

Marek Starý

DIE STAATSRECHTLICHE STELLUNG DES HERZOGTUMS FRIEDLAND

Eine Analyse kaiserlicher und königlicher Privilegien¹

Einleitung

Das Herzogtum Friedland (Frýdland) wurde während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges vom kaiserlichen Generalissimus Albrecht von Wallenstein innerhalb des Königreichs Böhmen geschaffen. Seine staatsrechtliche Stellung war einzigartig. In der tschechischen Geschichte findet sich kein anderes Herzogtum, das Friedland in dieser Hinsicht entsprochen hätte. Die Ausnahmestellung Friedlands wurde möglich durch den Zusammenbruch der alten Ordnung, zu der es im 17. Jahrhundert kam. Sie ist zudem auf die zumindest partielle rechtliche Diskontinuität zurückzuführen, die Kaiser Ferdinand II. nach der Niederlage des Ständeaufstands in der Schlacht am Weißen Berg (Bílá hora) vom 6. November 1620 programmatisch verankerte.

Diese Diskontinuität lässt sich zum einen im normativen Bereich feststellen. So ging die „Verneuerte Landesordnung“ vom Konzept verwirkter Rechte aus, das es dem Herrscher ermöglichte, ältere und in der Vergangenheit wiederholt garantierte Ständeprivilegien zu ignorieren. Ein tiefer Bruch ergab sich zum anderen auf der Ebene individueller Rechtsbeziehungen, denn bei den Konfiskationsprozessen wurden viele Grundbesitzer um ihr gesamtes Hab und Gut gebracht, oder zumindest um einen Teil desselben. Diese außerordentlich turbulenten Verhältnisse, die das Königreich Böhmen zu Beginn der 1620er Jahre durchlebte, boten aber auch Chancen. Sie ermöglichten es einzelnen böhmischen Adeligen, traditionelle Beschränkungen zu überwinden und Ziele anzustreben, die vor der Schlacht am Weißen Berg außerhalb des Vorstellbaren gelegen hatten. Solche ehrgeizigen Vorhaben konnten die eigene Stellung betreffen, etwa, wenn der Eintritt in die elitäre Gemeinschaft der Reichsfürsten angestrebt wurde. Sie konnten aber auch darin bestehen, günstig erworbenen konfiszierten Besitz zu großen Ländereien zusammenzufügen. Unter all denen, die versuchten, diese Möglichkeiten zu ihren Gunsten zu nutzen, war Albrecht von Wallenstein in beiderlei Hinsicht der erfolgreichste.²

¹ Diese Studie entstand mit Unterstützung der Forschungsagentur der Tschechischen Republik (Grantová Agentura České republiky, GA ČR) als Teil des Projektes Nr. 21-11500S „Budování „šťastné země“. Vznik a vývoj Frydlantského vevodství“ [Der Aufbau eines „glücklichen Landes“. Entstehung und Entwicklung des Herzogtums Friedland].

² Interessante Überlegungen dazu, wie Wallenstein verglichen mit zwei anderen Arrivisten nach der Schlacht am Weißen Berg agierte, legte vor: *Knoz*, Tomáš: Liechtenstein, Dietrichstein, Wallenstein – drei Wege zum Erfolg. In: *Vařeka*, Marek/Zářícký, Aleš (Hgg.): Das Fürstenhaus Liechtenstein in der Geschichte der Länder der Böhmisches Krone. Ostrava, Vaduz 2013, 119-146 (Documenta Liechtensteiniana 1).

Wallensteins Persönlichkeit faszinierte und fasziniert Generationen nicht allein tschechischer und deutscher Historiker. Wie viele andere entschloss sich auch der ursprünglich nicht sonderlich vermögende Angehörige des böhmischen Herrenstandes zu Beginn des 17. Jahrhunderts zum Katholizismus zu konvertieren. Einen weiteren Schritt seines Aufstiegs bildete die Heirat mit der verwitweten Lucrezia von Landeck, Besitzerin der mährischen Güter Wsetin (Vsetín), Luckow (Lukov) und Rimitz (Rymice). Schließlich trat Wallenstein in den militärischen Dienst der Habsburger ein. Er beteiligte sich an der Befriedung des Ständeaufstands, und nach der Schlacht am Weißen Berg begann er, den Lohn zu ernten, der ihm seiner Ansicht nach zustand. Im Unterschied zur Mehrheit seiner Weggenossen zeigte er sich zugleich bereit, den Kaiser mit größeren Geldsummen zu unterstützen. Das schlug sich in der ungewöhnlichen Großzügigkeit nieder, mit dem ihm der Wiener Hof Güter übereignete, die den Rebellen konfisziert worden waren. Seine Stellung festigte Wallenstein nicht nur über die Mitgliedschaft im Hofkriegsrat, sondern auch durch die Beteiligung am Münzkonsortium, dem es im Verlauf von nicht einmal zwei Jahren gelang, die böhmische Währung komplett zu entwerten, was zu einem Staatsbankrott (Münzkalada) führte. Nicht zuletzt war Wallenstein Mitglied der Kommission, die die Re-Kodifizierung des böhmischen Landrechts, also die sogenannte Verneuerte Landesordnung, vorbereitete.

Im Jahr 1625 wurde Wallenstein zum obersten Führer (Generalissimus) der kaiserlichen Armeen ernannt. In den darauffolgenden Jahren errang er große militärische Erfolge, die seinen Einfluss und seine Macht weiterwachsen ließen. 1627 erwarb er das niederschlesische Herzogtum Sagan (Žagań), im Jahr darauf übertrug ihm der Kaiser das zuvor den dortigen protestantischen Herzögen konfiszierte Mecklenburg.

Wallensteins Erfolge und sein präzedenzloser Aufstieg erregten indessen auch Neid und Missgunst. Auf Betreiben der Kurfürsten berief ihn der Kaiser im Sommer 1630 als obersten Heerführer ab. Doch blieb Wallensteins Rückzug ein vorübergehender. Nach dem Eintritt Schwedens in die antihabsburgische Koalition und dem Einfall der Sachsen in Böhmen wurde er Ende 1631 erneut mit dem Amt des Generalissimus betraut, im sogenannten Gollersdorfer Vertrag wurden seine Rechtsvollmachten sogar noch erweitert. Als Entschädigung für das von den Schweden besetzte Mecklenburg erhielt er das Herzogtum Glogau (Głogów). Doch in der Zeit des sogenannten zweiten Generalats erfüllte Wallenstein – trotz einiger Teilerfolge – die überzogenen Erwartungen des Hofes nicht mehr. Nach und nach gelang es seinen Feinden, das Vertrauen zu erschüttern, das der Kaiser in ihn setzte. Schließlich wurde der Herzog von Friedland zum Verräter erklärt und am 25. Februar 1634 in Eger (Cheb) ermordet. Bis heute wird die Frage, ob Wallenstein tatsächlich ein Verräter war, leidenschaftlich diskutiert; mit letzter Sicherheit lässt sie sich nach wie vor nicht beantworten.³

³ Aus der Vielzahl zugänglicher Wallenstein-Bibliographien vgl. u. a. *Janáček, Josef: Valdštejn a jeho doba* [Wallenstein und seine Zeit]. Praha 1978; *Polišenský, Josef/Kollmann, Josef: Valdštejn. Ani císař, ani král* [Wallenstein. Weder Kaiser, noch König]. Praha 2001; *Kalista, Zdeněk: Valdštejn. Historie odcizení a snu* [Wallenstein. Geschichte einer Entfremdung]

Es wäre müßig, an dieser Stelle auch nur die dem Leben des kaiserlichen Generalissimus gewidmeten Standardwerke aufzulisten.⁴ Während diese Bibliotheken füllen, hat das Herzogtum Friedland als Großprojekt und machtpolitisches Hinterland Wallensteins bislang keine systematische Aufmerksamkeit erfahren. Die meisten Wallenstein-Monografien behandeln das Herzogtum Friedland eher am Rande und beschränken sich auf grundlegende Fakten, mit denen sie die Vita des Generalissimus und dessen militärische und politische Karriere illustrieren.⁵ Nur Friedrich Förster hat Wallenstein vorrangig als Herrscher präsentiert, allerdings sind seine Studien bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienen.⁶ Separate Arbeiten entstanden später über Wallensteins Herrschaft in Sagan⁷ und Mecklenburg.⁸ Was

und eines Traums]. Praha 2002; *Pekař*, Josef: Valdštejn. Dějiny Valdštejnského spiknutí [Wallenstein. Die Geschichte der Wallenstein'schen Verschwörung]. Praha 2008; *Mortimer*, Geoff: Wallenstein. The Enigma of the Thirty Years War. Basingstoke 2010; *Rebitsch*, Robert: Wallenstein. Biografie eines Machtmenschen. Wien 2010. – Beiträge zu unterschiedlichen Aspekten in *Fučíková*, Eliška/Čepička, Ladislav (Hgg.): Albrecht z Valdštejna. Inter arma silent musae? Praha 2007; *Emich*, Birgit/Niefanger, Dirk u. a. (Hgg.): Wallenstein. Mensch – Mythos – Memoria. Berlin 2018.

⁴ Bereits in der bibliografischen Übersicht vom Beginn des 20. Jahrhunderts füllen die Wallenstein gewidmeten Titel annähernd 100 Seiten bzw. belaufen sich auf 2000 Einzeltitel. Vgl. *Zibrť*, Čeněk: Bibliografie české historie. Díl V. [Bibliografie der tschechischen Geschichte. Teil V.]. Praha 38-126 (Nr. 12464-14209). – Eine weitere, ebenfalls sehr umfangreiche Bibliografie wurde in den 1930er Jahren erstellt. *Schmid*, Georg: Die Wallenstein-Literatur. In: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1 (1879) 17, 65-143; *Ders.*: Die Wallenstein Literatur. Erste Ergänzung. In: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 2 (1882) 21, 1-48; *Ders.*: Die Wallenstein Literatur. Zweite Ergänzung. In: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 2 (1885) 23, 1-39; *Loewe*, Victor: Die Wallenstein-Literatur. Dritte Ergänzung. In: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 3 (1895/1896) 34, 277-315; *Ders.*: Die Wallenstein-Literatur. Vierte Ergänzung. In: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 4 (1902) 40, 514-534. – Verzeichnisse ausgewählter Literatur finden sich auch in den für die Wallenstein-Forschung zentralen Monografien und Sammelbänden, zuletzt Albrecht z Valdštejna. Inter arma silent musae? 589-605 (vgl. Anm. 3).

⁵ Am ausführlichsten gewidmet hat sich diesen Fragen *Janáček*: Valdštejn a jeho doba 284-289, 346-356 (vgl. Anm. 3).

⁶ *Förster*, Friedrich: Wallenstein, Herzog zu Meklenburg, Friedland und Sagan, als Feldherr und Landesfürst in seinem öffentlichen und Privat-Leben. Eine Biographie. Potsdam 1834; *Ders.*: Wallenstein als regierender Herzog und Landesherr. In: Historisches Taschenbuch 5. Leipzig 1834, 1-123 (Bei dieser Publikation handelt es sich um eine eigenständige, wortwörtlich identische Ausgabe eines Teils der erstgenannten Veröffentlichung).

⁷ *Heinrich*, Arthur: Wallenstein als Herzog von Sagan. Breslau 1896. – Das niederschlesische Herzogtum Groß-Glogau hat Wallenstein erst 1632 erworben, hier fehlte ihm die Zeit, sich als Landesherr zu engagieren. Eine knappe Zusammenfassung seiner dortigen Herrschaft bietet die Studie von *Fukala*, Radek: Albrecht z Valdštejna jako hlohovský kníže a jeho slezské epizody [Albrecht von Wallenstein als Herzog von Glogau und dessen schlesische Episoden]. In: *Czechowicz*, Bogusław/Konopnicka, Małgorzata (Hgg.): Wielki Głogów. Między blaskiem dziejów i geniem ruin [Groß-Glogau. Zwischen dem Glanz der Geschichte und der Düsternis der Ruinen]. Głogów, Zielona Góra 2010, 183-189.

⁸ Vor allem *Lisch*, Georg Christian Friedrich: Wallensteins Abzug aus Meklenburg im Jahre 1629. In: Jahrbücher des Vereines für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 35 (1870) 45-79; *Ders.*: Ueber Wallensteins Regierungsform in Meklenburg. In: Jahrbücher des

Friedland betrifft, so ist auf die ausführliche Darstellung der Entstehung des Herzogtums im Kontext der Konfiskationswelle nach der Schlacht am Weißen Berg hinzuweisen, die Tomáš Václav Bílek Ende des 19. Jahrhunderts vorgelegt hat und in der er dem Schicksal der einzelnen Güter nach Wallensteins Ermordung nachgeht.⁹ Eine herausragende – auf die Friedländer Wirtschaft ausgerichtete, programmatisch an Wallensteins Kriegsaktivitäten anknüpfende – Arbeit publizierte der Jurist und Historiker Anton Ernstberger im Jahr 1929.¹⁰ Aus späterer Zeit steht uns die recht detaillierte Studie über die Verwaltung des Herzogtums sowie über die Tätigkeit der Hofkanzlei und anderer Verwaltungsinstitutionen von Josef Svátek zur Verfügung.¹¹

Zwar sind auch in den letzten Jahren einige Studien zum Herzogtum Friedland entstanden.¹² Doch sind für eine profunde Kenntnis der kurzen Geschichte des Wallenstein'schen Herzogtums – die Albrecht in zeitgenössischen Quellen häufig den Beinamen „der Friedländer“ einbrachte – noch beträchtliche Anstrengungen erforderlich. Unter anderem ist bislang nicht einmal die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung Friedlands innerhalb des Königreichs Böhmen bzw. der Böhmisches Krone eingehend erforscht worden. Die meisten Autoren haben diese Stellung zwar insgesamt zutreffend beschrieben, häufig unter Verwendung der Bezeichnung „Staat im Staate“,¹³ wobei sie die bisherige Wallenstein-Literatur zum Erlass der ent-

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 36 (1871) 3-48. Darüber hinaus vgl. u. a. *Hunziker*, Otto: Wallenstein als Landesherr insbesondere als Herzog von Meklenburg. Zürich 1875; *Grotfend*, Otto: Meklenburg unter Wallenstein und die Wiedereroberung des Landes durch die Herzöge. In: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 66 (1901) 227-284.

⁹ *Bílek*, Tomáš Václav: Dějiny konfiskací v Čechách po r. 1618 [Die Geschichte der Konfiskationen in Böhmen nach 1618]. Bd. 2 Praha 1882-1883, insbes. 732-832; *Ders.*: Beiträge zur Geschichte Waldstein's. Prag 1886.

¹⁰ *Ernstberger*, Anton: Wallenstein als Volkswirt im Herzogtum Friedland. Reichenberg in Böhmen 1929. Reichenberg 1929 (Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft 19).

¹¹ *Svátek*, Josef: Dvorská kancelář Valdštejnova frýdlantského vévodství [Die Hofkanzlei von Wallensteins Herzogtum Friedland]. In: Studie Muzea Kroměřížska 83 (1985) 43-96.

¹² *Kovář*, Martin: Albrecht z Valdštejna – hospodář a podnikatel Albrecht von Wallenstein [Der Ökonom und Unternehmer Albrecht von Wallenstein]. In: Historický obzor 9 (1994) 5, 194-199; *Staryj*, Marek: Absolutismus „na zelené louce“ (K postavení zeměpána ve Frýdlantském vévodství) [Absolutismus „auf der grünen Wiese“ (Zur Stellung des Landesherrn im Herzogtum Friedland)]. In: *Schelle*, Karel / *Vojáček*, Ladislav: Stát a právo v období absolutismu [Staat und Recht in der Zeit der Absolutismus]. Brno 2005, 249-258 (Acta Universitatis Brunensis/ Iuridica 295); *Ders.*: Frýdlantské vévodství a jeho státopravní postavení v rámci České koruny [Das Herzogtum Friedland und seine staatsrechtliche Stellung innerhalb der Böhmisches Krone]. In: *Malý*, Karel / *Soukup*, Ladislav: Vývoj české ústavnosti v letech 1618-1918. [Die Entwicklung des böhmischen Konstitutionalismus in den Jahren 1618-1918]. Praha 2006, 135-157; *Ders.*: „...inspekcí nad hospodářstvím statkův komorních k sobě přijal“. Poznámky k zajištění hospodářské kontroly ve Valdštejnově Frýdlantském vévodství [„... die Inspektion der Wirtschaft der Kammergüter hat er selbst übernommen“. Anmerkungen zur Sicherung der wirtschaftlichen Kontrolle in Wallensteins Herzogtum Friedland]. In: *Knoll*, Vilém (Hg.): Právo v běhu času. Sborník příspěvků z mezinárodní konference [Recht im Wandel der Zeit. Tagungsband der internationalen Konferenz]. Plzeň 2018, 252-266 (Acta historico-iuridica Pilsnensia 1).

¹³ Exemplarisch *Roubík*, František: Albrecht z Valdštejna, vévoda Frýdlantský [Albrecht von Wallenstein, Herzog von Friedland]. In: *Prokeš*, Jaroslav / *Hýšek*, Miloslav (Hgg.): Doba

sprechenden kaiserlichen Privilegien nicht außer Acht lassen konnten. Unbenommen davon, beschränkten sich sämtliche Arbeiten bislang darauf, die grundlegenden inhaltlichen Konturen der einzelnen Urkunden wiederzugeben, ohne diese detailliert und in ihrem jeweiligen Kontext zu untersuchen. Mit anderen Worten: Eine gründlichere inhaltliche Analyse dieser Urkunden sowie eine Einschätzung ihrer Bedeutung für die Emanzipation der Wallensteinschen Güter und ihres Ausscheidens aus dem juristischen Standardsystem aristokratischen Großgrundbesitzes fehlt nach wie vor. Ein weiteres Defizit bildet eine diplomatiegeschichtliche Untersuchung dieser interessanten Quellen. Diese Lücke zu füllen, ist das Hauptziel der hier präsentierten Studie. Sie leistet eine Analyse der Originale der kaiserlichen und königlichen Privilegien, deren größter Teil im Fonds „Familienarchiv Waldstein“ (Rodinný archiv Valdštejnů) im Regionalarchiv Prag (Státní oblastní archiv Praha) aufbewahrt wird.

Dem muss vorausgeschickt werden, dass dieser Fonds Dutzende ähnlicher Privilegien enthält. Wallenstein war sich seiner eigenen Bedeutung und Unentbehrlichkeit sehr wohl bewusst und ließ sich entsprechend für die Dienste bezahlen, die er Ferdinand II. erbrachte. Und das nicht allein mit Geld, von dem die Wiener Hofkammer in Kriegszeiten permanent zu wenig hatte, sondern auch mit Ländereien sowie eben mit den verschiedensten Privilegien.

Etwas übertrieben ließe sich sagen, dass Wallenstein in dieser Hinsicht wie ein fleißiger Sammler erscheint, der kaiserliche Privilegien geradezu anhäufte. Viele von ihnen haben selbstverständlich keinerlei Bezug zu Friedland.¹⁴ Andere wiederum betreffen zwar das Territorium von Friedland, tangieren aber dessen staatsrechtliche Verankerung nicht unmittelbar.¹⁵ Mitunter handelt es sich um Urkunden, deren Auswirkungen auf die hier untersuchte Problematik nur indirekt sind.

bělohorská a Albrecht z Valdštejna. Sborník osmi statí [Die Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg und Albrecht von Wallenstein. Eine Sammlung von acht Essays]. Praha 1934, 127 bzw. *Kalista*: Valdštejn. Historie odcizení a snu 106 (vgl. Anm. 3). Eine ähnliche Bezeichnung „země uvnitř země“ [„ein Land innerhalb eines Landes“] wählte *Janáček*: Valdštejn a jeho doba 286 (vgl. Anm. 3).

¹⁴ Als Beispiel dienen die Urkunden, die Wallenstein zum „Prager Oberst“ (18. Januar 1622) erhoben, zum General-Wachtmeister (3. Juni 1623), zum Generalissimus des kaiserlichen Heeres im Reich (25. Juli 1625) bzw. zum Generalissimus des Ozeanischen und Baltischen Meeres (20. April 1628). Státní oblastní archiv Praha [Staatliches Regionalarchiv Prag, weiter SOA Praha], fond Rodinný archiv Valdštejnů [Fonds Familienarchiv Waldstein, weiter RAV], Listiny [Urkunden], sign. [Sign.] I-22/26-7 i.č. 22 (General-Wachtmeister); sign. I-22/26-11. i.č. 31 (Generalissimus im Reich), Valdštejniána, sign. I-R, i.č. 2352 (Generalissimus des Ozeanischen und Baltischen Meeres).

¹⁵ An dieser Stelle lässt sich das Beispiel des kaiserlichen Briefes vom 7. Juni 1633 anführen, der es Wallenstein gestattete, auf seinen Gütern eine Universität zu gründen. In diese Gruppe gehören auch mehrere Urkunden, die Wallensteins Nachfolge betreffen, unter denen die letzte vom 1. September 1633 Wallenstein das Recht verlieh, seinen auserwählten Erben in eventum zu adoptieren. Die Abschriften der beiden im Original nicht erhaltenen Privilegien befinden sich im Národní archiv Praha [Nationalarchiv Prag, weiter NA], fond Česká dvorská kancelář [Fond Böhmisches Hofkanzlei, weiter ČDK], sign. [Sign.] IV D 1, i.č. [Inv.-Nr.] 752, kart. [Karton] 504.

Ein Beispiel dafür ist das kaiserliche Diplom vom 7. September 1623, mit dem Wallenstein und seinem – zu diesem Zeitpunkt noch ungeborenen – ersten Sohn der Rang eines Reichsfürsten in Verbindung mit dem Titel „Fürst von Friedland“ verliehen wurde.¹⁶ Ohne Zweifel zeichnete diese Urkunde den weiteren Aufstieg Friedlands zu Wallensteins machtpolitischer Hauptbasis vor. Die Frage nach dem Status dieses Besitzes klärte sie indessen nicht. Dies lässt sich in analoger Weise auch im Zusammenhang mit der Erhöhung des Fürsten Wallenstein zum Herzog im Jahr 1625 annehmen. In diesem Fall ist der Text des kaiserlichen Privilegs allerdings nicht erhalten, es handelt sich also lediglich um eine Hypothese.

Bei der intensiven Durchsicht der an Wallenstein adressierten kaiserlichen Majestätsbriefe konnten 14 Urkunden aus den Jahren 1622 bis 1632 identifiziert werden, die für das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Studie relevant sind. Es handelt sich dabei um die Schreiben, in denen Privilegien enthalten sind, die klar und unbestritten die rechtliche Stellung Friedlands – ursprünglich eines Komplexes von partiell allodialen, partiell lehensrechtlichen Gütern, seit 1624 eines Lehensfürstentums, seit 1627 dann eines Herzogtums – sowie dessen juristische Beziehungen zum Königreich Böhmen regelten. Diese Urkunden werden im Folgenden aus diplomatischer Perspektive und eingehend inhaltlich analysiert. Das Ziel ist es, auf diese Weise ein möglichst präzises Bild der Autonomie der Wallensteinschen Güter im nordöstlichen Böhmen zu erstellen. Damit soll dem Forschungsdesiderat nachgekommen werden, das für dieses in der Geschichte des Königreichs Böhmen einzigartige Herzogtum besteht.¹⁷

*Die Urkunden, die Friedland zum Fürsten- und zum Herzogtum erhoben
(1624, 1627)*

Auf den ersten Blick scheint es naheliegend, in dem am 12. März 1624 in Wien ausgestellten und Wallensteins Besitz zum Fürstentum erhebenden Majestätsbrief das

¹⁶ RAV, Listiny, sign. N-9, i.č. 23.

¹⁷ Der Status des Fürsten- bzw. Herzogtums in Böhmen tauchte in der Frühen Neuzeit darüber hinaus im Zusammenhang mit weiteren aristokratischen Besitzungen auf. Im Jahr 1628 wurden die südböhmischen Güter Johann Ulrichs von Eggenberg mit ihrem Zentrum in Krumau (Český Krumlov) zu einem Fürstentum erhoben. 1786 erhielt die Familie Lobkowitz, die man gezwungen hatte, das niederschlesische Sagan zu verkaufen, den Herzogstitel, übertragen auf die mittelböhmische Herrschaft Raudnitz (Roudnice nad Labem). In beiden Fällen handelte es sich freilich um eine reine Titular-Angelegenheit. Ähnliche Privilegien wie Wallenstein für Friedland erhielt kein anderer böhmischer bzw. nach Böhmen eingewanderter Aristokrat. Die Privilegien, die diesen Personen verliehen wurden, lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe bilden persönliche Privilegien, die sich auf eine Erhebung innerhalb der adeligen Hierarchie, eine Verbesserung der Wappen und Prädikate, die Verleihung von Titeln und bei neu Eingewanderten auch des böhmischen Einwohnerrechts (Inkolat) beschränken. Wo es sich um Güter handelt, die auf der Grundlage von Konfiskationen, mitunter auch des Heimfallrechts, an den Herrscher fielen, wurden diese den betreffenden Personen geschenkt, verkauft, oder, falls ein anderer Rechtstitel bestand, überlassen und zwar ohne jedes Anzeichen für eine rechtliche Ausnahmestellung. Die Urkunden beschränken sich auf eine Spezifizierung des betreffenden Besitzes sowie auf die Bedingungen, unter denen sich bei diesem Besitz das Eigentums- oder ein anderes Rechts änderte.

Schlüsseldokument für die Regelung der Stellung Friedlands zu sehen. Wallenstein hatte im Jahr zuvor an dem wenig erfolgreichen Feldzug gegen Gábor Bethlen teilgenommen, der am 19. November 1623 mit einem Waffenstillstand endete. Von da an widmete er sich vornehmlich der Zusammenlegung seiner Domänen. Daneben nahm er weiterhin die Aufgaben eines Prager Obersten und Mitglieds des Münzkonsortiums wahr, was zu dieser Zeit noch als vorteilhaft betrachtet werden konnte. Es ist wahrscheinlich, dass er dem Wiener Hof im Januar 1624 einen Entwurf zur Reorganisation der kaiserlichen Armee vorlegte und seine Bereitschaft signalisierte, eigenes Geld in dieses Unternehmen zu investieren. Allerdings war so ein Vorschlag zu diesem Zeitpunkt für die kaiserlichen Ratgeber nicht aktuell. Mit anderen Worten: Der Grund, aus dem Wallenstein dieses außergewöhnliche Privileg erhielt, lässt sich schwer ausmachen. Sicherlich, Wallenstein war bereits im September 1623 für seine unbestreitbaren Verdienste mit dem Fürstentitel geehrt worden, doch kann dies allein nicht als überzeugendes Argument gelten.

Das Original des Privilegs, mit dem Friedland zum Fürstentum ernannt wurde, hat die Form eines in roten Samt gebundenen Buches, in dem sechs Pergamentblätter zusammengebunden sind. Das Buch weist die Maße 32 x 24 cm auf.¹⁸ Das Siegel ist nicht erhalten, doch wie die Corroboratio-Formel zeigt, wurde es dem Majestätsbrief ursprünglich in seiner prachtvollsten Variante angehängt: nämlich als Goldbulle: „Dessen zue wahrer Uhrkundt haben Wir diesen Brieff mitt Unser Khayser: und Khöniglichen Handt undterschrifft Undt angehengter Guldenen Bulla bekrefftigt.“¹⁹

Die Hypothese, es könne sich bei dem Majestätsbrief um das zentrale Dokument für die Sonderstellung Friedlands handeln, bestätigt sich allerdings nicht. In dieser Hinsicht bringt die eingehende Studie des Buches eine Enttäuschung. Wie aus der Narratio ersichtlich, ging das Privilegium auf die Bitte Albrechts an den Kaiser zurück, Friedland und die mit diesem Territorium verbundenen Herrschaften zum

¹⁸ RAV, Listiny, sign. N-12, i.č. 26. Abschriften des Privilegiums befinden sich u. a. in NA Praha, fond Valdštejniana [Fond Waldsteiniana, weiter VL], sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 41v - 44v, im NA Praha, Fond Salbuchy [Fond Salbücher, weiter SAL], kniha [Buch] 26, i.č. 11, fol. 242v - 251r, bzw. im RAV, Rukopisy [Handschriften]. i.č. 255, 92-98. Editorisch machte diese Urkunden zugänglich Förster, Friedrich Christoph: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts und des K. K. Fiscus zu Prag. Mit einem Urkundenbuche bisher noch ungedruckter Urkunden. Mit dem in Stahl gestochenen Bildnisse und der genau facsimilierten Unterschrift Wallenstein's. Leipzig 1844, 29-32, Nr. 5. – Es lohnt sich, zu wiederholen, dass die Erhebung Wallensteins zum Reichsfürsten von Friedland als solche, die bereits am 9. September 1623 erfolgte, auf den Rechtsstatus seiner Besitzungen keinerlei Einfluss hatte. Das Original des Majestätsbriefs befindet sich ebenfalls im RAV, Listiny, sign. N-9, i.č. 23; ediert hat ihn Förster: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts 24-28, Inv.-Nr. 4 (vgl. Anm. 18).

¹⁹ Die Darstellung des zweiseitigen Siegels („*Effigies aureae bullae*“) bildet einen Bestandteil der Abschrift des Privilegiums im RAV, Rukopisy, i.č. 255, 98. Es stellt sich die Frage, inwieweit sich daraus schließen lässt, dass in der Zeit der Ausfertigung der Handschrift – der Dedikation zufolge lässt sich diese auf das Jahr 1785 datieren – dem Buch das Siegel noch physisch angehängt wurde, denn für die Abbildung hätte auch ein Exemplar aus einer anderen Urkunde benutzt werden können.



Abb. 1: Majestätsbrief Ferdinands II. vom 12.3.1624, mit dem die Wallensteinischen Besitzungen zum Fürstentum erhoben wurden.

Fürstentum zu erheben.²⁰ Vom gleichen Geist ist auch der Kern der Dispositio getragen, in der der Kaiser Wallensteins Wunsch nachkam. Als wichtige Ergänzung darf der Verweis auf zwei Lehensurkunden vom 9. September 1623 und vom 5. März 1624 angesehen werden, mit deren Hilfe der ursprüngliche Umfang des Fürstentums eine Präzisierung erfuhr. Dezidiert wurde hier, wie auch an weiteren Stellen der Urkunde, das Lehensverhältnis hervorgehoben, in dem das neugebildete Fürstentum zum Kaiser wie auch zum böhmischen König stand.²¹

Zwei weitere Passagen der Dispositio betreffen das Maß der Autonomie Friedlands. Die erste zielt auf das Steuergebiet und konstatiert, dass das Fürstentum mit den gleichen Pflichten wie andere böhmische Herrschaften belastet sein solle, wobei demonstrativ die grundlegenden Zahlungen aufgelistet werden, die der böhmische Adel an den Herrscher zu leisten hatte („*Belangendt aber die algemäinen LandesContributionen, Hauss: und anderer Steuern, Biergelder und Bewilligungen, Wie die genennet werden möchten: Und wie dieselbten von alters hero, In Unserm Königreich Beheimb gerächt und gegeben worden, Auch sonst breüchlich gewesen*“). Diese Regelung entsprach der Praxis, derzufolge in Böhmen traditionell die freien Güter wie die Lehensgüter Landessteuern entrichten mussten. In den Landtagsabschieden zur Haussteuer, die seit der Reform von 1567 den Grundpfeiler des böhmischen Steuersystems bildete, wurde stets explizit angegeben, dass auch die Vasallen „die gleiche“ Last zu tragen hatten.²² So erscheint beispielsweise in sämtlichen überlieferten Steuerregistern aus der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg auch die Herrschaft Friedland, die das Geschlecht von Redern als Lehen besaß.²³

²⁰ „*Dass Wir Ihme die weitere Khayser: und Khönigliche gnade thun, Und die von Uns, durch Ihne erkauffte Herrschafft Friedtlandt, So wol auch andere, in Unserm ErbKönigreich Beheimb gelegene, Und zu gemelther Herrschafft Friedtlandt geschlagene, Uns unlenzthin zu Lehen auffgetragene Herrschafften, Schlösser, Gründe und Güetter, Mitt allen Ihren biss anhero gehabten Regalien, Herrligkeiten, Obrigkeiten und pertinentien, In ein sonderbahres Fürstenthumb zu erigiren, erhöhen und erheben geruehen wollten.*“

²¹ „*Thun das auch hiermitt auss habender Kayserlicher Volkommenheit, Und Crafft dieses Brieffs, Als Regierender König in Unserm ErbKönigreich Beheimb; Erigiren, erheben, erhöhen und bestettigen mehrgedachte Herrschafft Friedtlandt, Sambt denen andern, in Unserm ErbKönigreich Beheimb gelegenen, Und in unterschiedlichen Zweien darüber auff gerichteten Lehenbrieffen, deren der aine, den Neündten Monatstag Septembris, Im Ein Tausendt, Sechs Hundert und Drei und Zweintzigsten: Der Ander aber, den Fünfften Martij, dess Ein Tausendt Sechs Hundert, und Vier und Zwaintzigsten Jahrs, in Unser Statt Wien datirt seind, Specificirten darzue geschlagenen Herrschafften, Schlössern, Gründt: und Güettern, Mitt denen biss anhero gehabten Regalien, Herrligkeiten, Obrigkheiten, undt pertinentien, zu ainem sonderbahren Fürstenthumb, Also und der Gestalt, Dass es nun, Und hinfüro, zu ewigen Zeitten, Lautt dieses Priuilegij, Und deren darüber Hiebeuorn ertheiltten Lehenbrieff, Ein fürstlichs Lehen sein, Auch von menniglich dafür gewürdiget, geachtet, erkennt und also genentt werden solle.*“

²² Zum böhmischen Steuersystem in der Frühen Neuzeit am ausführlichsten *Placht*, Otto: *České daně 1517-1652* [Die böhmischen Steuern 1517-1652]. Praha 1924. – Aus administrativer Sicht zudem Volf, Miroslav: *Nástin správy české berně v době předbělohorské* [Überblick über die Verwaltung der böhmischen Steuer in der Zeit vor dem Weißen Berg] In: *Sněmy České od léta 1526 až po naši dobu* [Die böhmischen Landtage vom Jahr 1526 bis in unsere Zeit]. Bd. 11, 2: Heft 1. Praha 1941.

²³ *Marat*, František (Hg): *Soupis poplatnictva 14 krajův království českého z roku 1603* [Ver-

Neben dieser Bestimmung tauchte in der Urkunde ein weiterer, sehr vager Vorbehalt auf, mit dem der Kaiser sich und seinen Nachkommen sämtliche, den böhmischen Königen zustehende oberste Rechte vorbehielt, worauf diese auch immer beruhen würden: „*Massen Wir auch alle Königliche Regalia, Recht und gerechtigkeiten, Wie die nahmen haben möchten, für Uns, und Unsere Erben, Nachkommende Könige zue Beheimb hiermitt krafftiglich reseruirt unnd vorbehalten haben wollen.*“ Diese schwammige Klausel wurde offenbar im Wissen darüber formuliert, dass die Stellung Friedlands bzw. die Macht des dortigen Herren, durch weitere spezielle Urkunden geregelt war; von ihnen wird noch die Rede sein. Zugleich gilt, dass solche uneindeutigen Formulierungen einen typischen Bestandteil mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Rechtsinstrumente darstellten. Sie ließen Spielraum dafür, ihre Interpretation von der aktuellen politischen Situation bzw. dem machtpolitischen Verhältnis zwischen den Subjekten der entsprechenden Rechtsbeziehung abhängig zu machen. Im Falle Wallensteins sollte sich diese Unbestimmtheit in den folgenden Jahren für ihn als Vorteil erweisen. Sein Aufstieg war geradezu kometenhaft. Der Wiener Hof musste ihm entgegenkommen; das galt bis zu einem gewissen Grad sogar noch nach seiner Abberufung vom Generalat im Jahr 1630.

Einen ebenso begrenzten Wert besitzt unter dem Aspekt der Beschreibung der staatsrechtlichen Stellung Friedlands ein weiteres Diplom, ausgestellt am 4. Januar 1627, welches das kurz zuvor eingerichtete Fürstentum zum Herzogtum erhob. Zufällig gestaltete sich der zeitliche Ablauf in diesem Fall ähnlich wie 1624: Im Sommer 1626 unternahm Wallenstein einen weiteren Feldzug gegen Bethlen, nachdem er zuvor gegen ein niederländisch-dänisches Heer unter dem Befehl General Mansfelds und Herzogs Johann Ernst von Sachsen-Weimar gekämpft hatte. Der Heereszug endete zwar auch diesmal nicht mit einem offensichtlichen Misserfolg, doch regte sich beträchtliche Kritik, sogar eine Abberufung Wallensteins von der Spitze der kaiserlichen Armeen stand zur Diskussion. Am Ende wurde Wallenstein freilich rehabilitiert; der weitere Aufstieg Friedlands lässt sich offenkundig als Ausdruck kaiserlicher Zufriedenheit und Anerkennung interpretieren.

Auch dieses Privilegium hat die Form eines Buches. Wie der Majestätsbrief vom 12. März 1624 ist es in roten Samt eingebunden, mit 36 x 33,5 cm hat es zudem ähnliche Maße, es umfasst insgesamt acht Pergamentfolien.²⁴ Wie beim „fürstlichen“

zeichnis der Steuerpflichtigen der 14 Kreise des Königreichs Böhmen aus dem Jahre 1603]. In: Věstník Královské české společnosti nauk. Třída filosoficko-historicko-jazykozpytná. Praha 1898, 16; Pešák, Václav (Hg.): Berní rejstříky z roku 1544 a 1620 [Die Steuerverzeichnisse aus den Jahren 1544 und 1620]. Praha 1953, 45 f.; Sedláček, August (Hg.): Rozvržení sbírek a berní r. 1615 dle uzavření sněmu generálního nejvyššími berníky učiněné [Die Aufgliederung der Sammlungen und Steuern für das Jahr 1615 nach dem Beschluss des Generallandtages, durch die obersten Steuereinnehmer umgesetzt]. Praha 1869, 2, Nr. 21. Soweit bekannt, ist aus der Zeit nach Einführung der Steuerreform und vor der Schlacht am Weißen Berg kein anderes Verzeichnis überliefert.

²⁴ RAV, Listiny, sign. N-18, i.č. 33. Konzept und zeitgenössische Abschrift des Privilegiums im ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504, zeitgenössische Abschrift in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 52r-55v, spätere Abschriften RAV, Rukopisy, i.č.255, 116-125, und in SAL, kniha 26, i.č. 11, fol. 661r – 668v. Als Edition zugänglich in Förster: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts 42-47, Nr. 10 (vgl. Anm. 18).

Privilegium ist auch hier ein Siegel angehängt, der Corroboratio zufolge allerdings ein standardmäßiges, wächsernes: „Dessen zu wahrer Urkunt haben Wir diesen Brieff mit Unser Kayserlich und Königlichen Handt unterschrifft unnd angehengtem grösserm Insigel bekräftiget.“ Dieses Siegel ist allerdings verlorengegangen.²⁵ Einen Großteil des Textes macht wiederum die wortreiche Narratio aus, in der der Hinweis auf das nicht erhaltene Privilegium vom 13. Juni 1625 keineswegs fehlt, mit dem Wallenstein zum Herzog erhoben wurde,²⁶ und zwar erneut auf seine eigene Initiative hin. Wallenstein hatte um die Ernennung Friedlands zum Herzogtum gebeten:

[...] *angelangt und gebetten, Wir gerubeten dero ubervorige, noch diese Kayser: und Königliche gnad zuthuen, und, alß ein König zu Beheim, daß Fürstenthumb Friedtlandt, sambt allen seinen Zugehörungen, Allermassen wie es vorhin von Uns zu einem Fürstenthum ausgesetzt, zu einem Herzogtum zu erigiren, erhöhen und erheben.*

Die Dispositio des Privilegiums entspricht dann, sprachlich nur leicht modifiziert, dieser Forderung.²⁷ In der folgenden Passage wird die Diktion des drei Jahre älteren Privilegiums großenteils übernommen, für das in seinem territorialen Umfang neue Herzogtum wird wiederum auf die beiden bereits erwähnten Lehensurkunden verwiesen.²⁸ Auch der Text, der die übliche Steuerbelastung des Herzogtums²⁹ beziehungsweise die Wahrung königlicher Oberrechte³⁰ festschrieb, wurde mit nur kleinen Abweichungen formuliert.

²⁵ Hier sei verwiesen auf die Abbildung in RAV, Rukopisy, i.č. 255, 125.

²⁶ Weder ist das Original dieses Diploms erhalten, noch eine Abschrift davon bekannt. Das Ausstellungsdatum kennen wir dank der Erwähnung im Majestätsbrief zur Erhebung Friedlands in den Rang eines Herzogtums. Hier heißt es, die Erhebung zum Herzog beziehe sich auf Albrecht und alle seine Nachfahren, gegebenenfalls weitere Angehörige der Familie Wallenstein, die die Regierung im Fürstentum Friedland auf der Grundlage der ihnen erteilten Disposition übernehmen würden.

²⁷ *A[l]ß haben Wir hiermit, unnd in krafft dieses Unsers Königlichen Brieffs, mehrangeregtes Fürstenthumb Friedtlandt, in ein Herzogthumb verwandelt, erigiert unnd erhoben.“*

²⁸ *„Thuen dasselbe auch hiermitt auß habender Kayserlich: unnd Königlicher Macht unnd Volkommenheit, unnd alß Regirender König zu Beheimb, Erigiren, erheben, erhöhen und bestättigen offtsbesagtes Fürstenthum Fridtlandt, sambt denen andern in Unserm Erbkönigreich Behem gelegenen, und in unterschiedlichen Zweyen darüber auffgerichten Lehen-Brieffen, deren der eine, den Neündten Monatstag Septembris, im Sechzehnhundert Drey unnd Zwanzigsten, der ander aber den Fünfften Martij deß Sechzehnhundert Vier und Zwanzigsten Jahrs, in Unserer Stadt Wien datirt seindt, specificirten darzu geschlagenen Herrschafften, Schlössern, Gründt und Güettern, mit denen biß anhero gehabt Regalien, Herrligkeiten, Obrigkeiten unnd Pertinentien, zu einem sonderbahren Hertzogthumb, also unnd der gestalt, das es nun unnd hinfüro, zu ewigen zeiten, laut dieses Priuilegij, ein Hertzthumb [sic!] sein, auch von männiglich darfür gewürdiget, geachtet, ercket, unnd von Unns, Unserm Erben unnd nachkommenden Königen zu Beheimb, alß ein Königliches Beheimbisches Lehen gesucht unnd empfangen werden solle.“*

²⁹ *„Belangendt aber die algemainen LandesContributionen, Hauß: unnd andere Steuern, Biergelder und Bewilligungen, wie die genennt werden möchten, unnd wie diselbten von alters hero in Unnserm Erbkönigreich Beheimb, gereicht unnd gegeben worden, auch sonstenn breüchlich gewesen.“*

³⁰ *„Massen Wir dann auch alle Königliche Regalia, Recht unnd Gerechtigkeiten, wie die namen haben, oder genennt werden mögem, vor Unnß unnd Unnsere Erben, nachkommende Könige zu Behemb hiermit kräftiglich reseruiert unnd vorbehalten haben wollenn.“*

An dieser Stelle bietet sich ein Vergleich mit dem Majestätsbrief zu Krumau (Český Krumlov) an. Diese Herrschaft, Sitz des 1611 erloschenen Geschlechts der Herren von Rosenberg, schenkte Ferdinand II. im Jahr 1622 seinem Rat Johann Ulrich von Eggenberg. Erst am 15. April 1628 erhielt Johann Ulrich den entsprechenden Schenkungsbrief ausgehändigt, in dem zugleich die gesamten Eggenbergischen Güter in Südböhmen zum Fürstentum erhoben wurden, wobei mit deren Besitz der Herzogstitel verbunden war: „*Im massen Wir dan zu noch mehrerer bezeugung Unserer gnad, seithero gedachte Herrschaft Crumau, sampt denen so wie obstehet, vor der bey gewesen, unndt hernach darzu khommen, zu einem Fürstenthumb erhobt, und mit den Herzoglichen titul geziert haben.*“³¹ Neben Friedland ist das der einzige Fall aus dem 17. Jahrhundert, in dem einer böhmischen Herrschaft dieser Status zuerkannt wurde.³² Allerdings enthielt die Urkunde zu Krumau in Bezug auf dessen Stellung nichts weiter als den Vorbehalt, dass die Eggenberger die vormalige Stiftung Wilhelms von Rosenberg zu respektieren hatten und jährlich 1200 Schock Groschen sowie 120 Scheffel Roggen, 60 Scheffel Weizen, 35 Scheffel Gerste, zehn Scheffel Erbsen und 20 Scheffel Hafer an das Jesuitenkolleg in Krumau abführen sollten. Dieses Schweigen lässt sich leicht mit dem grundlegenden Unterschied zwischen Friedland und Krumau erklären. Während Friedland dank der Bemühungen Wallensteins auf eine höchstmögliche Autonomie zusteuerte, blieb Krumau eine unter vielen böhmischen Allodialherrschaften. Ihre Deklaration als Fürstentum hatte rein titularische Bedeutung. Im Übrigen findet die Rangerhöhung selbst in der Urkunde aus dem Jahr 1628 lediglich am Rande, eher beiläufig, Erwähnung.³³

³¹ Das Konzept des Diploms in ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 427, demzufolge eine Abschrift angefertigt wurde in SAL, kniha č. 26, i.č. 11, fol. 818r – 818v.

³² Erst am 3. Mai 1786 erhob Josef II. die Lobkowitzher Herrschaft Raudnitz (Roudnice nad Labem) zum Herzogtum. SAL, kniha č. 250, i.č. 97, fol. 175v – 179r; kniha č. 252, i.č. 98, fol. 180v – 184r. Es muss hinzugefügt werden, dass am 20. Dezember 1633 Fürst Gundakar von Liechtenstein einen Majestätsbrief erhielt, mit dem seine mährischen Besitzungen zum Fürstentum Liechtenstein erhoben wurden, wobei zugleich das Zentrum dieser Güter, die Stadt Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) diesen Namen erhielt. ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 457 (Konzept); SAL, kniha č. 47, i.č. 20, fol. 275v – 278v (spätere Abschrift). Angesichts des Widerstands der mährischen Stände wurde dieser Majestätsbrief jedoch nicht in die Landtafeln eingetragen und am Ende auch nicht wirksam. Näher hierzu Winkelbauer, Thomas: Das „Fürstentum Liechtenstein“ in Südmähren und Mährisch Kromau (bzw. Liechtenstein) als Residenzstadt Gundakers von Liechtenstein und seines Sohnes Ferdinand. In: Opera historica 5 (1996) 309-334; Ders.: Fürst und Fürstendiener. Gundakar von Liechtenstein (1580-1658), ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien 1999 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34) 339-353. Knappe Informationen bietet darüber hinaus die Broschüre von Vařeka, Marek: 380 let knížectví Lichtenštejn v Moravském Krumlově. Držba Lichtenštejnů v Moravském Krumlově (1622-1908) /380 Years of Princedom Liechtenstein in Moravsky Krumlov. Liechtenstein Occupancy (1622-1908). Hodonín 2013.

³³ Die Umstände der Entstehung des Fürstentums Krumau rekapituliert Zálaha, Jiří: Ke vzniku někdejšího českokrumlovského vévodství [Zur Entstehung des einstigen Krumauer Herzogtums]. In: Jihočeský sborník historický 45 (1971) 3, 153-156. Auf die rechtliche Stellung geht der Autor nicht näher ein. Ebenso bleiben neuere Studien unberücksichtigt, unter denen u. a. zu erwähnen sind Kubíková, Anna: Hejtmané na eggenberských panstvích

*Privilegien, die die Stellung Friedlands vor dessen Erhebung zum Fürstentum
regelten (1622-1623)*

Es ist klar geworden, dass die für die Autonomie und spezifische Stellung Friedlands entscheidenden Bestimmungen in anderen Urkunden zu suchen sind als in denen, die diesem Territorium nominell den Status eines Fürsten- bzw. Herzogtums verliehen. Als erster Schritt in diese Richtung muss neben dem Verkauf beziehungsweise der Belehnung der Herrschaft Friedland im Sommer 1622³⁴ bereits die Deklaration der Herrschaft Friedland sowie weiterer dieser inkorporierter Güter als Fideikommiss gesehen werden. Diese erfolgte am 12. August 1622. Die im Original im Familienarchiv der Wallenstein erhaltene Pergamenturkunde misst 32 x 58 cm (mit einer 6 cm breiten Plika), und auch in diesem Fall ist das ursprüngliche Siegel des Ausstellers nicht mehr an der Urkunde angebracht.³⁵

Die Narratio des Majestätsbriefes konstatiert, dass sich Wallenstein selbst mit der Bitte an den Kaiser gewandt habe, dieser möge aus Friedland, dessen Zubehör sowie weiteren Gütern, die er in Böhmen als königliches Lehen erhalte, ein Fideikommiss

v Čechách [Die Hauptleute auf den Eggenbergischen Herrschaften in Böhmen]. In: Archivum Trebonense 5 (1982) 38-60, wo auf S. 40 betont wird, dass die Eggenberger nach der Übernahme Krumaus das eingeführte rosenbergische Verwaltungssystem fortführten. *Dies.*: Eggenberkové v Českém Krumlově [Die Eggenberger in Krumau]. In: Českokrumlovsko 1620-1850. Český Krumlov 2003, 9-22; *Urbanová*, Markéta: Eggenberská éra v Českém Krumlově [Die Eggenberger Ära in Krumau]. In: *Gaži*, Martin/*Pavelec*, Petr (Hgg.): Český Krumlov. Od rezidenčního města k památce světového kulturního dědictví [Von der Residenzstadt zum Weltkulturerbe]. České Budějovice 2010, 741-752.

³⁴ Die Herrschaft Friedland sowie das mit diesem fest verbundene Reichenberg (Liberec), das vor der Schlacht am Weißen Berg Christoph von Redern gehört hatte, übernahm Wallenstein bereits im Sommer des Jahres 1621, gegen eine dem Kaiser am 21. Juni geliehene Summe von 85000 Rheinischen Gulden. Vgl. *Dvorský*, František: Albrecht z Valdštejna až na konec roku 1621 [Albrecht von Wallenstein bis zum Ende des Jahres 1621]. In: Rozpravy České akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění v Praze, ročník I. třída I. číslo 3). Praha 1892, 163 (mit der fehlerhaften Summe von 58000 Gulden); *Janáček*: Valdštejn a jeho doba 211 (vgl. Anm. 3). – Den Verkauf Friedlands erwähnt ein kaiserlicher Brief an Karl von Liechtenstein, datiert auf den 4. Juni 1622, in NA Praha, fond Stará manipulace [Fond Alte Manipulation], sign. C 215/R 12, i.č. 666, kart. 465. Am gleichen Tag leistete Wallenstein den Lehenseid. ČDK, sign. II A 4, kart. 131, i.č. 577. Einige spätere Urkunden verweisen auf den Lehensbrief, den Wallenstein am folgenden Tag erhalten sollte, also am 5. Juni 1622. Dieser ist in Abschriften überliefert in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 1r – 6v und 7r – 11r. Der Kaufvertrag für die Summe von 150000 Dukaten ist erst auf den 16. Juli 1622 datiert. Dessen Originale in RAV, Valdštejniána, i.č. 2668, sign. XIII-D, und ČG-L, i.č. 4043, sign. L II 3062. Abschriften finden sich u. a. in NA Praha, Stará manipulace, sign. C 215/R 12, i.č. 666, kart. 465, bzw. im Státní oblastní archiv Litoměřice [Staatliches Regionalarchiv Leitmeritz], pobočka [Zweigstelle] Děčín, fond Historická sbírka (rodinný archiv Clam-Gallasů [Fond Historische Sammlung (Familienarchiv Clam-Gallas)], kart. 62, i.č. 173. Wenngleich der Verkauf verständlicherweise mit ausdrücklicher Zustimmung des Kaisers stattfand, ratifizierte dieser den Kauf noch ex post durch eine Urkunde vom 2. September 1622. VL, sign. F 67/26, kart. 40, fol. 63r – 68v (hier finden sich das Original der kaiserlichen Resolution sowie weitere damit zusammenhängende Materialien).

³⁵ RAV, Listiny, sign. N-4, i.č. 17. Abschriften der Urkunden in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 11v – 14r; VL, sign. F 67/28/3, kart. 43, fol. 3r – 4v. Die Edition in *Förster*: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts 3-5, Nr.1 (vgl. Anm. 18).

einrichten und zugleich über die Regeln seines künftigen Übergangs an weitere Personen entscheiden.³⁶ In der Dispositio kam der Kaiser dieser Bitte huldvoll entgegen und verkündete die Einrichtung eines Fideikommisses als rechtmäßig. Zugleich erteilte er Wallenstein das Recht, die Erbfolge innerhalb der männlichen Linie der Familie Waldstein nach eigenem Gutdünken zu bestimmen, mit der Maßgabe, dass ausschließlich Personen katholischen Glaubens in den Besitz eines solchen Fideikommisses gelangen durften, was angeblich auf ausdrücklichen Wunsch Wallensteins festgelegt wurde. Die Bildung eines Fideikommisses sollte zudem nichts am Lehenscharakter der Güter ändern, die zu einem solchen Rechtsinstitut zusammengefasst würden.³⁷

Die Einrichtung des fürstlichen Fideikommisses, zu dem später auch die beiden Wallenstein zugesprochenen niederschlesischen Fürstentümer gehörten,³⁸ bedeutet zweifellos einen Eingriff in die Rechtsordnung der entstehenden Domäne Wallensteins. Einerseits waren dadurch, zumindest de iure, die Einheit, Unveräußerlichkeit und perspektivisch auch ein geschlossener Übergang sämtlicher Güter nach dem Tod Wallensteins oder seiner Nachfolger garantiert. Andererseits muss hinzugefügt werden, dass wenngleich Fideikommisse in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Böhmen noch keineswegs eine völlig selbstverständliche Erscheinung darstellten, es sich nicht um ein singuläres Rechtsinstitut handelte.³⁹ Doch in einer Hinsicht waren

³⁶ „Das Uns an izetzo bemeldter von Waldstein weitter gehorsambist angelant und gebetten, Weill Er über berürtte Herrschafft Fridland und dessen Zuegehör, So woll auch Was Er noch khünfftig von Erbgüetern in Unserm ErbKhönigreich Beheimb zu Lehen machen und dartzue schlagen würde, ein bestendiges Geschlechts fidei commissum auffzurichten, und wie es hinfüro mit der Succession an solcher Herrschafft, gehalten werden solle, ordentlich zu disponiren, fürhabens sey; Wir gerueheten Ihme hierzue Unsern khöniglichen Consens, Macht und gewaldt, als Khönig zu Beheimb genedigist zuertheilen.“

³⁷ „Als haben Wir Ihme mitt wollbedachtem mueth, Rechtem wissen, unnd mit Rath Unserer Edlen Rätthe, auss Khöniglicher macht, alls Khönig zu Beheimb, Vollkhombenen Consens, Macht und gewalt gegeben, Das Er von, und wegen mehrerwentter Herrschafft Fridland, und derselben zuegehör, Auch was Er noch ferner von Erbgüetern in Unserm Khönigreich Beheimb zu Lehen machen, und dartzue schlagen möchte, ein gewisses fidei commissum, und ordentliche disposition auff sein Geschlecht, die von Waldstein, Männliches Stammes, Und welche nur allein (Wie sein selbst eignes Intent und begeren ist) der Römischen Catholischen Religion zuegethan; Und das ausser derselben kheiner durchauss, auff einigerley mass oder weiss, wie solches immer geschehen mag, der possession väbig sey, Beineben aber auch die Natur und eigenschafft desselben Lebens unverändert verbleibe, machen, und auffrichten khönne und möge. Und solches fidei commissum vor gültig und krefftig erkhet unnd gehalten werden solle.“

³⁸ Wallensteins Fideikommiss wurde am 1. März 1628 auf das Herzogtum Sagan ausgedehnt. RAV, Listiny, sign. N-27, i.č. 42 (Original); ČDK, sign. IV P 1, i.č. 1009, kart. 787 (zwei Konzepte); VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 80v–82r (Abschrift); Edition bei Förster: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts 57–59, Nr. 12 (vgl. Anm. 18). – Was Glogau betraf, so gestattete der Kaiser Wallenstein am 22. November 1632 zunächst, hieraus ein Fideikommiss einzurichten, am 4. Januar 1633 ließ er ihm das Ermächtigungsschreiben zur Einrichtung von Majorat, Fideikommiss und Nachfolgeordnung für die Fürstentümer Friedland, Sagan und Glogau ausfertigen. ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504 (Konzepte); SAL, Kniha č. 47, i.č. 20, fol. 166r – 170v sowie 177r – 182r (Abschriften).

³⁹ Aus der neueren Literatur zur Geschichte der Fideikommisse in Böhmen sei vor allem ver-

die neuen Rechtsverhältnisse des entstehenden Friedland einzigartig, denn bisher waren im böhmischen Milieu Familienfideikomisse grundsätzlich aus Allodialgütern entstanden.⁴⁰

Schon nach einem knappen Monat, am 15. September 1622, erhielt Albrecht von Wallenstein zwei weitere Majestätsbriefe. Mit dem ersten wurde ihm, seinen Nachfahren sowie weiteren Angehörigen der Familie Waldstein das neue Prädikat „von Waldstein und Friedland“ (z Valdštejna a Frýdlantu) zuerkannt. Der Brief hat die Gestalt einer Pergamenturkunde im Format 27 x 55 cm mit sieben Zentimeter breiter Plika, an die mit geflochtener schwarzgelber Schnur das Siegel des Ausstellers aus rotem Wachs angehängt ist.⁴¹ Das zweite, sehr umfangreiche Privilegium ist ein in Samt gebundenes Buch mit 16 Folienblättern vom Format 37 x 31 cm, sein Siegel ist verlorengegangen. Mit diesem Schreiben erhielt Albrecht von Wallenstein für sich und seine Nachfahren den Titel „Hoch- und Wohlgeboren“, ihnen wurde ein neues Wappen verliehen und sie erhielten ein großes Palatinat sowie weitere Privilegien.⁴²

wiesen auf *Urfus*, Valentin: Rodinný fideikomis v Čechách [Der Familien-Fideikommiss in Böhmen]. In: Sborník historický 4 (1962) 193-238; Šolle, Václav: Fideikomisy a jejich současná archivní problematika [Fideikomisse und deren gegenwärtige archivalische Problematik]. In: Archivní časopis 11 (1971) 2, 103-115. – Sehr übersichtlich, wenn auch thematisch etwas unfokussiert, ist die ältere Studie von *Kapras*, Jan: Velkostatky a fideikomisy v českém státě [Großgrundbesitzungen und Fideikomisse im tschechischen Staat]. In: Studie historická, Právnícké rozhledy 19 (1918-1919) 2, 32-34; 3, 48-53; 4, 65-72; 6, 118-122; 7-10, 119-122. Wichtig ist auch die Studie von *Pinsker*, Čeněk: České zřízení rodové. Kapitola z práva svěřenského [Eine böhmische Familieninstitution. Ein Kapitel aus dem Fideikommiss-Recht]. Praha 1907.

⁴⁰ Die Ursache für diese Erscheinung ist jedoch primär in der Tatsache zu sehen, dass der Allodialbesitz in Böhmen in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg verbreiteter war als Lehensgüter. Darauf, dass der Lehensstatus der Güter aus rechtlicher Perspektive deren Proklamation als Familienfideikommiss nicht ausschloss, verweisen die Lehens-Fideikommiss, auf die wir vereinzelt in den Nebenländern der Böhmisches Krone, d. h. in Schlesien und in den Lausitzen, stoßen. Vgl. hierzu *Pinsker*: České zřízení rodové 11-13 (vgl. Anm. 39).

⁴¹ RAV, Listiny, sign. N-5, i.č.18, das Konzept in ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504, Abschriften in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 14v – 15r; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 7-9. Ediert in *Förster*: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts 6-7, Nr. 2 (vgl. Anm. 18). Hierzu vgl. darüber hinaus die kaiserliche Resolution vom 20. September 1622, aufbewahrt in RAV, Dokeská manipulace [Hirschberger Manipulation], i.č. 3232, sign. I-22/26-5, sowie die Intimation des Privilegiums in NA Praha, Stará Manipulace, sign. S 209/W 24, i.č. 3347, kart. 2314. Für die Ausfertigung beider Privilegien vom 15. September 1622 sollte Wallenstein eine Steuer in Höhe von 1100 Rheinischen Gulden zahlen. RAV, Dokeská manipulace, i.č. 3233, sign. I-22/26-6. Die Konzepte der Bitte um Verleihung eines neuen Prädikats finden sich auch in VL, sign. F 67/28/3, kart. 43, fol. 1r – 2v und 11r.

⁴² RAV, Listiny, sign. N-6, i.č.19; Abschriften in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 15v – 29r; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 13-38. Diese Urkunde wurde im Unterschied zur vorherigen in der Reichskanzlei ausgefertigt und mit einer kaiserlichen Goldbulle versehen. Da sie partiell die böhmischen Länder betraf, wurde sie am 14. Januar 1623 durch eine weitere Urkunde aus der Böhmisches Hofkanzlei bestätigt. RAV, Listiny, sign. N-8, i.č. 20 (Original); VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 29v – 31r; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 39-67 (Abschriften, von denen die erste das Transsumpt mit dem ursprünglichen Privilegium auslöst). Die „böhmische“ Urkunde machte zugänglich *Förster*: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Welt-

In der ersten Urkunde ist lediglich die Rede davon, dass Wallenstein bereits zuvor um die Einrichtung eines Fideikommisses ersucht hatte („*ein beständiges Geschlechts Fideicommissum aufzurichten*“) und ihm dieses beziehungsweise ein Majorat gewährt worden sei („*Aufrichtung dergleichen maiorats und fideicommissi die Herrschafft Fridland*“). Das zweite Schreiben betrifft Wallensteins vorherige Initiative, die Gründung eines Majorats oder Fideikommisses unter konkreten Bedingungen zu erwirken: „*ein Maioratum und Fideicommissum masculinum perpetuum mit gewöhnlichen Requisitis Clausulis und gewissen Conditionibus zue und über all seine Haab- und Güetter aufzurichten*“. Hier wird um die Gewährung eines Majorats ersucht, das durch eine Verfügung über ein früheres kaiserliches Machtzertifikat ausgestellt wurde: „*zu Aufrichtung gedachts vorhabenden Maiorats ... wie solches seine hierüber auf Unsem erhaltenen Kaiser- und Königlichen Machtbrieff aufgerichtete Disposition mit mehrern außweiset und zuerkennen gibt*.“ Der Verweis auf die „*Waldstainische Disposition*“ taucht dann auch im weiteren Text auf.

Allem Anschein nach gestattete der Kaiser im August 1622 Wallenstein ganz allgemein, aus der Herrschaft Friedland und den ihr angeschlossenen Gütern ein Fideikommiss einzurichten, während eine weitere Urkunde aus dem Oktober bereits die kaiserliche Genehmigung für Wallensteins konkreten Gründungsakt hinzufügte. Unterdessen muss das Fideikommiss in der Tat gegründet worden sein, die entsprechende Urkunde Wallensteins ist allerdings nicht erhalten.

Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang auch die Verwendung der Termini „Majorat“ und „Fideikommiss“, die willkürlich ausgetauscht wurden. Daran zeigt sich, dass der spanische Begriff „Majorat“ im böhmischen Milieu häufig als Synonym des lateinischen „Fideikommiss“ verstanden wurde, obwohl beide Begriffe aus rechtstheoretischer Sicht relativ kompliziert waren und sich das Majorat in der Frühen Neuzeit als in gewissem Sinne eigenständiges – wenngleich dem Fideikommiss inhaltlich sehr nahestehendes – Rechtsinstitut betrachten lässt.⁴³

gerichts 7-24, Nr. 3 (vgl. Anm. 18). Wesentliche Teile des Textes beider Urkunden wurden neu ediert in: Županič, Jan / Fiala, Michal / Koblasa, Pavel: Šlechtický archiv c. k. ministerstva vnitra. Erbovní listiny Národního archivu, Státního oblastního archivu v Praze, Archivu hlavního města Prahy (dodatky), Archivu Národního muzea (dodatky) [Das Adelsarchiv des k. k. Ministeriums des Inneren. Wappen-Urkunden des Nationalarchivs, des Staatlichen Regionalarchivs in Prag, des Archivs der Hauptstadt Prag (Ergänzungen)]. Praha 2014, 528-533, Nr. 212 und 213, leider allerdings keineswegs in vollständiger Fassung. – Die Bitte um Erteilung eines neuen Wappens mit abgeschnittenem Unterteil des Papier-Doppelblattes – und folglich heute bereits ohne Wallensteins Unterschrift – lagert im Österreichischen Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Adelsarchiv, Reichsadelsakten, Kart. 445, Waldstein Albrecht Wenzel Eusebius von, 15.09.1622. Das Wappen wird an dieser Stelle nicht beschrieben, es ist einem eigenständigen, nicht mehr vorhandenen Anhang beigefügt. Daneben befinden sich in der Anlage Albrechts Bitte um Ausstellung dieses Diploms, dessen Reinschrift und das Konzept der Konfirmation vom 14. Januar 1623. Vgl. darüber hinaus die Materialien in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 6r – 10r, 13r, 14r.

⁴³ Zu Inhalt und Verhältnis beider Begriffe in der tschechischen Literatur *Urfus*: Rodinný fideikommiss v Čechách, insbes. 198-202 und 205-207 (vgl. Anm. 39). – Während gerade im Recht der habsburgischen Länder des 17. Jahrhunderts der Begriff Majorat im Sinne des spanischen Vorbildinstituts interpretiert wurde, bei dem der Übergang des Besitzes in der Primogenitur-Linie konsequent zur Geltung kam, war später für das Majorat die besonde-

Es gilt zu ergänzen, dass Friedland nach seiner Erhebung zum Fürstentum am 22. Mai 1624 in toto als „ein beständiges fürstliches Geschlechts Fidei Commisum“ erklärt und Wallenstein nochmals das Recht zuerkannt wurde, über seine eigene Nachfolge dort zu entscheiden sowie „ein gewisse Fidei Commissariam dispositionem“ zu erlassen. Dies geschah durch eine Pergamenturkunde in der Größe von 41 x 64 cm mit einer zwölf Zentimeter breiten Plika. An diese wurde an einer geflochtenen schwarzgelben Schnur das kaiserliche Majestätssiegel in einer hölzernen Kapsel angehängt.⁴⁴

Was die praktische Geschäftsfähigkeit von Friedland betraf, waren die mit der Würde eines Pfalzgrafen (Comes Palatii) verbundenen Vorrechte, die Wallenstein und seinen Nachfahren im September 1622 verliehen wurden, im Prinzip nicht sonderlich bedeutend. Das gilt zumindest für Rechte wie das, Notare, öffentliche Schreiber und Richter zu ernennen, für das Recht, uneheliche Kinder zu legitimieren (mit Ausnahme fürstlicher, gräflicher und freier Herren), eine Adoption und eine Anmaßung beziehungsweise die Verleihung von Wappen und Lehen zu gestatten. Systematisch würde auch das im Abschluss eines Privilegiums enthaltene Recht zu vidimieren, das heißt amtlich Transsumpte der verschiedensten Urkunden und Briefe zu bestätigen, zu dieser Gruppe gehören. Anders verhielt es sich mit Rechten wie der an das Privileg anknüpfenden Verleihung des Heimfallrechts in Bezug auf Untertanen, die *ab intestato* verstarben und keine Blutsverwandten hinterließen.⁴⁵ Unter den Rechten, die für das künftige Funktionieren von Friedland wirklich Bedeutung hatten, sind die folgenden zu erwähnen: das Recht, Gasthäuser, Schenken, Brauereien, Mühlen, Schafställe – kurz: jedwede Produktions- und Wirtschaftsstätte einzurichten,⁴⁶ sämtliche Metalle einschließlich Gold und Silber zu fördern,⁴⁷ nach

re Erbfolge kennzeichnend, für die eine gewisse Kombination der Grundsätze von Primogenitur und Seniorat charakteristisch wurde. Das bedeutete, dass der älteste der nächststehenden männlichen Verwandten des letzten Inhabers die Majorats-Herrschaft erbe. Vgl. § 619 des Allgemeinen Bürgerlichen österreichischen Gesetzbuches ABGB (Nr. 946/1811 Gesetzes-Sammlungen) und die Interpretation bei Krčmář, Jan: Fideikomisy [Fideikomisse]. In: Hácha, Emil/Hobza, Antonín/Weyr, František u. a.: Slovník veřejného práva československého [Wörterbuch des tschechoslowakischen öffentlichen Rechts]. Bd. I, Brno 1929, 596 f.

⁴⁴ RAV, Listiny, sign. N-13, i.č. 27; Abschriften in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 45r – 47r; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 83-87; die Edition bei Förster: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts 40-42, Nr. 9 (vgl. Anm. 18).

⁴⁵ „daß so oft es sich begibt, Irer unterthonen, einer oder mehr, Mann: oder frawen Persohnen, ohne ordentliche Disposition mit Todt abgeben sollen, unnd das auch auß der verstorbenen freundschaftt, keiner so nahend verwandter vorhanden wehre, der vermög rechtlichen Ordnung ab intestato zur Succession gehorete, Sy alßdann derselben hinterlassenen haab: und Güetter ligendt unnd fahrend, wie die Namen haben mögen, auch wo und welcher ortt unnd Enden, die gelegend seint, für Ir aigen Güetter zue sich zunehmen, und nach Irem willen und gefallen damit zu handeln, alß wann Inen dieselben, von Irem negsten Bluetsfreundt Erblich anerstorben wären, guetfueg und macht haben.“

⁴⁶ „daß Sy in Iren Märckten, Fleckhen unnd Dörffern, Newe offne würrth- unnd Gastheüser, Tabernen, Schänckstatt, Nach: und Brewheüser, Badstuben, Schmitten, Crämläden, unnd alle und jede anndere Ehebaftinen, wie die ymmer genennt werden können, bawen mögen, Deßgleichen auch Iren Gründten, und Böden, newe Mübln, Schaffereyen, auch newe Weyer unnd fischgrueben, unnd waß Inen dergleichen Bawen an: und aufrichten, und sol-

eigenem Belieben auf den eigenen Herrschaften Märkte und Jahrmärkte abzuhalten,⁴⁸ Abgaben beim Handel beziehungsweise der Ansiedlung von Untertanen anderer Obrigkeiten zu erheben,⁴⁹ weltlichen und geistlichen Personen (Unter-)Lehen zu verleihen und die Gerichtsgewalt über diese auszuüben,⁵⁰ auf allen Territorien neue Herrensitze zu bauen und diese zu befestigen (diese umzubauen oder abzureißen und aufzugeben) und sie gegebenenfalls an weitere adelige Personen zu verleihen. Die einzige Bedingung, an die all diese Rechte geknüpft waren, bestand darin, dem Kaiser und seinem Nachfolger zu jeder Zeit ungehinderten Zutritt zu ihnen zu

che Tabernen und Schanckstätt, zu ewigen Zeiten, mit Gastung weinschencken, und allen anderen getränk Broot und anderen belegen, auch mit redlichen ordnungen gewonheiten und notturftigen sachen versehen, solche selbst, zubaben, nutzen nüessen unnd geprauchten, oder umb zimblischen zins unnd gült verleihen, unnd zu solchen Tabernen, Schenckhstätt, Bach: unnd Brewheüser, unnd allen anderen, so oben vermeldet, alle und jede Freyhaiten, Priuilegien unnd gewohnhaiten haben, geprauchten unnd genüessen sollen unnd mögen.“

⁴⁷ „daß zu angeregter Iren Ietzigen oder kunfftigen Obrigkeit, Herrschafften und gepietten einig Berckwerck sich erzaigen und eröffnen würden, Sy tragen Goldt, Silber, Kupfer, Bley oder andere Ertzt und Metallen, daß Sy dieselben Berckwerck und Ertzt mit denen Metallen allen und yeglich zu jeder zeit selbst, oder mit sambt anderen gerwerckh Pawen, auch derhalben gewöhnliche und pilliche ordnung und Statuten, aufrichten machen und halten mögenwie Berckwerckh recht und gewonhait ist, unnd sich derselben Berckwerck Ertz unnd Metallen so sich also befunden, und erbawen werden, mit allen und jeglichen derselben Recht, gerechtigkeit und nutzungen, es sein zehend, fürkauff, Gericht, Obrigkeit unnd Herligkait, vermög der Recht darinnen und darüber begriffen, sambt allen und jeglichen Lehen, unnd aigen stuckhen, haaben und Güetter, ligenden und fahrenden, nichts außgenommen.“

⁴⁸ „das Sy in allen Iren yetzigen, als konnfftigen Obrigkeit, Herrschafften und gepietten, an ainem oder mehr ortten und Enden, Inen darzue gefällig, alle wochen auf bestimpten tag, einen oder mehr wochen Marcket, deßgleichen an denselben ortten, auch zu bestimpten zeiten, deß Jars so Ime am gefälligisten unnd gelegnisten sein, einen oder mehr Jarmärckt, mit so vil tagen vor und nach, alß Sy von netten achten, unnd für guet ansehen werden, aufrichten, und hinfüro zu ewigen Zeiten haben und halten.“

⁴⁹ „wann und so offit sich zuetregt und begibt, daß in Iren Herrschafften, Güettern und gepietten, einer oder mehr unterthonen, nit weiter bey oder unter Inen wohnen, sonndern seines pesten nutz wegen, an anndere ortt zutziehen willens von dem oder derselben, sollen ermelte Herr von Wallstain, ein, nach gelegenheit Ires vermögens, gepürlich, und der ortten und Landsart gepreüchlichem abzug nachstewr und Leibthail, gleichsfaßs von dem jenigen, die sich von einer andern Obrigkeit, mit fürzaigung glaubwürdigen scheinens ired abschaidens, nechster Herrschafft zu Iren unterthonen machen, unnd bey Inen heüßlich unterworfen, unnd nieder thuen wolle, ein einzuggelt einzufordern macht habe.“

⁵⁰ „das Sy nun hinfüro, alle unnd yegliche, Edl, Rittermässige unnd andere Lehen, und affter Lehen, Geist: unnd Weltliche, wie die genent oder gehaißen werden, nichts außgenommen, noch hin dan gesetzt, und sonnderlich die vin Iren Herrschafften, Schlössern, Gerichten und gepietten, so Sy von Unns, und dem Heiligen Reich, oder andern haben, oder hinfüro überkommen und erkauffen, und in annder weg an sich pringen werden, zu Lehen rühren, Geist: unnd Weltlichen persohnen, zu Lehen und affterlichen Lehen, und von allen denselben Lehen, Mannen, Lebenspflicht und Aydt, wie sich gepürt nemben, auch gewöhnlich Lehen Recht und Gericht halten mögen, unnd Sy die Lehen Manne ohne alle ein: und widerredt verbinternus, oder behelff solcher Lehen, von Inen empfangen, und Inen darüber alß Irem Lehen Herrn, gewöhnliche Lebenspflicht und aydt zuthuen schuldig sein sollen.“

gewähren.⁵¹ Bei einem Großteil der hier genannten Rechte handelte es sich keineswegs um Privilegien, die in den böhmischen Ländern einer obrigkeitlichen Gewalt automatisch zustanden. Ihre Kumulation in den Händen Wallensteins und seiner Nachkommen bedeutete eine grundlegende Ausweitung ihrer Macht über ihre gesamten Besitzungen. Im Endeffekt stärkte diese die Autonomie Friedlands im Verhältnis zum Königreich Böhmen, von dem sich das Herzogtum allmählich zu emanzipieren begann.

Auf jeden Fall zeigten die Urkunden, die Wallenstein im Sommer des Jahres 1622 erhielt, klar, wie gut dieser zu diesem Zeitpunkt bei Hofe angesehen war. Möglicherweise lassen sie sich auch als indirekter Beweis dafür sehen, dass die Funktion des „Prager Obersts“, also des Kommandanten der Prager Militärbesatzung, die Wallenstein in dieser Zeit ausübte, keineswegs ausschließlich als Ehrentitel wahrgenommen wurde, sondern als bedeutender und verantwortungsvoller Posten galt.

Eine absolut zentrale und im böhmischen Milieu einzigartige Stellung hatte das folgende Privilegium, das Wallenstein am 13. Mai 1623 von Ferdinand II. erhielt, nur kurze Zeit nachdem es durch einen für Wallenstein unstrittig vorteilhaften Kompromiss gelungen war, den Streit um den gewaltigen Besitz der Familie Smiřický zu schlichten. In diesem Konflikt war der Prager Oberst formal als Verteidiger der Interessen des geistig zurückgebliebenen Heinrich Georg Smiřický aufgetreten, des letzten Angehörigen dieses Geschlechts. Tatsächlich verteidigte er jedoch seine eigenen Interessen; ohnehin kontrollierte er zu dieser Zeit bereits einen Teil der Güter Smiřickýs. Zwei Tage bevor Kaiser Ferdinand II. Prag verließ, erteilte er Wallenstein die großzügige Bewilligung, auf den eigenen Gütern ein besonderes Recht gelten zu lassen. Diese Pergamenturkunde, die 28 x 53 cm misst und eine zehn cm breite Plika hat, ist einschließlich des Majestätssiegels Ferdinands aus rotem Wachs an gelber Schnur erhalten.⁵²

Die zentrale Aussage des Privilegiums wird wiederum in der Narratio bekannt gemacht, wenn auch in diesem Fall nur knapp. Ihr kann man entnehmen, dass Wallenstein den Kaiser um die Errichtung einer besonderen Rechtsordnung für die Herrschaft Friedland und die dieser hinzugefügten Lehensgüter gebeten hatte, und das mit den folgenden Worten: *„Das Wir Ihm auff der Herrschafft Friedlandt, derselben pertinentien, Und was Er noch ferner, zu Leben machen, und zur selbigen*

⁵¹ *„wan Sye über kurtz oder lanng begierde gewinnen, im Heiligen Reich, oder Unsern Erblichen Fürstenthumben unnd Lannden, eine oder mehr newe Sitz, oder Schlösser, zuerpawen, oder sonnst erkauffen, und redlich überkommen, bey Iren yetzigen Namen pleiben, oder dieselben fallen lassen, verändern verkeren oder gar abthuen, unnd dieselben Sitz oder Schlösser Irem selbst aignen willen und gefallen nach, bevestigen, oder andere newe Adeliche zuenahmen schöpfen unnd geben, sich daruon und dartzue nennen, schreiben, und solche zuenahmen in allen und yeglichen Iren Reden, schrifften, Tittuln, Insign, handlungen und geschäften, nichts außgenommen, allein, oder mit Jetzigem Iren zuenahmen, gegen mäniglich geprauchten sollen und mögen unuerhintert allermäniglich, yedoch, daß solche Schlösser und vestungen Unnsß und Unnsern Nachkommen am Reich und Königreich Böhaimb nit zu schaden gepawet, und Wir darin die öffnung alzeit haben sollen.“*

⁵² RAV, Listiny, sign. N-7, Inv.-Nr. 21. Abschriften des Privilegs in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 31v – 32v; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 80-82; SAL, kniha č. 40, i.č. 17, fol. 68r – 70v.

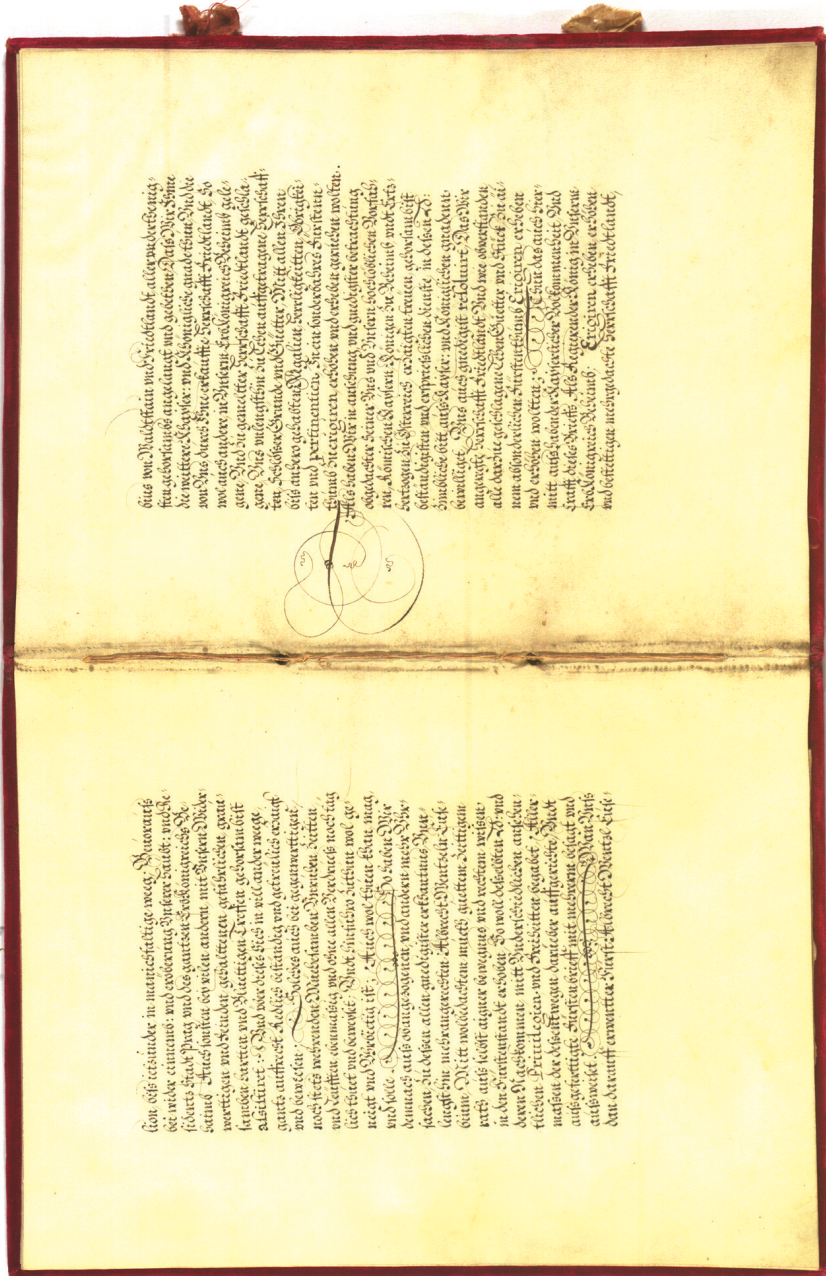


Abb. 2: Privilegium vom 13. Mai 1623, mit dem Ferdinand II. Wallenstein gestattete, auf seinen Gütern eigenes Recht zu begründen.

Herrschaft schlagen würdt, ein aussgesetztes Recht genedigist bewilligen wolten.“ Im weiteren Text der Urkunde berief sich der Herrscher auf nicht näher spezifizierte ähnliche Vorrechte („*Concessionem*“), die seine Vorgänger einigen Bewohnern der schlesischen Fürstentümer sowie beider Lausitzer Markgrafschaften zubilligt hatten.⁵³ Das erbetene Privilegium gewährte er mit der Begründung, es bilde die Voraussetzung für ein besseres Funktionieren von Verwaltung und Gerichtswesen: „*Und das dieselbe allein zu gleichdurchgehender Administration, unnd beförderung der Justitz, So woll den Armen, als den Reichen angesehen.*“ Selbstverständlich spielten dabei auch die Verdienste Wallensteins eine Rolle. Allerdings werden sie hier, anders als in anderen Urkunden, nur sehr allgemein angedeutet. Der entsprechende konstitutive Satz wiederholt dabei in weiten Teilen die Narratio:

Dass Er, wie obberürtt, auff Seiner Herrschafft Friedlandt, derselben pertinentien, Und dem, So Er mitt Unserm Vorwissen unnd willen, zu Leben machen, und darzue schlagen würdt, ein Recht, Wie auff dergleichen Herrschafft gebreuchlich, auffrichten, besetzen und begen möge.

Direkt daran knüpft der allgemein gehaltene kaiserliche Vorbehalt an, dass die Institutionalisierung eines besonderen Rechts der königlichen Macht nicht zum Schaden gereichen dürfe („*jedoch Uns, als König zu Beheimb, an Unsern hochtragenden Königlichen Regalien im Königreich Beheimb allerdings unschädlich*“).

Bei der Lektüre dieses Privilegiums lässt sich der Respekt gegenüber dem kaiserlichen Heerführer nicht übersehen, der bereits Monate bevor er die Titular-Erhöhung seines Besitzes erreichte, konsequent auf dessen juristische Verselbstständigung hingearbeitet hatte. Auch kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass Wallenstein schon in dem Moment, in dem er das Privileg erhielt, sein künftiger „Staat im Staate“ vor Augen stand, innerhalb dessen Grenzen seine Macht praktisch unbegrenzt sein würde.

Wiederum war das Privilegium sehr allgemein formuliert und bot Raum für die Interpretation der zentralen Bestimmungen. Das trifft besonders auf das Maß des eigenen Rechts zu, das in Friedland gelten sollte, sowie auf dessen Verhältnis zum böhmischen Landesrecht. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass Wallenstein und die zahlreichen Juristen, mit denen er sich umgab,⁵⁴ offenkundig eine genaue Vor-

⁵³ „*Und Wir Uns damals auff die ienigen Khaiser: und Königlichen concessionen Welche andere Unsere Underthanen und Lebenleütte in Schlesien, und beyden Marggraffthümbern Ober: unnd Nieder Laussitz, yetzterwehnten Rechtens halber, Von Unsern hochgeehrten Vorfahren erlangett, Und in üebung gebracht, in gnaden referirt und gezogen haben.*“

⁵⁴ Im Verwaltungsapparat des Herzogtums Friedland finden sich mehrere studierte Juristen, die zweifellos einen großen Einfluss sowohl auf das Funktionieren des „glücklichen Landes“ als auch auf Wallenstein selbst ausübten. Unter ihnen sind der in Leipzig geborene Kanzler Stefan Ilgen von Ilgenau, der das Lizentiat errang, und er ehemalige kaiserliche Prokurator und Besitzer des Lehensgutes Choteč, Jan Jezbera von Kolivá Hora, hervorzuheben. Wallenstein selbst verfügte über juristische Kenntnisse, was die Briefe aus den Jahren 1625 und 1628 unterstreichen, in denen er beim Landeshauptmann Taxis eine Aufstockung der Gitschiner Kanzlei um mehrere Juristen forderte. Zitiert bei Förster: Wallenstein als regierender Herzog und Landesherr 22 (vgl. Anm. 6); Ders.: Wallenstein, Herzog zu Mecklenburg, Friedland und Sagan, als Feldherr und Landesfürst in seinem öffentlichen und Privat-Leben 342 (vgl. Anm. 6). – Im Oktober 1633 verfügte Wallenstein, einen weiteren in rechtlichen Fragen erfahrenen Sekretär in die Kanzlei aufzunehmen, der auch mit der Pro-

stellung von der subsidiären Gültigkeit der böhmischen Vorschriften hatten. Dies zeigt zumindest der Text des erhaltenen, wenngleich nicht verabschiedeten Entwurfs der Landesordnung für Friedland, in der wir auf das erwähnte Konzept stoßen.⁵⁵ Zudem stellt bereits die Existenz dieses Entwurfs einen Beweis für das hohe Maß an juristischer Autonomie dar, auf das Friedland zusteuerte. Allerdings besaß für Wallenstein, wenngleich er in diesem Punkt bemerkenswerte Weitsicht bewies, das eigene Recht für sein Fürsten- bzw. Herzogtum keine hohe Priorität. So ist der Beginn der Arbeiten an der Landesordnung erst für das Jahr 1628 belegt.⁵⁶ Ungeachtet mehrerer landesherrlicher Apelle konnte diese nicht durch eine finale Fassung abgeschlossen werden.⁵⁷

Der Inhalt dieses Privilegiums, das gilt es noch einmal zu betonen, ist im böhmischen Milieu völlig einzigartig. Es ist nicht bekannt, dass ein anderer Aristokrat, der ein Gut auf dem Boden des Königreichs Böhmen besaß, der Krumauer Herzog Johann Ulrich von Eggenberg eingeschlossen, um die Gewährung eines ähnlichen Vorrechts ersucht hätte. Aufschlussreich erscheint in diesem Kontext der Hinweis auf die anderen königlichen Lehensträgern in Schlesien und den Lausitzen gewährte Privilegien, zumal es gerade in Schlesien üblich war, dass einzelne königliche Vasallen aus den Reihen der dortigen Fürsten für ihre Besitzungen Landesordnungen herausgaben, die der böhmische König am Ende sanktionierte.⁵⁸ Demgegenüber

zessordnung so vertraut war, dass er gegebenenfalls den abwesenden Kanzler vertreten konnte. VL, sign. A 56c, kniha č. 9, fol. 59r.

⁵⁵ So zum Beispiel im ersten Teil des Entwurfs der Landesordnung, und hier im siebenten Kapitel, das der Erinstanzenentscheidungen der Gerichte gewidmet ist („*Von denen Endurteilen*“). In diesem Entwurf wird aufgeführt, dass neben der Landesordnung selbst „in Subsidiu“ auch „*der Cron Böheimb, Landt undt Stadt, und anderer Beschriebenen Kayß: Rechte*“ in Erwägung gezogen werden können.

⁵⁶ Erstmals taucht die Erwähnung eines „*neuen Landt und Lehenrechts*“ in einem Brief eines Beamten der Friedländer Hofkanzlei, des Kanzlisten Baltazar Thiel, an den oben genannten Jan Jezbera von Kolivá Hora auf, datiert auf den 7. Juli 1628. VL, sign. F 67/6, kart. 26, fol. 233r. – Eingehender über das vorbereitete Gesetzbuch *Stary: Frýdlantské vévodství a jeho státoprávní postavení v rámci České koruny 142-144* (vgl. Anm. 12), sowie *Ders.: Ius privatum v návrhu zemského zřízení Frýdlantského vévodství* [Das Ius privatum im Entwurf der Landesordnung des Herzogtums Friedland]. In: *Bělovský, Petr/Stloukalová, Kamila: Caro amico. 60 kapitol pro Michala Skřejpka aneb Římské právo napříč staletími* [Lieber Freund. 60 Kapitel für Michal Skřejpek oder Römisches Recht im Laufe der Jahrhunderte]. Praha 2017, 398-408.

⁵⁷ Keine der erhaltenen Abschriften ist vollständig. Vgl. VL, sign. F 67/6, kart. 26, fol. 136r – 162v; RAV, Valdštejniána, sign. I-C, i.č. 2338.

⁵⁸ Die offenkundig bekannteste, tschechisch verfasste Landesordnung für das Fürstentum Teschen (1573), anfänglich freilich ohne königliche Konfirmation erlassen, wurde zum Gegenstand eines Streits zwischen der herrschenden Dynastie und den Landständen. Dieser konnte erst im Jahre 1591 beigelegt werden, als auch eine Bestätigung durch Kaiser Rudolf II. erfolgte. Eingehender hierzu vor allem *Kapras, Jan: Zemské zřízení opolsko-ratibořské a těšínské* [Die Landesordnungen von Oppeln-Ratibor und Teschen]. In: *Sborník věd právních a státních 22 (1922) 2-4*, 250-252; *Janišová, Jana/Janiš, Dalibor: Několik poznámek ke vzniku Opolsko-ratibořského a Těšínského zemského zřízení v kontextu předbělohorských kodifikací v zemích Koruny české* [Einige Anmerkungen zur Entstehung der Landesordnungen von Oppeln-Ratibor und Teschen im Kontext der Kodifikationen in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg in den Ländern der Böhmisches Krone]. In: *Acta histo-*

existierte in der Lausitz, die Episode gebliebene Bildung des Herzogtums Görlitz für den jüngsten Sohn Kaiser Karls IV. einmal ausgenommen, kein einziges Lehensfürstentum; die Landesordnungen wurden hier durch die Habsburger als Landesherren erlassen.⁵⁹ Der Verweis auf die Verhältnisse in der Lausitz traf also im Unterschied zu dem auf Schlesien nicht zu.

Mit größter Zurückhaltung muss auch die These betrachtet werden, bereits in früheren Zeiten sei in Friedland ein eigenes Recht „*gebrenchlich*“ gewesen. Zwar trifft es zu, dass die Lehensordnung in der Herrschaft Friedland auf uralten Wurzeln fußte,⁶⁰ und dass sich für die Beziehung zwischen dem Friedländer Burg- (und späteren Schloss-)Herrn und seinen Vasallen im Lauf der Zeit eigenständige Rechtsnormen entwickelten. Doch hatten diese offenbar einen ganz gewöhnlichen Charakter. Sie wurden niemals kodifiziert und bildeten lediglich eine marginale Ergänzung, keineswegs aber eine Alternative zum Landesrecht, das in der Herrschaft Friedland in der Regel zur Anwendung kam. Das galt zweifellos auch auf weiteren umfangreicheren Adelsdominien, auf denen sich im Mittelalter in ähnlicher Weise Lehensverhältnisse herausgebildet hatten.⁶¹ Nur bei sehr großzügiger Auslegung lässt sich

rica Universitatis Silesianae Opaviensis 5 (2012) 83-94; *Gojniczek*, Waclaw: Urzędy książęce i ziemskie w ustroju księstwa cieszyńskiego (1477-1653) [Fürstliche und Landesämter im System des Herzogtums Teschen]. Katowice 2014, 169-175. – Geradezu minutiös zu den schlesischen Landesordnungen sowie den weiteren rechtlichen Vorschriften, die in diesem Nebenland der Krone Böhmens im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit entstanden: *Weber*, Matthias: Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen der frühen Neuzeit. Köln 1996. Aufmerksamkeit verdient hierbei, dass einige dieser Landesordnungen nicht zur Ausführung gelangten, weil die habsburgischen Herrscher sie nicht sanktionierten. Zudem muss hinzugefügt werden, dass auch in den sogenannten unmittelbaren Fürstentümern Landesordnungen entstanden, wo sie in der Regel von örtlichen Ständen initiiert wurden. Doch erließ sie dann der böhmische König aus seiner Position des Landesherrn, wofür das bekannteste Beispiel die Landesordnung von Oppeln-Ratibor aus dem Jahr 1562 darstellt.

⁵⁹ Zur Kodifikation des Rechts in den beiden Lausitzer Markgrafschaften mit besonderer Betonung auf die Oberlausitz: *Bobková*, Lenka: Zemská zřízení a zemské stavy v Horní a Dolní Lužici v 16. století [Landesordnungen und Landstände in der Ober- und Niederlausitz im 16. Jahrhundert]. In: *Malý*, Karel/*Pánek*, Jaroslav (Hgg.): Vladislavské zřízení zemské a počátky ústavního zřízení v českých zemích (1500-1619) [Die Vladislavsche Landesordnung und die Anfänge des Verfassungssystems in den böhmischen Ländern (1500-1619)]. Praha 2001, 165-191; *Bobková*, Lenka/*Zdichynec*, Jan: Kodifikace zemského práva pro Horní Lužici v 16. až 18. století [Die Kodifizierung des Landesrechts für die Oberlausitz im 16. bis 18. Jahrhundert]. In: *Malý/Soukup*: Vývoj české ústavnosti v letech 1618-1918, 112-134 (vgl. Anm. 12).

⁶⁰ Zu den Anfängen und der Entwicklung der Friedländer Lehensordnung ausführlich: *Belling*, Vojtěch: Lenní šlechta na Frýdlantsku ve vrcholném a pozdním středověku. Příspěvek k výzkumu funkce a postavení manů na šlechtických dominiích [Der Lehensadel in Friedland im Hoch- und Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Erforschung der Funktion und Stellung der Vasallen auf den adeligen Dominien]. In: *Březina*, Luděk/*Konvičná*, Jana/*Zdichynec*, Jan (Hgg.): Ve znamení země Koruny české. Sborník k šedesátým narozeninám prof. PhDr. Lenky Bobkové, CSc. [Im Zeichen der Böhmisches Krone. Festschrift zum sechzigsten Geburtstag von Prof. Lenka Bobkova, PhDr., CSc.]. Praha 2006, 499-512.

⁶¹ Die Erforschung der Lehensverhältnisse in Böhmen steckt noch in den Kinderschuhen, eine Ausnahme bilden hier nur die königlichen Lehen. Aufmerksamkeit verdient die Teilunter-

indessen von einem „eigenen“ Recht sprechen, das, wie es der Text des Privilegiums vom 13. Mai 1623 nahezulegen versucht, schon zuvor existiert habe.

Die königlichen Lebensbriefe über die Friedländer Güter

Wie aus der bisherigen Darstellung ersichtlich, wurden die kaiserlichen und königlichen Privilegien ausnahmslos so formuliert, dass sie sich auf die Herrschaft Friedland und weitere Güter bezogen, die Wallenstein von Ferdinand II. als Lehen übernehmen konnte. Das zeugt erneut von der Weitsicht des Generalissimus und dessen besonderer Gabe, unkonventionelle Lösungen für die Realisierung seiner Ziele zu finden. Im böhmischen Milieu wurde Lehensbesitz traditionell als Rechtsherrschaft interpretiert, die in ihrer Qualität dem freien (allodialen) Besitz unterlegen war. Davon zeugt auch die Tatsache, dass in Konfliktsituationen, in denen eine Kollision zwischen königlicher Macht und ständischer Repräsentation drohte, die Umwandlung eines Allodialgutes in ein Lehen als Strafe Anwendung fand, wenn diese auch als vergleichsweise milde galt. Das geschah sowohl nach dem Scheitern des ersten Ständeaufstands von 1547,⁶² als auch nach dem kaiserlichen Sieg in der Schlacht am Weißen Berg, also just in der Zeit, in der Wallensteins steile Karriere begann.⁶³

Vor diesem Hintergrund hätte man erwarten können, dass Wallenstein die Gelegenheit nutzen und versuchen würde, die Herrschaft Friedland aus der Lehensbindung an den Kaiser herauszulösen. Tatsächlich geschah genau das Gegenteil. Nicht allein, dass der Lehenscharakter Friedlands explizit in allen Urkunden hervorgehoben wurde, die diesen Besitz betrafen. Wallenstein arbeitete zudem von Beginn an zielstrebig darauf hin, auch seinen übrigen territorialen Gewinnen den Stempel dieser „schlechteren“ Qualität aufzudrücken. Das Ergebnis seiner Bemühungen verkörperte der am 9. September 1623 ausgestellte Lebensbrief Ferdinands II. Das Original des Pergaments von 41 x 60 cm mit einer elf Zentimeter breiten Plika und einem rudimentär erhaltenen, daran angehängten Siegel aus rotem Wachs

suchung der Verhältnisse auf den südböhmischen Gütern der Rosenberger, die auch allgemeinere Erkenntnisse liefert. *Šimůnek*, Robert: Správní systém šlechtického dominia v pozdně středověkých Čechách. Rožmberská doména 1418-1472 [Das Verwaltungssystem des adeligen Dominiums im spätmittelalterlichen Böhmen. Die Rosenberger Domänen 1418-1472]. Praha 2005, 282-292. – Zu den Grundzügen der Vasallensysteme des mährischen Adels: *Turek*, Adolf: K dějinám manského zřízení na statcích moravské šlechty do třicetileté války [Zur Geschichte der Vasallenordnung auf den Gütern des mährischen Adels bis zum 30-jährigen Krieg]. In: *Časopis Společnosti přátel starožitností* 58 (1950) 1, 24-35.

⁶² Näher hierzu z. B. *Tieftrunk*, Karel: Odpor stavův českých proti Ferdinandovi I. l. 1547 [Die Rebellion der böhmischen Stände gegen Ferdinand I. im Jahr 1547]. Praha 1872 (Spisy musejní CXVIII); *Vorel*, Petr: Stavovský odboj roku 1547. První krize habsburské monarchie [Der Ständeaufstand des Jahres 1547. Die erste Krise der Habsburgermonarchie]. Pardubice 1999. Vgl. hierzu auch *Eberhard*, Winfried: Monarchie und Widerstand. Zur ständischen Oppositionsbildung im Herrschaftssystem Ferdinands I. in Böhmen (VCC 54). München 1985.

⁶³ Eine präzise Übersicht über die Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg erstellte *Bílek*: Dějiny konfiskací v Čechách po r. 1618 (Vgl. Anm. 9).

an einer geflochtenen schwarz-gelben Schnur, liegt im Familienarchiv Waldstein.⁶⁴ Diese Urkunde wurde im engen Zusammenhang mit Wallensteins Erhebung zum Reichsfürsten ausgestellt. Sie bildete zugleich die symbolische Vollendung der ersten Etappe seiner großangelegten Jagd nach Konfiskationen – selbst wenn er diese im Folgejahr sowie in geringerem Umfang auch später noch fortsetzte.

In der Narratio verweist das Dokument auf die Verleihung der Herrschaft Friedland durch den Lehensbrief vom 5. Juni 1622 sowie auf den „Machtbrief“, mit dem es Wallenstein gestattet wurde, mit den Lehensgütern *„ordentlich zu disponiren und zu testiren“*. Damit war zweifellos die Erlaubnis zur Errichtung des Fideikommisses vom 12. August 1622 gemeint. Unter Verweis auf diese Dokumente bot Wallenstein dem Folgetext nach dem Kaiser einige Güter, die er erworben und die man ihm in die Landtafeln des Königreichs Böhmen eingetragen hatte, als Lehen an. Seine *„ofer-ta“* wurde angenommen. Der Habsburger ging daher dazu über, 49 namentlich aufgeführte Herrschaften zu erteilen⁶⁵ und stimmte zu, dass diese an Friedland angebunden und dem Rechtsregime unterstellt wurden, das dort galt: *„Und es mitt denselben, wie Unsere genedigiste wegen Fridland gethane aussmessung Und Unser hierüber ertheilte Kaiser: und Königlichen brieff aussweisen, zu halten.“* Expressis verbis wurde so bestimmt, dass sich die Verleihung der Lehen auf Wallenstein und dessen männliche Nachkommen bezog. Zugleich rechnete man aber auch mit der Möglichkeit, Besitz auf testamentarischer Grundlage zu übergeben.⁶⁶ Auch wenn im Text der Urkunde der Begriff an keiner Stelle erscheint, erfolgte damit faktisch die Überführung der Herrschaft in ein friedländisches Fideikommiss.

Die Dispositio der Urkunde umfasst darüber hinaus die Feststellung, dass Albrecht von Wallenstein mittels eines Bevollmächtigten, nämlich seines Cousins Maximilian, den vorschriftsmäßigen Lehenseid⁶⁷ geleistet und die üblichen Verpflichtungen gegenüber dem Lehensherrn anerkannt habe. Von Interesse ist, dass in der Kanzlei in diesem Fall ziemlich grundlegende Zweifel laut wurden, da Maximilian als Herr auf Lukau (Lukov) und Rimitz (Rymice) bezeichnet wird, bei denen

⁶⁴ RAV, Listiny, sign. N-10, i.č. 24; NA Praha, Valdštejniana, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 33r – 34v; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 76-79 (Abschriften); ediert in *Förster: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts* 33-35, Nr. 6 (vgl. Anm. 18).

⁶⁵ Swijan (Svijany), Welisch (Veliš), Weisswasser (Bělá), Hühnerwasser (Kuřivody), Münchengrätz (Mnichovo Hradiště), Kloster (Kláster), Zasadka, Kotzniowitz (Chocnějovice), Neuschloss (Nový Zámek), Böhmisches Leipa (Česká Lípa), Smrkowitz (Smrkovice), Zweretitz (Zvířetice), Třebňouševs, Wostromiersch (Ostroměř), Stauding (Studénka), Valečov, Loukowitz (Loukovec), Kosterzitz (Kostřice), Großrohosec (Hrubý Rohozec), Wolesschnitz (Olešnice), Rohosnitz (Rohoznice), Wartenberg (Vartenberk), Weiß Politschan (Bílý Poličany), Rownay (Roveň), Miřejov, Sedlec, Milíčovs, Hrobičany, Rot Politschan (Červené Poličany), Groß Walten (Valtínov), Mladejow (Mladějov), Lämberg (Lemberg), Semil (Semily), Nawarow (Návarov), Groß Skal (Hrubá Skála), Turnau (město Turnov), Trosky, Kumburg (Kumburk), Aulibitz (Úlibice), Gitschin (město Jičín), Horschitz (Hořice), Böhmisches Aicha (Český Dub), Friedstein (Frýdštejn), Klein Skal (Malá Skála), Bösig (Bezděz), Widim (Vidim), Neuperstein (Nový Berštejn), Deschna (Deštná), Hauska (Houska).

⁶⁶ *„Auch in mangel der Mannlichen Leibs Lehenserben hiervon, wie von Friedland, Laut des ertheilten Machtsbrieff testiren solle und möge.“*

⁶⁷ Nach ČDK, sign. II A 4, kart. 131, i.č. 577, leistete Maximilian den Lehenseid am 9. September.

es sich in Wirklichkeit um mährische Güter Wallensteins handelte. Weitaus größere Beachtung verdient freilich die Tatsache, dass im Lehensbrief die Verpflichtungen Albrechts und seiner Nachkommen nicht allein gegenüber den böhmischen Königen als ihren Lehensherren, sondern auch gegenüber der Böhmisches Krone unterstrichen werden.⁶⁸ Das war eine Formulierung, die üblicherweise eher für außerhalb der Grenzen des Königreichs Böhmen liegende Lehen verwendet wurde, beispielsweise für die schlesischen Herzogtümer oder das Netz sogenannter ausländischer Lehen (*feuda extra curtem*), also für kleinere Besitzungen auf deutschem Gebiet, die Kaiser Karl IV. seinerzeit dem böhmischen Lehensverband inkorporiert hatte. Diese Formulierung lässt sich kaum anders interpretieren denn als weiterer Beleg für die fortschreitende Emanzipation der Besitzungen Wallensteins im Verhältnis zum Königreich Böhmen, dessen Recht und Landesinstitutionen.

Diese Emanzipation stellte zweifellos den Grund dar, aus dem sich Wallenstein mit seinen gesamten Gütern in eine Lehensabhängigkeit begab. Die scheinbare Wertminderung, die dieser Schritt für seinen Besitz bedeutete, brachte für ihn nämlich auch einen großen Vorteil, und zwar die Ausgliederung aus der Rechtsgewalt der böhmischen Landesbehörden und des Landesgerichts. Als Vasall unterstand er fortan direkt dem Kaiser und dessen Beamten. Damit entzog er sich der Kontrolle durch die Ständegemeinde des Landes.

Betrachten wir in diesem Kontext noch die Terminologie, mit der die Wallenstein als Lehen verliehenen Güterkomplexe bezeichnet wurden. Die Urkunde spricht hier wiederholt von „*Stuck Erbgüetter und Herrschafften*“ beziehungsweise „*Stuck Guetter und Herrschafften*“. Dabei ist keinerlei klare Abgrenzung zwischen den Begriffen „Gut“ und „Herrschaft“ festzustellen, vielmehr handelt es sich um den Ausdruck eines damals geläufigen stilistischen Mittels, das in der Anhäufung synonyme Formulierungen für einzelne Satzteile bestand.⁶⁹

Auch die Zahl 49, die in der Urkunde genannt wird, sollte man mit Vorsicht aufnehmen. Sie ist allein darauf zurückzuführen, wie die früheren Kaufverträge formuliert worden waren, auf deren Grundlage Wallenstein das Besitzrecht für die einzel-

⁶⁸ „*Darauff hatt Uns nun offermeldtes Regierers des Hauses Waldstein und Fridland Gevolmechtigter Der Hoch: und Wolgeborne, Unser Camerer und lieber getreuer Maximilian Herr von Waldstein, auff Luckaw und Rimmnitz, gebürlich geliebt und Aydt gethan, Uns, Unsern Erben und Nachkommenden Königen, und und auch der Cron zu Beheimb, von solchen obbenannten Lehenstucken wegen, getreu, gehorsamb und gewertig zusein, Unsern schaden zuverhietten, fromben, nutzund bestes zubefördern und zubetrachten, auch solche Lehen, wo die zum theill, oder gar ansprüchig wurden ninderst anderstwo, dan vor Uns, als Regierenden König zu Beheimb, Unsern Erben und Nachkommen undt der Cron Beheimb dabın sie ordentlich gehören, zu verrecken, zuvertheiligen und zuversprechen, und alles das zuthun, was ein getreuen Lehensman gegen seinen König als Lehensherrn und der Cron Beheimb zuthun schuldig.*“

⁶⁹ Unter diesem Aspekt erscheint unklar, mit welcher Methode Poliřenský und Kollmann zu dem Schluss gelangen, Friedland habe sich zum Zeitpunkt seiner Entstehung aus 117 Gütern zusammengesetzt, die 64 Herrschaften entsprachen. *Poliřenský/Kollmann: Valdštejn. Ani císař, ani král 75* (vgl. Anm. 3). Darüber hinaus beziehen sich diese Zahlen, deren Herkunft nicht belegt wird, mit Sicherheit erst auf den späteren (größten?) Umfang Friedlands. Im Augenblick der Erhebung des Lehensbesitzes von Wallenstein zum Fürstentum bildeten dieses „lediglich“ 59 Güter (Herrschaften). Vgl. weiter unten.

nen Güter erlangte hatte. Während einige – darunter auch umfangreiche konfiszierte Besitzungen – formal als eine einzige Herrschaft verkauft wurden, konnte sich in anderen Fällen ein kleinerer dem Beschuldigten konfiszierter Besitz dem Vertrag nach aus mehreren eigenständigen Herrschaften zusammensetzen. Als Beispiel für den ersten Fall lassen sich das im Besitz der Thurn befindliche Welisch (Veliš) oder das den Schlick gehörende Swijan (Svijany) anführen. Indessen wurde der zusammenhängende Besitz des Wenzel Budowec von Budowa (Václav Budovec z Budova) in der Form von vier eigenständigen Güter verkauft (Kloster Hradischt an der Iser/Kláster Hradiště nad Jizerou, Münchengrätz/Mnichovo Hradiště, Zásadka und Kotzniowitz/Chocnějovice). Auf die gleiche Weise gewann Wallenstein von Aleš Berka von Duba zwei Güter, Loukowetz (Loukovec) und Kosterzitz (Kostřice), bei denen es sich in Wirklichkeit um eine vereinigte Herrschaft handelte. Die Aufteilung eines Besitzes in mehrere Bestandteile erfolgte entweder nach administrativen Gesichtspunkten, in dem Fall wurde die Verwaltung des Gutes zwischen mehreren Zentren aufgliedert. Es konnte aber auch nach historischen Aspekten geteilt werden. Diese Lösung kam zur Anwendung, wenn der Besitz erst kurze Zeit zuvor durch die Zusammenlegung mehrerer Güter entstanden war und deren vormalige Eigenständigkeit im allgemeinen Bewusstsein noch fortlebte. So oder so erscheint die Zahl der erworbenen Güter in der Urkunde vom 9. September 1623 wirklich imposant.

Die Reihenfolge der 49 genannten Güter entspricht im Prinzip der Chronologie, in der Wallenstein diese erwarb.⁷⁰ Eine Ausnahme bildet der Tausch des bereits am 26. Mai gekauften Lämberg (Lemberk) gegen eine Gruppe von Gütern, für die die Kaufverträge erst vier Tage später abgeschlossen wurden. Ganz am Ende der Liste finden sich zudem zwei Gruppen von Gütern, für die spezifische Erwerbskonditionen galten. Zum einen handelte es sich um die Hälfte des Allodialbesitzes der Familie Smiřický, die Wallenstein mit Zustimmung des Kaisers auf der Grundlage des Vertrags vom 24. April 1623 seinem geistig behinderten Mündel Heinrich Georg Smiřický von Smiřice abkaufte (Semil/Semily, Nawarow/Návarov, Groß Skal/Hrubá Skála, Stadt Turnau/město Turnov, Trosky, Kumburg/Kumburk, Aulibitz/Úlibice, Stadt Gitschin/město Jičín, Horschitz/Hořice, Böhmisches Aicha/Český Dub, Friedstein/Frydštejn und Klein Skal/Malá Skála). Zum anderen wurden an dieser Stelle die am 18. Mai mit Adam dem Jüngeren von Wallenstein getauschten Güter (Bösig/Bezdež, Widim/Vidim, Neuperstein/Nový Berštejn, Deschna/Deštná und Hauska/Houska) genannt.

Es muss hinzugefügt werden, dass bei weitem nicht alle Güter, die Wallenstein bis zu diesem Zeitpunkt käuflich erworben hatte, den Gegenstand des Lehensbriefes

⁷⁰ Im Jahr 1622 kaufte Wallenstein Swijan und Welisch (22. Juli 1622) sowie Weisswasser, Hühnerwasser, Münchengrätz, Kloster Hradischt an der Iser, Zasadka und Kotzniowitz (20. August 1622). In der ersten Hälfte des Jahres 1623 kamen Neuschloss und Böhmisches Leipa hinzu (7. Januar, einen Teil der Stadt Böhmisches Leipa freilich hatte Wallenstein bereits am 12. Dezember 1622 erworben), sowie Smrkowitz, Zweretitz, Třebňouševs und Ostromiersch (13. Januar), Stauding, Valečov, Loukowetz, Kosterzitz, Grosrohosez und Wolesschnitz (21. Januar), Rohosnitz und Wartenberg (25. Januar), Weiß Politschan (22. Februar), Rownay (13. März), Lämberg (26. Mai), Miřejov, Sedletz, Milčevs, Hrobičany, Červené Poličany, Rot Politschan, Groß Walten und Mladějow (30. Mai).

vom 9. September 1623 bildeten. Wallenstein ging bei der Jagd nach konfiszierten Gütern außergewöhnlich großräumig vor. Neben Territorien, die die Grundlage des kommenden Fürstentums bildeten, ließ er sich die Gelegenheit nicht entgehen, auch weit abgelegene Herrschaften seinem Besitz einzuverleiben, die sich in ganz anderen Teilen des Königreichs Böhmen befanden. Die meisten dieser Güter verkaufte Wallenstein umgehend wieder.⁷¹ Mitunter nutzte er sie auch als Tauschobjekte, mit denen er sein Dominium im nordöstlichen Böhmen ergänzte. Sie fehlen im Lehensbrief ebenso wie die kurz vor dessen Ausfertigung erworbenen Besitzungen, wogegen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr prozessiert werden konnte. Nicht genannt werden schließlich auch die Herrschaften Wildschütz (Vlčice) und Weiß Tremeschna (Bílá Třemešná), die gemeinsam mit zahlreichen am 21. Januar 1623 erworbenen Gütern, von denen weiter oben bereits die Rede war,⁷² erstanden wurden. Der Grund dafür, dass das Gut Arnau (Hostinné) keinen Eingang in den Lehensbrief gefunden hat, ist in dessen komplizierter besitzrechtlicher Situation zu sehen. Die Hälfte der Herrschaft erwarb Albrecht von Wallenstein bereits am 3. Dezember 1622,⁷³ die andere – Johann Bernhard von Fünfkirchen konfiszierte – Hälfte erhielt er dann am 13. März 1623. Bei diesem Vorgang handelte es sich freilich nicht um einen Verkauf, sondern um die Abtretung von Ansprüchen, die im Grunde genommen dem Pfandrecht entsprachen.⁷⁴ Daher konnte das gesamte Gut auch nicht in ein Lehen überführt werden. Zum Verkauf der zweiten Hälfte kam es dann erst im Jahr 1628.⁷⁵

Der Lehensbrief vom 9. September 1623 wurde ohne Zweifel zum Vorbild für den sehr ähnlichen Lehensbrief vom 5. März 1624, der in Gestalt einer Pergamenturkunde in den Maßen 24 x 55 cm und einer zehn Zentimeter breiten Plika mit angehängtem Siegel aus rotem Wachs an einer geflochtenen rot-gelben Schnur überliefert ist.⁷⁶ Dieser Brief bezieht sich auf weitere acht Herrschaften. An erster Stelle werden hier Kopidlno und Bartoušov genannt, die Wallenstein von Maria Magdalena Trčka von Lobkowitz Anfang 1624 eintauschte, es folgen die in der zweiten Hälfte des Jahres 1623 erworbenen Güter.⁷⁷ An letzter Stelle steht Weiß Tremeschna, was in

⁷¹ Wallenstein verkaufte diese Güter in der Regel für denselben Preis, für den er sie erworben hatte, was die Frage nach dem Sinn hinter diesem Handeln aufwirft. Als Erklärung bietet sich u. a. die Hypothese an, dass er mit devalvierter (Kipper-)Münze bezahlte, während er von seinen Käufern den Kaufpreis in dem qualitativ höherwertigen Zahlungsmittel aus der Zeit vor dem Weißen Berg kassierte.

⁷² RAV, Valdštejniana, sign. XIII-H2, i.č. 2696; NA Praha, fond Desky zemské, Desky zemské větší [Fond Landestafeln, Größere Landestafeln, weiter DZV] 194, fol. E 24r – E 27r.

⁷³ DZV 194, fol. A 9r – A 13r. In diesem Fall handelte es sich nicht um ein konfisziertes Gut, sondern um einen verschuldeten Besitz, den die königlichen Kommissare verkauft hatten, um Gläubiger zufrieden zu stellen.

⁷⁴ RAV, Valdštejniana, sign. XIV-Y2h, i.č. 2764.

⁷⁵ RAV, Valdštejniana, sign. XIV-Z2h, i.č. 2765.

⁷⁶ RAV, Listiny, sign. N-11, i.č. 25. Hier handelte es sich um die Güter Kopidellau (Kopidlno), Bartoušov, Radeč, Chomutičky, Tschiest (Čistá), Welehrad (Velehrad), Horní Líšno alias Slavíkovec und Weiß Tremeschna (Bílá Třemešná). Abschriften in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 39v – 41r; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 88-91; ediert bei Förster: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts 35-37, Nr. 7 (vgl. Anm. 18).

⁷⁷ Konkret geht es um Radeč und Chomutičky (16. August), bzw. Tschiest, Velehrádek und Horní Líšno alias Slavíkovec (16. Oktober).

doppelter Hinsicht Interesse verdient: Zum einen handelt es sich um ein im ersten Lehensbrief vergessenes Gut, zum anderen fand auch diesmal das mit diesem erworbene Wildschütz keine Erwähnung. Den Lehenseid für diese Güter hatte Maximilian von Wallenstein schon am 4. März geleistet.⁷⁸

Wie bereits weiter oben erwähnt, wurden Wallensteins Lehensgüter in der Woche darauf zum Fürstentum Friedland erhoben. Dessen Umfang wurde durch den ausdrücklichen Verweis auf die beiden gerade vorgestellten Lehensbriefe festgeschrieben. Insgesamt bestand das neue Fürstentum aus 59 Herrschaften,⁷⁹ zu den 57 in den beiden Lehensbriefen aufgeführten Gütern, auf die das Diplom vom 12. März 1624 verwies, müssen nämlich noch die ursprünglichen Redern-Herrschaften Friedland und Reichenberg (Liberec) hinzugezählt werden, die von Beginn an den Rechtsstatus eines königlichen Lehens besaßen und denen schrittweise weitere Güter angegliedert wurden.⁸⁰

Der dritte analoge Lehensbrief wurde am 4. Mai 1627 aufgesetzt, bereits nach der Erhebung Friedlands zum Herzogtum. Es handelt sich wiederum um ein Pergament vom Format 50 x 69 cm mit einer 15 cm breiten Plika. Das Siegel aus rotem Wachs in einer Holzkapsel wurde an einer geflochtenen blau-weißen Schnur angehängt, sie ist aber längst abgetrennt.⁸¹ Dieses dritte Schreiben betraf weitere sechs Güter, unter ihnen taucht an erster Stelle endlich auch Wildschütz auf. Während die Eingliederung zweier weiterer – in der Zwischenzeit (1624⁸²) erworbener – Güter, Choteč und Petzka (Pecka), keinerlei Zweifel wachruft, lässt sich das von drei weiteren Besitzungen nicht sagen. Zum einen wird hier Semčice („*Semssic*“) genannt, das freilich zu jenem Besitz gehörte, den Albrecht von Wallenstein bereits 1623 seinem Onkel Adam im Rahmen eines umfangreichen Tauschgeschäfts abgetreten hatte, bei dem er die den Berka konfiszierten Güter Hirschberg am See (Doksy), Widim, Hauska, Neuperstein und Deschtna erlangt hatte.⁸³

Wahrscheinlich hat hier der Schreiber einen Fehler gemacht, wie es sich aber tatsächlich verhielt, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Es könnte sich um eine Verwechslung mit einem anderen Gut gehandelt haben, oder um eine im Grunde

⁷⁸ Maximilian war dazu am 29. Februar von Albrecht von Wallenstein bevollmächtigt worden. Das Original von Albrechts Brief und die Abschriften des Lehenseidtextes sowie des Lehensbriefes sind überliefert in ČDK, sign. II A 4, i.Ž. 577, kart. 131.

⁷⁹ Die Behauptung von Polišíenský und Kollmann, das Herzogtum Friedland habe bei seiner Entstehung 117 Güter bzw. 64 Herrschaften umfasst, erweist sich also als unzutreffend. *Polišíenský/Kollmann: Valdštejn 75* (vgl. Anm. 69).

⁸⁰ In den Urkunden aus den Jahren 1623 und 1624 ist lediglich von der Herrschaft Friedland die Rede, worunter man den gesamten, Christoph von Redern beschlagnahmten Komplex verstand, einschließlich Reichenberg. Im Kaufvertrag vom 16. Juli 1624 ist eindeutig von zwei Herrschaften die Rede („*panství frýdlantské a rejchmberské*“ [„Herrschaft Friedland und Herrschaft Reichenberg“]). RAV, Valdštejniána, sign. XIII-D, i.č. 2668.

⁸¹ Das Original in RAV, Listiny, sign. N-19, i.č. 34. Am Tag seiner Ausfertigung legte Maximilian von Wallenstein im Namen Albrechts den Lehenseid ab. ČDK, sign. II A 4, i.č. 577, kart. 131. Eine Abschrift des Briefes in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 56r – 57v, bzw. in RAV, Rukopisy, i.č. 255, 137-141; ediert bei *Förster: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts 37-39*, Nr. 8 (vgl. Anm. 18).

⁸² Beide Güter wurden im Jahre 1624 erworben, Choteč am 24. April und Petzka am 29. Juli.

⁸³ DZV 194, fol. F 10v – F 13r.



Abb. 3: Lehensbrief Ferdinands II. vom 4. Mai 1627 an Wallenstein.

genommen überflüssige Zusammenfassung des vormaligen Zustands. Dass eine Verwechslung durchaus nicht unwahrscheinlich ist, beweist der letzte verbliebene Eintrag „*halb Turnaw, unnd Forst*“. Für die Fehlerhaftigkeit dieses Eintrags gibt es einen sehr aussagekräftigen Hinweis: Bereits im Lehensbrief vom 9. September 1623 war die gesamte Stadt Turnau angeführt. Aus der Tatsache, dass das Schloss Forst mit seinem Vorwerk, Brauerei und weiterem Zubehör im Dezember 1625 als Teil der Hälfte der Herrschaft Arnau käuflich erworben worden war, deren Kern die Hälfte der gleichnamigen Stadt mit dem Schloss bildete, lässt sich unschwer ableiten, dass nicht Turnau sondern Arnau gemeint war. Für diese These spricht auch die Einfügung des Wortes „und“ zwischen dem dritten und vierten Posten des Urkundentextes, das das enge Verhältnis zwischen beiden Besitzungen andeutete. Wallenstein hatte offenkundig befunden, bis zur Klärung des weiteren Schicksals der anderen Hälfte der Herrschaft sei es besser, zumindest einen Teil formal in sein Herzogtum zu inkorporieren.

Weitere Lehensbriefe wurden Wallenstein nicht mehr ausgestellt, wenngleich dieser die Vervollständigung Friedlands auch in den kommenden Jahren intensiv fortsetzte. Neu erworbene oder in anderer Form gewonnene Güter wurden auf einfachem administrativen Weg inkorporiert, und zwar in der Form, dass man die entsprechenden Besitzungen als Lehen formal aus den Landtafeln herausnahm. Dieser Schritt musste für jeden einzelnen Fall separat vollzogen werden, was, von einer Ausnahme abgesehen, bei den oben geschilderten Lehensverleihungen auch geschah. So erteilte Ferdinand II. den Beamten an den Landtafeln die Weisung, sie mögen 49 an diesem Tag verliehene Güter aus den Landtafeln streichen,⁸⁴ wozu es dann am 16. Januar 1624 kam.⁸⁵ Die Situation wiederholte sich bei der zweiten Gruppe der am 5. März 1624 verliehenen Güter. Hier forderte der Kaiser die unteren Landesbeamten schon vorab, nämlich am 26. Februar,⁸⁶ dazu auf, die Güter zu streichen. Diese kamen seiner Anweisung bereits am 4. März nach, das heißt, bevor die Urkunde ausgefertigt wurde.⁸⁷ Was die am 4. Mai 1627 verliehenen Güter betrifft, so trägt der entsprechende kaiserliche Brief das Datum des 4. Mai,⁸⁸ die Ausstreichung erfolgte am 8. Juni 1627.⁸⁹ Die beiden letztgenannten Dokumente betreffen freilich nur die Hälfte der Stadt Arnau,⁹⁰ Forst, Choteč und Petzka. Es fehlt hier weiterhin Semčice, das im Lehensbrief irrtümlich auftaucht, überraschenderweise aber auch Wildschütz.

⁸⁴ Das kaiserliche Schreiben wurde am 25. Oktober 1623 verzeichnet, vgl. DZV 620, fol. E 25r – E 25v.

⁸⁵ DZV 292, fol. M 13r – M 13v.

⁸⁶ DZV 620, fol. F 23v – F 24v (intabuliert bereits am 28. Februar).

⁸⁷ DZV 292, fol. N 23r.

⁸⁸ DZV 621 B 2r – B 2v (intabuliert am 8. Juni).

⁸⁹ DZV 294, fol. A 1r – A 1v.

⁹⁰ Dies unterstreicht, dass Arnau im Text des Lehensbriefes anstelle des irrtümlich aufgeführten Turnau stehen sollte. Zugleich scheint hieraus hervorzugehen, dass mit der Hälfte Arnau im Lehensbrief nur die Hälfte der Stadt gemeint war, keineswegs jedoch weitere zusammen mit dieser erworbene Besitzungen. Etwas unklar sind in dieser Hinsicht die Rechtsverhältnisse des Kleingutes Borovička, das der Sekretär der Hofkammer, Johann Graff von Ehrenfeld, am 6. März 1627 als friedländisches Lehen erhielt. Borovička bildete nämlich neben Forst einen Bestandteil der entsprechenden Hälfte der Herrschaft Arnau.

Die pauschale Zustimmung zu einer weiteren schrittweisen Ausdehnung Friedlands gab Ferdinand II. durch eine Weisung am 19. November 1627, intabuliert am 1. Dezember und adressiert wiederum an die Beamten der Landtafeln. Der Kaiser konstatiert darin, dass sich an Herzog Albrechts Stelle Maximilian von Wallenstein mit der Bitte an ihn gewandt habe, einige weitere Güter, die er besitze und jene, die er noch erwerben werde, dem Kaiser als Lehen anzuzeigen und diese aus den Landtafeln herauszunehmen. Den Beamten habe er aufgetragen, wann immer sich Maximilian oder ein anderer Bevollmächtigter des Herzogs von Friedland an sie wende, die entsprechende Streichung der zugehörigen Güter aus den Landtafeln und aus dem Landesrecht vorzunehmen.⁹¹ An diese Zustimmung knüpften nicht weniger als fünf selbstständige Akte an, datiert auf den 14. Januar 1628 (Starkenbach/Jilemnice, Bělehrad, Sobschitz/Sobčice, Hof Hrádeček, sechs Teile von Gutwasser/Dobrá Voda, Hohenelbe/Vrchlabí),⁹² am 9. Mai 1628 (Miletin/Miletín, Rodov, Semínova Lhota, die Hälfte von Tschermna/Čermná, ein weiterer Teil von Dobrá Voda, Sbiersch/Sběř, Hochwesseli/Vysoké Veselí, Gut und Vorwerk in Popovice, Vojice, der Malkovský-Hof in Luschan/Lužany, der Hof in Vojice, der Hof mit Mühle in Radeč, Lukavec, Okrouhlé, Krassa/Chrastná, die Hälfte der Stadt Arnau und Teile der Dörfer Vojice, Maxinec und Radeč),⁹³ am 29. Januar 1629 (Altenburg/Staré Hradý, Sřevač, Skriwan/Skřivany, Holenitz/Holenice, Víska, Winar/Vinary, Bukovinka, Sloupno, Drštěkryje, Zdiar/Žďár, Olbersdorf/Albrechtice, Schwoika/Svojkov, Kaltenberg/Studenec, Jilau/Jílové und der Hof in Češov),⁹⁴ am 16. Mai 1629 (Jerschitz/Jeřice, Svatojánský Újezd, Tuří, Hubojed sowie 8 Höfe in Alt Bidschow/Starý Bydžov),⁹⁵ und schließlich am 27. Mai 1633 (Motzdorf/Mackov, Höfe in Weinern/Vinaře, in Alt Bidschow und Bílsko, Berzdorf/Pertoltice und Lomnitz/Lomnice).⁹⁶

Die Privilegien aus den Jahren 1627 und 1628

Die oben genannten Rechtsakte veränderten nur den Umfang Friedlands, keineswegs jedoch dessen Wesen und Rechtsregime. Um den rechtlichen Modifikationen nachzugehen, müssen wir auf den Mai 1627 zurückblicken, in dem Wallenstein bei einem einmonatigen Aufenthalt in Wien⁹⁷ mit dem Kaiser darüber verhandelte, wie

Eine Abschrift der Schenkungsurkunde in VL, sign. F 67/27, kart. 42, fol. 34r – 35r, und in NA Praha, fond Sbirka rukopisů B [Fond Sammlung der Handschriften B], i.č. 15, sign. B 16, fol. 89r – 90r.

⁹¹ DZV 621, fol. C 15v – C 16r. Die Vollmacht hatte Albrecht seinem Cousin Maximilian und seinem Bruder Bertold bereits am 22. März 1627 erteilt. DZV 293, fol. R 3r – R 3v. Diese galt bis zum 27. April 1633, als sie durch eine Juxta ausgestrichen und zugleich eine neue Vollmacht für Maximilian sowie in dessen Abwesenheit ersatzweise auch für Adam Erdmann Trčka, Ladislaus Burian von Wallenstein sowie den Friedländer Landeshauptmann Dietrich Malovec von Malovice intabuliert wurde. Vgl. DZV 298, fol. L 18r – L 19r.

⁹² DZV 294, fol. F 28v – F 29r.

⁹³ DZV 294, fol. K 17r – K 17v.

⁹⁴ DZV 295, fol. M 25v – M 26r.

⁹⁵ DZV 296, fol. A 26v – A 27r.

⁹⁶ DZV 298, fol. L 17r – L 18r.

⁹⁷ In der kaiserlichen Residenzstadt hielt sich Wallenstein vom 24. April bis zum 23. Mai 1627

die militärische Kampagne weiter auszurichten war und mit ihm nicht zuletzt auch über die Erfüllung seiner finanziellen Forderungen sprach. Diese beliefen sich auf eine Summe von hunderten Gulden, von denen allerdings bereits ein Teil durch die Überlassung des niederschlesischen Fürstentums Sagan ausgeglichen worden war. In diesen Monat fällt auch die Ausstellung des letzten der oben erwähnten Lehenbriefe. In der Woche darauf kam es dann in Wien zur Ausfertigung von drei weiteren Privilegien. Als unwichtigstes von ihnen lässt sich wohl die Bestätigung des Rechts erachten, über die Güter und die Person des geistig zurückgebliebenen Heinrich Georg Smiřický von Smiřice zu verfügen.⁹⁸ Das gilt umso mehr, als Wallenstein die Güter, die Heinrich Georg im Rahmen des Konfiskationsprozesses zuerkannt worden waren, bereits lange zuvor mit Zustimmung des Kaisers erworben und sich als Lehen hatte übertragen lassen.

Beträchtliche Sprengkraft, die in der Zukunft auch wirksam werden sollte, barg indessen das außerordentliche Privileg *de non confiscandum*. Bei diesem zweiten Dokument handelte es sich um eine Pergamenturkunde vom Format 49 x 72 cm mit einer 16 cm breiten Plika, deren Majestätssiegel Ferdinands II. im Lauf der Jahrhunderte verlorengegangen ist.⁹⁹ Den Kern ihrer Dispositio bildet das Versprechen, selbst gesetzt dem Fall, dass Wallensteins Nachkommen im Herzogtum Friedland Hochverrat oder ein Majestätsverbrechen (*crimen laesae maiestatis*) verüben würden, diese niemals mit dem Entzug ihrer Güter, sondern ausschließlich an Leib und Leben zu bestrafen.¹⁰⁰ Genau mit diesem Majestätsbrief argumentierte Graf Christian von Wallenstein, der im 19. Jahrhundert einen erfolglosen Restitutionsprozess gegen den Fiskus anstrebte, in dem er Besitzungen zurückforderte, die der Familie nach 1634, wie er meinte, zu Unrecht konfisziert worden waren.¹⁰¹ Dabei ist inter-

auf. Vgl. *Roubík*, František: Itinerář Albrechta z Valdštejna z let 1625-1634 [Das Itinerar Albrechts von Wallenstein in den Jahren 1625-1634]. In: *Přátelé čsl. starožitností svému učiteli. K šedesátinám univ. Prof. Dra J. V. Šimáka* [Freunde der tschechoslowakischen Altertümer ihrem Lehrer. Zum 60. Geburtstag von Univ. Prof. Dr. J. V. Šimák]. Praha 1930, 127.

⁹⁸ RAV, Listiny, sign. N-22, i.č. 38; Abschriften in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 60r – 60v; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 131 f.

⁹⁹ RAV, Listiny, sign. N-21, i.č. 36; Konzept und zeitgenössische Abschrift in ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504, weitere Abschriften auch in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 58r – 59v; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 126-130; SAL, kniha č. 40, i.č. 17, fol. 64r – 67v. Ediert in *Förster*: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts 88-90, Nr. 14 (vgl. Anm. 18).

¹⁰⁰ „daß auf den faall bey künfftigen begebenheiten, sich ainer oder der ander auß mehrgemes Hertzogen zue Friedlandt Successorn des Criminis Laesae Maiestatis thailbafftig, oder bey Pflüchtig machen Würde, der oder dieselbten, nicht wie sonst Rechtlich außgesetzt, mit eintziehung des ermelten Hertzogthumbs Friedlandt, oder anderer Güetter, sondern am Leib und Leben bestrafft, das Hertzogthumb aber und die Güetter, auf den nach Ihm folgenden Eltisten Hertzogen oder Fürsten von Friedlandt, fallen und Stammen solle.“

¹⁰¹ Eingehender zu diesem Privileg und seiner Rolle bei dem Versuch des Grafen Christian von Wallenstein, den verlorenen Besitz seiner Vorfahren zurückzuerhalten: *Starý*, Marek: „Sondern allein an leib undt leben bestrafft“. Poznámka k likvidaci frýdlantského vévody a jeho vévodství v roce 1634 [„Sondern allein an leib undt leben bestrafft“. Anmerkungen zur Liquidierung des Herzogs von Friedland und seines Herzogtums im Jahre 1634]. In: *Knoll*, Vilém (Hg.): *Naděje právní vědy* [Die Hoffnungen der Rechtswissenschaft]. Býkov 2010, Plzeň 2011, 104-117.

essant, dass ihm – beziehungsweise seinem Justitiar Jan Bedřich Antonín Svoboda, der die Unterlagen für die Klage zusammengestellt hatte – das analoge Privileg vom 4. Januar 1633 entgangen war, das diese Regelungen auch auf Sagan und (Groß-) Glogau ausgedehnte.¹⁰² Angesichts der Tatsache, dass das Privileg sich dem Text nach ausschließlich auf Wallensteins Nachkommen bezog, keineswegs auf ihn selbst, blieb seine Relevanz mit Blick auf die Liquidierung der Herrschaft Wallensteins nach der Egerer Exekution äußerst umstritten.¹⁰³ Dennoch lässt sich das Schriftstück unter die Dokumente einordnen, die die Ausnahmestellung des Herzogtums Friedland innerhalb des böhmischen Staates symbolisierten.

Schließlich erfolgte am 11. Mai 1627 die Ausfertigung einer dritten Urkunde, die die Gerichtsautonomie des neu erhobenen Herzogtums garantierte. Dieses Diplom ist im Original als Pergament vom Format 43 x 73 cm erhalten, mit einer sehr breiten Plika von 18 cm und einem angehängten Siegel des Ausstellers aus rotem Wachs in einer Holzkapsel an goldener Schnur.¹⁰⁴ Das Textschema ist traditionell; bereits die sich auf Wallensteins Bitte berufende Narratio fasst de facto zusammen, worin die gewährte Gnade bestand. Es handelte sich um die Einrichtung eines besonderen Friedländer Landestribunals, welches für Zivil- und Strafsachen zuständig sein sollte. Von diesem Tribunal aus sollte es möglich sein, ausschließlich die regierenden Herzöge anzurufen, deren Urteil endgültig sein würde. Im Original war das wie folgt formuliert:

das Sie in gemeltem Hertzogthumb Friedtlandt, das LandtRecht, sowoll in Ciuil: alß Criminalsachen, mit auffrichtung eines Tribunals zubestellen macht haben, unnd das alle Appellationes von dannen an Seine deß Herzogen von Friedtlandt etc. unnd deroselben Successores

¹⁰² ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504; SAL, i.č. 20, kniha 47, fol. 182v–189r. Ediert in *Hallwich*, Hermann (Hg.): Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins (1630–1634). Bd. 3. Wien 1912 (Fontes rerum Austriacarum, 2. Abteilung, Diplomataria et Acta, LXV. Band) 700–703, Nr. 1767, und *Lorenz*, Gottfried (Hg.): Quellen zur Geschichte Wallensteins. Darmstadt 1987, 258–261, Nr. 79.

¹⁰³ Auf die Tatsache, dass sich das Privilegium vom 11. Mai 1627 erst auf Albrechts Nachfolger bezog, verwies bereits *Pinsker*, Čeněk: O důkazech filiačních a ztrátě šlechtictví v Čechách [Über Nachweise und Adelsverlust]. In: *Právník* 35 (1896) 229. Dagenen lässt sich einwenden, dass der Sinn des Privilegiums darin bestand, Friedland (wie auch Sagan und Glogau) in der Familie Wallenstein zu halten und dass das logische Argument *a minori ad maius* für eine Ausweitung des Privilegs auf Albrecht selbst sprechen könnte. Im Übrigen machte bereits die Tatsache, dass es sich bei Friedland um ein Fideikommiss handelte, seine nachfolgende Konfiskation rechtlich problematisch. Wie schon Christian von Wallenstein argumentierte, lag das daran, dass Ferdinand II. im Jahr 1628 ein Reskript erließ, das später in den Deklaratorien und Novellen zur Verneuertem Landesordnung Aufnahme fand. Es legte fest, dass, sofern ein militärisches Vorgehen gegen den Täter nicht notwendig war, die belehnten Güter bei der Familie verblieben, allein der Erlös, den diese erbrachte, musste an die königliche Schatzkammer abgeführt werden, solange der Täter lebte. Vgl. *Malý*, Karel/*Kučerová*, Klára/*Šouša*, Jiří (Hgg.): Deklaratoria a novely Obnoveného zřízení zemského [Deklaratorien und Novellen der Verneuertem Landesordnung]. In: *Malý/Soukup: Vývoj české ústavnosti v letech 1618–1918*, 828 f., Art. Aa 24 (vgl. Anm. 12).

¹⁰⁴ RAV, Listiny, sign. N-20, i.č. 35. Eine zeitgenössische Abschrift in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 61r – 62r; später wurde der Text auch übertragen in RAV, Rukopisy, i.č. 255, 133–136, sowie SAL, kniha č. 40, i.č. 17, fol. 68r – 70v.

gehen, unnd es bey dem yenigen, so Sie außsprechen wurden, verblieben, Unnd sich der Proceß daselbsten enden, unnd weiter nit gehen solle.

Wallenstein hatte bei dieser Regelung auch die unmittelbar mit den Friedländer Landesherren geführten Streitigkeiten im Sinn. Sofern sie sich an materiellen Rechten gegenüber unbeweglichen Gütern entzündeten, sollten sie vor dem Friedländer Tribunal ausgetragen werden. Fälle persönlicher Anklagen hingegen sollten als die natürliche höhere Autorität die böhmischen Könige selbst entscheiden:

Yedoch also unnd der gestalt, daß bey demselbigen LandtRecht oder Tribunal, wieder Ihne Hertzogen zu Friedtlandt keine andere sachen anhängig gemacht als was die Realia, nemlichen Grundt unnd Boden, unnd die im Hertzogthumb liegende Güter betrifft, In allen andern Personalibus actionibus aber, vor Uns unnd Unsern Erben, alß yederzeit Regierenden Königen in Beheimb, wider den Hertzogen und seine Nachkommen, geklagt werden solle.

Die Dispositio der Urkunde knüpft an die obligatorische Betonung der Verdienste Wallensteins an, die hier verhältnismäßig kurz ausfällt. Sie übernimmt den vollständigen Inhalt der Narratio und das zum Teil wortwörtlich.¹⁰⁵ Darüber, dass die Bewohner Friedlands expressis verbis aus der Jurisdiktion sämtlicher böhmischer Landesorgane herausgenommen wurden und die Möglichkeit verloren hatten, sich direkt an den Kaiser zu wenden, informierte Wallenstein die Beamten der Landtafeln sowie weitere hierfür in Frage kommende Personen mit separaten Schreiben.¹⁰⁶

Ein analoges, wenn auch knapper formuliertes Privileg, das die Unverletzbarkeit der höchsten Gerichtsgewalt der Herzöge garantierte, wurde am 20. Mai 1628 für Sagan ausgefertigt,¹⁰⁷ am 14. August 1629 für Mecklenburg¹⁰⁸ und schließlich am

¹⁰⁵ „das Sie in gedachtem Ihrem Hertzogthumb Friedtlandt, das LandtRecht mit auffrichtung eines absonderlichen Tribunals, sowol in Ciuil: alß Crimalsachen, gutten fueg unnd macht haben sollen. Gestalt dann auch die Appelationes weiter nicht, dann an Seine deß Hertzogen zu Friedtlandt etc. begeret, unnd es bey deren Außspruch verbleiben, unnd weiter nit gehen, Yedoch aber wie obgemelt, der gestalt, das dessen L. unnd dero Successores, vor solchem LandtRecht allein in Realibus, das ist denen sachen, so Grundt unnd Bodenn, unnd die im Hertzogthumb liegende Güter betreffen, In allen andern Personalibus actionibus aber, vor Uns unnd Unsern Erben, alß yederzeit Regierenden Königen in Beheimb, wider den Hertzogen und dessen Nachkommen geklagt werden solle.“

¹⁰⁶ Das Schreiben an die Beamten der Landtafeln wurde intabuliert in DZV 621, fol. D 6v – D 7r (der Brief ist ebenfalls auf den 14. Februar datiert, jedoch erst am 14. August 1628 intabuliert), Auszüge aus den Tafeln finden sich in VL, sign. F 67/6, kart. 26, fol. 215r – 215v, 220r – 221r, 222r – 223r, das deutsche Regest *ebd.*, fol. 211r. Darüber hinaus wandte sich Ferdinand II. an den Obersthofmeister Wilhelm Slawata von Chlum und Koschumberg, den Hofrichter Heinrich Liechtenstein von Kolowrat und den Grafen Pavel Michna von Vacinov. Separat informiert wurde auch das Amt des Oberstburggrafen. *Ebd.*, 204r – 210r, 216r – 217r. – Der praktische Umfang der exklusiven Friedländer Jurisdiktion lässt sich am Beispiel des Friedländer Lehnesträgers Jiří Sadovský von Sloup demonstrieren, der es ablehnte, vor dem Gericht des Prager Oberstburggrafen zu erscheinen. *Ebd.*, fol. 175r – 179r. – Zur Frage der Kompetenz des burggräflichen Gerichts gegenüber den Einwohnern Friedlands vgl. auch das Schreiben Albrechts von Wallenstein an seinen Onkel Adam, den Prager Oberstburggrafen, das bereits am 7. Juni 1627 abgeschickt wurde. *Ebd.*, fol. 181r – 182v.

¹⁰⁷ RAV, Listiny, sign. N-29, i.č. 44; ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 185-188; SAL, kniha č. 40, i.č. 17, fol. 196r – 199r.

¹⁰⁸ RAV, Listiny, sign. N-35, i.č. 48; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 268-278.

7. Juni 1633 für Glogau.¹⁰⁹ Es gilt allerdings hinzuzufügen, dass ein solches Privilegium *de non appellando* nichts Außergewöhnliches darstellte.¹¹⁰

Ein weiteres kaiserliches Diplom, das die rechtliche Stellung des Herzogtums Friedland betraf, wurde am 14. Februar 1628 ausgefertigt. Die in Prag ausgestellte Pergamenturkunde hat im Original die Maße 53 x 63 cm, mit einer elf Zentimeter bereiten Plika, die Schnur mit dem angehängten Siegel des Ausstellers ist abgetrennt.¹¹¹ Die Narratio lässt wiederum keinen Zweifel über den Initiator der Entstehung des Diploms: Es war Albrecht von Wallenstein, der, anknüpfend an die Erhebung Friedlands zum Herzogtum, den Kaiser „zu *verhüttung aller künfftigen disputat*“ um die Gewährung dreier unterschiedlicher Gnaden bat. Die ersten beiden betrafen eher zeremonielle und Prestigefragen und somit weder die Rechtsstellung Friedlands noch dessen Herrscher. So verpflichtete sich der Kaiser, jede Verleihung Friedlands als Lehen öffentlich durch ihn selbst oder seine Nachfolger vorzunehmen, nicht im Verborgenen oder mit Hilfe der (Böhmischen) Kammer. Aus guten Gründen hatten die Friedländer Herzöge das Recht, diesem Akt persönlich fernzubleiben und sich durch einen Bevollmächtigten fürstlichen Standes vertreten zu lassen, der an ihrer statt den Lehenseid leisten sollte. Darüber hinaus verpflichtete sich der Kaiser, den Herzögen von Friedland alle Angelegenheiten im Königreich Böhmen, die durch öffentliche Patente bekannt gemacht würden, eigenständig durch ein nach Gitschin gesandtes Schreiben mitzuteilen zu lassen. Diese Regelung sollte auch für Einladungen zum böhmischen Landtag gelten.

Die dritte Bitte Wallensteins hatte einen völlig anderen Charakter als die ersten beiden. Sie zielte darauf, dem Friedländer Landesrecht zu einem vollen territorialen Charakter zu verhelfen; bisher hatte sich dieses nur auf die der landesherrlichen Gewalt unterstellte Bevölkerung des Herzogtums bezogen. Fortan sollten auch alle Menschen diesem Recht unterstehen, die das Herzogtum durchquerten. Im Wortlaut des Privilegs:

[...] *das alle und Iede Passagierj so in mehrgeme[l]tem Hertzogthumb Friedlandt sich ungebührlich verhalten, oder sonsten mit Ihnen sich etwas zutragen möchte, in einem oder anderm fall, denen Rechten, so Wir Ihme im Hertzogthumb, vermöge eines absonderlich erhaltenen Diplomatis Außzusetzen erlaubet Unterworfen sein, Auch solche fälle und sachen daselbsten abgehandelt und decidirt werden sollen.*

Auch in diesem Fall galt, dass der Kaiser Wallensteins Forderung ohne Einschränkung akzeptierte und die Dispositio der Urkunde die Formulierungen des Briefes an den Kaiser teilweise übernahm.¹¹²

¹⁰⁹ ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504; SAL, kniha č. 47, i.č. 20, fol. 219r – 223v.

¹¹⁰ Dies galt nicht zuletzt auch für das Verhältnis zwischen dem Königreich Böhmen und dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, was bereits in der Goldenen Bulle Karls IV. festgelegt war. Zu dieser Problematik im Reichskontext: Eisenhardt, Ulrich: Die kaiserlichen Privilegia *de non appellando*. Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Köln 1980.

¹¹¹ RAV, Listiny, sign. N-25, i.č. 40; Konzept und zeitgenössische Abschrift in ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504. Eine weitere zeitgenössische Abschrift in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 68r – 70r, die spätere Übertragung des Textes wiederum in SAL, kniha č. 40, i.č. 17, fol. 157r – 161r.

¹¹² Anders als bei Wallensteins Bitte in der Narratio der Urkunde wurden hier nur einige

Das letzte große Privilegium, das auf eine beträchtliche Verbesserung der Rechtsstellung des Herzogtums Friedland hinwirkte, wurde am 16. Februar 1628 ausgefertigt, also unmittelbar darauf. Zu diesem Zeitpunkt hatte Wallenstein den überaus erfolgreichen Feldzug gegen die Dänen zu Ende geführt, der am kaiserlichen Hof gewaltige Begeisterung hervorrief. Die Audienz, die Ferdinand II. dem Herzog von Friedland kurz vor Heiligabend gewährte, verlief in geradezu idyllischer Atmosphäre, und als der Generalissimus Anfang Januar 1628 in sein Prager Palais einzog, überhäufte ihn der Kaiser mit Ehren, Geschenken und Gnaden.¹¹³ Dazu gehörte auch die angekündigte Verbesserung des rechtlichen Status von Friedland.

Erstaunlicherweise ist – im Unterschied zu allen zuvor hier vorgestellten Diplomen – dieses Privilegium nicht im Original erhalten, es stehen lediglich Abschriften zur Verfügung.¹¹⁴ Der Kaiser erteilte Wallenstein hier einige Vorrechte (Regalien), die im Königreich Böhmen traditionell ausschließlich dem König als Souverän zustanden. Da das Privilegium nicht allein Wallenstein, sondern auch seinen Nachfolgern gewährt wurde, steht außer Zweifel, dass es den Friedländer Landesherrn einen beträchtlichen Machtzuwachs brachte und damit auch die Autonomie von Friedland stärkte.

An erster Stelle erhielten Wallenstein und seine Nachfolger das Münzrecht verliehen. Es ließe sich ergänzen, dass Wallenstein von diesem Recht tatsächlich schon seit 1625 souverän Gebrauch machte, als in Gitschin, dem wahren Zentrum des Fürstentums Friedland, eine Münzstätte errichtet worden war und die ersten Prägungen erfolgten.¹¹⁵ Offenbar ging der Landesherr davon aus, dass ihm als Reichsfürsten dieses Recht prinzipiell zustand und es nicht notwendig sei, es sich vom Kaiser explizit verleihen zu lassen.¹¹⁶ Nach einigen Jahren nutzte er dennoch die Gelegenheit, sich sein Münzregal bestätigen zu lassen.¹¹⁷ Dem Majestätsbrief zufolge sollte Wal-

weniger bedeutsame Textkorrekturen vorgenommen („*das alle und Iede Passagierj (ob Sie schon im Hertzogthumb Friedlandt nicht angesessen noch wohnhaft wehren) so in offtsagtem Hertzogthumb sich ungebührlich verhielten, oder sonsten mit Ihnen sich etwas zuetragen möchte, in einem oder anderm fall, wie derselbe Nahmen haben möchte, denen im Hertzogthumb außgesetzten Rechten unterwürffig sein, auch solche fälle und sachen daselbsten abgehandelt decidirt und erörtert werden sollen*“).

¹¹³ Leicht ironisch notierte Hermann von Questenberg: „*Der Hof überhäuft ihn mit Ehren, einer Gottheit gleich.*“ Zitiert nach Janáček: *Valdštejn a jeho doba* 338 (vgl. Anm. 3).

¹¹⁴ VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 72v – 80r; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 151-168. Editorisch zugänglich gemacht hat dessen Text Förster: *Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts* 47-56, Nr. 11 (vgl. Anm. 18).

¹¹⁵ Die erste Nachricht über die Einrichtung der Gitschiner Münzstätte und Wallensteins eigenes Münzwesen findet sich im herzoglichen Schreiben an den Landeshauptmann Taxis vom 4. Oktober 1625. Hierauf hat verwiesen: Meyer, Adolph: *Albrecht von Wallenstein (Waldstein) Herzog von Friedland und seine Münzen*. In: *Numismatische Zeitschrift* 17 (1885) 445.

¹¹⁶ Zu Wallensteins Münzwesen eingehend vor allem *Ebenda*: 417-522 und Tafel I.-VI. (vgl. Anm. 15), sowie *Nobejlová*, Emanuela: *Mincovníctví Albrechta z Valdštejna* [Das Münzwesen Albrechts von Wallenstein]. In: *Numismatický časopis československý* 10 (1934) 28-73 und Tab. I.-III.

¹¹⁷ Das Münzrecht hatten in Böhmen nur wenige Personen: die Kirchenfürsten, d.h. der Prager Erzbischof und der Bischof von Olmütz, die schlesischen Herzöge, ferner der Kru-

lenstein dieses Recht auf dem Territorium des Herzogtums Friedland beziehungsweise Sagan ausüben, eventuell auch auf weiteren, diesen angegliederten Gütern, wobei die Prägung alle den Münzgedikten sowohl im Reich als auch im Königreich Böhmen entsprechende Gold- und Silbernominale umfasste.¹¹⁸

Zweitens stand Wallenstein seit 1628 auch das Recht zu, Adelstitel zu verleihen.¹¹⁹ In gewisser Weise handelte es sich dabei um die Erweiterung seines Palatinats, welches Wallenstein durch das oben erwähnte Privileg vom 15. September 1622 verliehen worden war¹²⁰ und auf dessen Grundlage er Wappen vergeben konnte. Freilich muss man sich vergegenwärtigen, dass ein Wappen in der Frühen Neuzeit nicht mehr automatisch ein Attribut der Nobilität darstellen musste und dies auch nicht per se darstellte. Bei der Re-Kodifizierung des Landesrechts Ende des 15. Jahrhunderts war in Böhmen das Recht, Wappen zu verleihen, an den König gegangen. Die Aufnahme in einen der Adelsstände, das heißt in den Herren- beziehungsweise

mauer Herzog Johann Ulrich Eggenberg, dem Ferdinand II dieses Recht per Majestätsbrief am 24. Februar 1625 verliehen hatte, der aber in Böhmen keine Münzen prägen ließ, und schließlich Heinrich Graf Schlick, dem das Münzprivileg am 19. Oktober 1626 erneuert wurde und dessen älteste Münzen aus dem Jahre 1627 stammen. Vgl. *Pavliček, Josef/Schön, Jan*: Mincování šlechtických rodů (rodové mince) Arcivévodství rakouského, Zemí koruny české a Království uherského v XVI.-XIX. století [Das Münzwesen adeliger Familien (Familienmünzen) des Erzherzogtums Österreich, der Länder der Böhmisches Krone und des Königreichs Ungarn im XVI.-XIX. Jahrhundert]. Zlín 2008, 21 und 66-68; *Smetana, Ilja/Jakymenková, Valentýna*: Český rod hrabat Šliků a dvě historické fáze mincování [Das böhmische Geschlecht der Grafen Schlick und die beiden historischen Phasen des Münzwesens]. In: *Mašek, Michal/Petráň, Zdeněk/Lutovský, Michal*: Příběhy starých mincí [Die Geschichte alter Münzen]. Praha 2019, 212. Die Angaben zum Beginn der Münztätigkeit Heinrich Schlicks schwanken in der älteren Literatur.

¹¹⁸ „in mehrbesagten Hertzogthumben Friedland undt Sagan, undt deßen incorporirten Herschafftten undt Gebieten, oder, so noch inß kunfftig darzugeschlagen undt einuerleibet werden möchten, eine Müntzstatt pawen undt aufrichten laßen, undt darinnen durch ihre Ehrbohr[ne] Redtliche Müntzmeister, diese zu einer ieden Zeitt darzu verordnen, allerley guldene unndt silberne muntzsorthen, klein undt groß, in allermaßen solches Unser undt deß heiligen Reichß, auch Unsers ErbKönigreichß Böheimbs, Muntzedict undt ordnung zuelaßet, undt andere Unseren, undt den heiligen Römischen Reich, auch Unseren ErbKönigreich: Furstenthumb: undt Landen, begriffene Hertzogen, undt die Jenigen, so auß Unserm oder Unserer Vohrfahren, Kayser: König: undt Landeß Furstlichen begnadungen, zu muntzen macht haben, mit Umschriefften, bildtnußen, Wappen undt gewäg, auff beyden seitten, muntzen undt schlagen laßen, damit frewlich gefähren undt handeln sollen und mögen, von allermenniglich ungebindert.“

¹¹⁹ „das sie die ienigen persohnen, so Adelicher, guter sitten, tugent undt vernunfft halber darzu tauglig, würdig, auch vermöglich seindt, undt daßelben ibren Ehrlichen herkohmmenß undt verhaltenß, gute gezeugniß haben, sampt ihren Ehelichen Leibes Erben, Mann: undt frauwen persohnen, in den Standt undt gradt des Adelsß, Unserer undt deß heiligen Reichß, auch Unserer ErbKönigreich: Furstenthumb: undt Lande recht Edell gebornen, rittermeßigen Lehen: undt Turniers genoßleuthen, erheben, darzu würdigen, schöpffen, allen, undt sie der Schaar gemeinschafft undt geselschafft des adelsß zufuegen, zugesellen undt vergleichen.“

¹²⁰ RAV, Listiny, sign. N-6, i.č. 19; *Županič/Fiala/Koblasa*: Šlechtický archiv c. k. ministerstva vnitra. Nr. 212 (vgl. Anm. 42).

Ritterstand, hing indessen unverändert von den Repräsentanten der auf dem Landtag versammelten Stände ab. Die relativ breite Schicht sogenannter nobilitierter Bürger, die sich in dieser Zeit herausbildete, konnte folglich zwar mit Wappen und Titel prunken. Doch repräsentierte sie „lediglich“ die gesellschaftliche Elite der bürgerlichen Schichten, zum Adel wurde sie keineswegs gerechnet.¹²¹ Das war genau das Schicksal, das die erwartete, denen gegenüber Wallenstein sein Palatinat-Recht anwendete. Real Adelstitel vergeben konnte er erst ab 1628, was allerdings Folge einer breiteren Entwicklung war, in deren Kontext der Rechtstitel des „einfachen Adelsstandes“ auch ins böhmische Milieu Eingang fand. Einfache Adelige waren zwar unbestritten Adelige, ähnlich wie die Wappenbürger blieben sie aber außerhalb der adeligen Ständestruktur. Wallensteins Recht, zu adeln, bezog sich offenbar nicht auf die höheren Adelsstufen. Davon zeugt die Formulierung „*Standt undt gradt des Adelsß*“, die im Formelbuch der Reichsurkunden ausnahmslos der untersten Stufe des Adelsstandes vorbehalten war.¹²²

Das letzte Privileg, das Wallenstein und seinen Nachfolgern am 16. Februar 1628 verliehen wurde, bestand in dem Recht, Dörfer zu Städten zu erheben, begrenzt freilich auf das Gebiet der Herzogtümer Friedland und Sagan: „*in ietz gemelten beiden Hertzogthumben Friedlandt undt Sagan, ein oder mehr daruntter gehörig: undt begriffenen dorffschafften, Märckten undt Flecken, daß ius civitatis zuertheilen, dieselbe in Städt zuerheben undt zu erigiren*“. Die Privilegien der neu erhobenen und bestehenden Städte konnte der Herzog dann nach eigenem Ermessen erweitern. Dabei handelte es sich um ein traditionelles landesherrliches Prärogativ. Bedenkt man, dass in Böhmen und Mähren die Zustimmung des Herrschers nicht allein für den Erwerb des Status einer königlichen Stadt erforderlich war, sondern auch für die

¹²¹ Zur Institution der Wappenbürger ausführlicher insbes. *Klecanda*, Vladimír: Tři kapitoly o českomoravských erbovnících [Drei Kapitel über die böhmisch-mährischen Wappenträger]. In: *Zprávy českého zemského archivu VII* (1932) 69-96; kürzer hierzu *Starý*, Marek: Erbovník [Wappenträger]. In: *Schelle*, Karel/*Tauchen*, Jaromír: Encyklopedie českých právních dějin [Enzyklopädie der tschechischen Rechtsgeschichte]. 2. Bd. D-J., Plzeň 2016, 341-344. – In den letzten Jahren entstanden Studien zu den Wappenbürgern einzelner Städte, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Allgemeinere Überlegungen und Beobachtungen finden sich bei: *Hrubá*, Michaela: Erbovní měšťané – „urozená“ vrstva předběllohorských českých měst? (Životní styl erbovních rodin na příkladu Mrázů z Milešovky v Litoměřicích) [Wappenbürger – eine „adelige“ Schicht in böhmischen Städten vor der Schlacht am Weißen Berg? (Der Lebensstil wappentragender Familien am Beispiel der Mráz von Milešovka in Leitmeritz)]. In: *Jíšová*, Kateřina/*Fejtová*, Olga (Hgg.): *V komnatách paláců – v ulicích měst*. Sborník příspěvků věnovaných Václavu Ledvinkovi k šedesátým narozeninám [In den Gemächern der Paläste – auf den Straßen der Städte. Festschrift zum sechzigsten Geburtstag von Václav Ledvinka]. Praha 2007, 245-257.

¹²² Zur Einführung des „einfachen“ Adelsstandes in Böhmen nach dem Weißen Berg bzw. nach der Verneuten Landesordnung sehr übersichtlich und mit Literaturhinweisen: *Brňovák*, Jiří: *Šlechticem z moci úřední. Udělování šlechtických titulů v českých zemích 1705-1780* [Adeliger durch amtliche Macht. Die Verleihung von Adelstiteln in den böhmischen Ländern 1705-1780]. Ostrava 2015, vor allem 69-71. – Sofern bekannt, nutzte Wallenstein lediglich das Recht, Wappen zu verleihen, Adelstitel hingegen vergab er nicht. Eingehender hierzu *Svátek*, Josef: *Erby z dvorské kanceláře frýdlantského vévodství* [Wappen aus der Hofkanzlei des Herzogtums Friedland]. In: *Heraldická ročenka 1977*, 69-76.

Erhebung jeder Lokalität zur Untertanenstadt, ist mehr als deutlich, wie weit der Kaiser Wallenstein hier entgegenkam. Indem er ihn und alle künftigen Friedländer Herzöge von den Einschränkungen befreite, die im Königreich Böhmen traditionell mit aristokratischem Grundbesitz einhergingen, ermöglichte er die Errichtung einer in Böhmen bis dahin ungekannten Herrschaft – im Grunde genommen eines absolutistischen „Staates im Staate“. Der Vollständigkeit halber ließe sich hinzufügen, dass die entsprechende Passage durch das explizite – seinem Wesen nach freilich inhaltslose – Vorrecht seinen Abschluss fand, die Umsetzung dieser Rechte dürfe nicht zum Schaden der Rechte des Reiches und der habsburgischen Erbländer geschehen.¹²³

Das „Glogauer“ Privilegium aus dem Jahr 1632

Im Februar 1628 hatte die rechtliche Beziehung zwischen dem Königreich Böhmen und dem Herzogtum Friedland ihre endgültige Gestalt erlangt. Zwar erhielt Wallenstein in den folgenden Jahren noch zahlreiche weitere Privilegien von Ferdinand II., doch veränderten diese den juristischen Status Friedlands nicht weiter. Ein Teil von ihnen vergrößerte Wallensteins Herrschaft außerhalb der Grenzen Friedlands, so zum Beispiel das norddeutsche Mecklenburg, das ihm 1629 als Lehen überantwortet wurde, nachdem er es im Jahr zuvor bereits als Pfand erhalten hatte. Nach dessen Verlust erhielt der erneut an die Spitze der kaiserlichen Armeen berufene Generalissimus 1632 das schlesische Fürstentum Groß-Glogau. Ein anderer Teil der Privilegien betraf ausschließlich die Grenzen Friedlands, das war etwa bei der Überlassung einiger Güter der Fall, die in den 1630er Jahren nach dem sächsischen Einfall den kaiserlichen Feinden konfisziert wurden. Zahlreiche weitere Urkunden betrafen Wallensteins letztwillige Verfügungen. Unter anderem wurde es ihm im Jahr 1633 gestattet, nach eigenem Gutdünken einen Angehörigen aus dem Kreis der verwandten Wallenstein zu adoptieren beziehungsweise zu arrogieren, gegebenenfalls auch eine andere Person, unter der Voraussetzung, dass es sich um einen Katholiken handelte.¹²⁴ Wallensteins Bemühungen um die Absicherung seiner Nachfolge auf seinen umfangreichen Besitzungen, und an erster Stelle selbstverständlich im Herzogtum Friedland,¹²⁵ beeinflussten jedoch deren rechtliche Stellung selbst bereits nicht mehr.

Dessen ungeachtet muss noch erwähnt werden, dass das wiederum nicht im Original überlieferte Privilegium, welches primär Glogau betraf, sich in seinen Auswirkungen auch auf Friedland bezog und zudem Albrecht von Wallensteins landesherrliche Rechtsgewalt erweiterte. Wallenstein erwarb das Fürstentum Groß-Glogau

¹²³ „Doch Unß, dem heiligen Reich, auch Unsern ErbKönigreich: Furstenthumb: undt Landen, an Unseren undt derselben, auch sonsten männiglichen rechten undt gerächtigteitten unuorgriffen undt unschädlich.“

¹²⁴ Das Privileg ist im Original nicht erhalten, sein Konzept findet sich in ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504, demzufolge der Text des Privilegs eingetragen wurde in SAL, kniha č. 47, i.č. 20, fol. 233v – 238r.

¹²⁵ Eingehender hierzu Staryj, Marek: Poslední záležitosti frýdlantského vévody [Die letztwilligen Verfügungen des Friedländer Herzogs]. In: Acta historico-iuridica Pilsnensia 2022-2023. Plzeň 2024 (im Druck).

1632 im Zusammenhang mit der erneuten Übernahme des Oberkommandos über die kaiserlichen Armeen, das man ihm zwei Jahre zuvor entzogen hatte. Mit der Überlassung eines weiteren niederschlesischen Fürstentums kompensierte der kaiserliche Hof Wallensteins unablässig wachsende Forderungen zumindest in Teilen. In der Urkunde vom 16. April 1632, die dem Generalissimus Glogau zusprach, wurde freilich zugleich die Tatsache betont, dass der Friedländer in Folge des schwedischen Einfalls die Kontrolle über Mecklenburg verloren habe. Glogau sollte er folglich solange behalten, bis seine mecklenburgische Herrschaft wiederhergestellt sein würde. De iure handelte es sich also um einen Pfandbesitz.¹²⁶

Die endgültige Schenkung Glogaus und dessen Lehensvergabe erfolgte am 10. Juli 1632 durch eine Urkunde, die heute offenbar verloren ist. Sie findet allerdings Erwähnung in der Narratio eines weiteren Privilegiums vom 14. August desselben Jahres.¹²⁷ Freilich ist sie auch hier lediglich in Gestalt eines Konzepts beziehungsweise einer Abschrift erhalten.¹²⁸ Der Kaiser übertrug darin auf Wallenstein („cediren, einräumen und übergeben“) das Salz-¹²⁹ und Bergregal (hier bezeichnet als „ius minerarum“),¹³⁰ wobei in beiden Fällen expressis verbis angegeben ist, dass der

¹²⁶ Abschriften des Majestätsbriefes vom 16. April 1632 finden sich in RAV, Valdštejniana, sign. I-12, i.č. 2368, sign. VIII-Y2, i.č. 2533 und sign. VIII-F3, i.č. 2540. Die Edition bei Förster: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts 100-102, Nr. 18 (vgl. Anm. 18).

¹²⁷ „Demnach Wier undterm dato des 10. July dieß instehenden 1632. Jahres, das in Unnserm Landt Schlesiens gelegene Hertzogthumb Glogaw sambt allen dessen an- undt zugehörigen, pertinentien, des (tit.) Hertzogs zue Mechelburg etc. L[ie]b[den] zue einem ewigen Erblehen in Kayßer. undt König. gnaden geschenkt, geraicht und überlassen.“ Der Hinweis auf diese Urkunde findet sich darüber hinaus in einem weiteren „Glogauer“ Privilegium vom 22. November 1632, mit dem die Erlaubnis verbunden war, aus diesem Fürstentum ein Fideikommiss zu machen. Vgl. ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504 (das Konzept ist überschrieben „Kayser und Königlicher machtsbrief zu testiren uber daß Hertzogthumb Großglogaw“); SAL, kniha č. 47, i.č. 20, fol. 166r – 170v (Abschrift).

¹²⁸ ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504 (Konzept); SAL, kniha č. 47, i.č. 20, fol. 153v – 156r (Abschrift mit der unklaren und verwirrenden Überschrift „Geschanknus zu einem ewigen Erblehen da sim Lande Schlesien gelegene Herzogthumb Glogau, sambt allen dessen An- und Zugehörungen, und einem Salzsiederwerck, an des (tit.) Herzogs zu Mechelburg etc. Liebden“).

¹²⁹ „das dieselbe, dero Erben unndt nachkommen nicht allein das Salzsieden allermaßen unndt gestalth Wier es genutzt undt gebraucht od[er] nutzen unndt gebrauchen können, Ihres Besten gefallens treiben unndt vortstellen, beßondern auch solches Saltz in berührtem Ihrem Herzogthumb Glogaw, wie auch andern ihren in Unßern Erbkönigreich unndt Landen Possidirten Fürstenthütern unndt Stati offentlich verführen unndt distrahiren zulassen, unndt sich dessen allenthalben von sich unndt alle Ihre Underthanen, wie Sie es vor das Beste befinden werden, zugebrauchen berechtiget sein sollen.“

¹³⁰ „das dieselbe, dero Erben undt nachkommen, nun undt zue ewigen Zeitten, da sich in gedachtem Hertzogthumb Glogaw od[er] andern Ihren Fürstenthütern und Stati, Goldt, Sielber od[er] andere metallen unndt Bergwerckh finden undt eröffnen solchen, dero Bestem Belieben nach darvon disponiren, dasselbe Ihres eigenen gefallens, unndt wie es am vortrüglichsten sein khan auffrichten, Bestellen, verlegen od[er] durch andere auffrichten, bestellen unndt verlegen Lassen, Sie aber den nutzen unndt Zehenden, unndt waß sich sonst von rechts unndt gewonheit wegen, darvon gebühret, einnehmen, haben, niessen, unndt behalten, unndt in Summa, wie es S[einer] L[ie]b[den], dero Erben unndt nachkom-

Empfänger und seine Nachfolger diese Rechte nicht allein in Glogau selbst, sondern auch in „*andern (Ihren) in Unsern Erbkönigreich und Landen possidirten Fürstenthümern und Stati*“ besitzen sollten. Offenkundig bezog sich diese Ausweitung der landesherrlichen Gewalt auch auf Sagan und selbstverständlich auf Friedland, wo Albrecht von Wallenstein diese Regalien praktisch von Beginn an genutzt hatte. Genau wie im Fall des Münzregals legitimierte der König sein Handeln ex post und sanktionierte es ausdrücklich.

Die Stellung Friedlands regelnden Privilegien aus diplomatischer Sicht

Bei der Untersuchung der Privilegien, die die rechtliche Stellung Friedlands regelten, gilt es die Frage ihrer Provenienz zu berücksichtigen. Auch wenn als Aussteller stets Kaiser Ferdinand II. auftrat, konnten die entsprechenden Urkunden entweder aus der Reichs- oder aus der Böhmisches Kanzlei stammen. Das war abhängig davon, ob sie die Oberhoheit des Reichsoberhauptes, oder die des böhmischen Königs als Herrscher in den Ländern der Böhmisches Krone zum Ausdruck bringen sollten.

Zu unterscheiden, ob eine Urkunde das Reich oder Böhmen betraf, bereitet in der Regel keine Probleme, zumal sich die herrscherliche Intitulation in beiden Fällen als identisch erweist. Dazu kommt, dass die Herkunft der Urkunde oft bereits in deren Text klar deklariert wird. So erscheint in den Lehensbriefen aus den Jahren 1623, 1624 und 1627, ebenso wie in dem das Fürstentum Friedland zum Herzogtum erhebenden Majestätsbrief, direkt in der Promulgatio eine Wendung, die die Verbindung der Urkunde mit der Macht des böhmischen Königs betont: „*Bekennen vor Uns, Unsere Erben, und Nachkommende Könige zu Beheimb.*“¹³¹ In zahlreichen Urkunden wird darüber hinaus auch die Gewährung der erbetenen Privilegien aus der Macht des böhmischen Königs unterstrichen.¹³² In den drei Lehensurkunden aus den Jahren 1623, 1624 und 1627 bildet, neben der weiter oben zitierten Formu-

ben vor das Beste befinden werden, darmit walthen, handeln unndt gebohren sollen unndt mögen.“

¹³¹ In der Urkunde vom 4. Januar 1627 erscheint die leicht erweiterte Formulierung „*Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, für Uns unnd Unsere Nachkommen alß Regierender König zu Beheimb*“.

¹³² So ließ gleich das erste Privilegium vom 12. August 1622 Ferdinand „*auss Khöniglicher macht, alls Khönig zu Beheimb*“ ausfertigen, die erbetenen Vorrechte gewährte er „*in krafft dieses Unsers Khöniglichen Machtbrieff, als Khönig zu Beheimb*“. Die Erlaubnis, auf der Herrschaft Friedland und weiteren Lehensgütern eigenes Recht zu sprechen, wurde am 13. Mai 1623 „*in Crafft dieses, auß Behmischer Khöniglicher macht*“ erteilt. Im Privilegium vom 22. Mai 1624 konstatierte Ferdinand II., er habe „*auß Khöniglicher Macht, alß König zue Behemb, volkomenen Consens, Macht und gewaldt*“ gesprochen, die Privilegien seien „*in Crafft dießes Unsers Khöniglichen Macht*“ gültig. Das Privilegium den non confiscandum vom 11. Mai 1627 gewährte er „*auß vollkommener Macht und Gewaldt, und alß Regierender König zue Behemb*“, in einem weiteren Privilegium vom gleichen Tag findet sich praktisch die identische Formulierung „*auß habender Khöniglicher Macht unnd Vollkommenheit und alß Regierender König zu Beheimb*“. Ähnlich lautet auch der Text im Privilegium vom 14. Januar 1628: „*auß habender Kaißer: und Khöniglicher Macht und Vollkommenheit, in Crafft dieses Unsers Khöniglichen Brieffs, und alß Regierender König zue Behaimb*“.

lierung, auch jener Teil der Dispositio den ausreichenden Beweis für die Bindung an die königliche Macht in Böhmen, in dem den künftigen Friedländer Herzögen zugesagt wird, dass sie ihr Lehen ausnahmslos „vor Uns, als Regierenden König zu Beheimb, Unsem Erben und Nachkommen, unndt der Cron Beheimb dahin Sie ordentlich gehören“ empfangen würden.

Die kaiserliche Ausstellerhoheit drückte sich schließlich in den Urkunden aus der Böhmisches Hofkanzlei aus, und das nicht allein in der Intitulatio, was den Text aus der Perspektive des heutigen Betrachters zuweilen ein wenig verwirrend erscheinen lassen mag. So stellt der Text des *Privilegiums de non confiscandum* fest, Ferdinand II. gewähre das Erbetene „in Kaißer: und Königlichen gnaden“. In den Narratio ist mehrfach die Rede von der kaiserlichen Gnade, Wohltat oder Mildtätigkeit. Besonders beachtenswert sind in dieser Hinsicht die in gewissem Maße zudem innerlich inkonsistenten Diplome, mit denen Friedland zum Fürsten- (12. März 1624) respektive zum Herzogtum (4. Januar 1627) erhoben wurde. Gleich am Anfang der ersten Urkunde fällt die Formulierung auf: „Bekennen für Uns, und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich als Regierender Khönig in Unserm ErbKhönigreich Beheimb.“ Ähnlich doppeldeutig erscheinen die Passagen „daß Wir Ihme die weitere Khayser: und Khönigliche gnade thun“ oder „Thun das auch hiermit auß habender Kayserlicher Volkommenheit Und Crafft dieses Brieffs Als Regierender König in Unserm ErbKönigreich Beheimb“. Auch die Narratio der „herzoglichen“ Urkunde verwendet Formulierungen, die auf Ferdinands kaiserliche Position verweisen wie „die höhe Römische Kayserliche Würdigkeit“, „Kayserlicher Mayestätt“, „Kayserlicher Würdigkeit“, „solcher Kayserlichen höhe unndt Würdigkeit“, oder „Unser Kayserlich Gemüth“. In Wendungen wie „diese Kayser: und Königliche gnad zuthuen und alß ein König zu Beheim [...] erigiren, erhöhen und erheben“ verschmelzen die kaiserliche und königliche Macht. Undeutlich sind die Grenzen zwischen beiden zudem in der Formulierung „Thuen dasselbe auch hiermit, auß habender Kayserlich: unnd Königlicher Macht unnd Volkommenheit, unnd alß Regierender König zu Beheimb“. Bei dieser „Mischung“ böhmischer und reichsweiter Elemente handelte es sich um ein Phänomen, das sich bereits in einigen Nobilitierungsprivilegien aus der Zeit vor dem Weißen Berg finden lässt. Es entwickelte sich unter dem Einfluss der Reichsurkunden und war nach dem Ständeaufstand und der Übersiedlung der Böhmisches Hofkanzlei nach Wien für eine gewisse Zeit eine verbreitete Erscheinung.¹³³

¹³³ Der Analyse der äußeren und inneren Merkmale habsburgischer Wappen- und Nobilitierungsprivilegien unter besonderer Betonung des 17. und 18. Jahrhunderts hat sich unlängst gewidmet Brňovák, Jiří: „Aus böheimischer königlicher Macht und Vollkommenheit“. Wandlungen der Adelstitulatur in den böhmischen Standeserhöhungen und bei der Aufnahme in die Stände in der Zeit der Herrschaft der Habsburgerdynastie. In: *Bohemia* 55 (2015) 1, 96-137; *Ders.*: Proměny raně novověkých bohemikálních erbovních a nobilitačních privilegií [Veränderungen in frühneuzeitlichen Wappen- und Nobilitierungsprivilegien bohemikaler Provenienz]. In: Šedivý, Juraj / Valo, Ján (Hgg.): *Formy a premeny diplomatickej produkcie v novoveku I* [Formen und Wandlungen der diplomatischen Produktion in der Neuzeit I]. Bratislava 2019, 14-63.

Eine maßgebliche und eindeutige Richtschnur für die Bestimmung der Provenienz der einzelnen an Albrecht von Wallenstein adressierten Privilegien bilden aber vor allem die beigefügten Unterschriften (Kontrasignaturen). In frühneuzeitlichen Dokumenten, die den Charakter feierlicher Privilegien hatten, durften nämlich neben der Signatur des Herrschers die Unterschriften der führenden Repräsentanten der zuständigen Kanzlei nicht fehlen, die mit der Ausfertigung der Urkunde betraut gewesen waren beziehungsweise die Verantwortung für deren Inhalt trugen. Im Prinzip handelte es sich dabei um drei Unterschriften – die des Kanzlers, des Vizekanzlers sowie diejenige des Sekretärs (Schreibers). Einige dieser Unterschriften lassen sich heute kaum mehr entziffern, da sie durch den Vorderteil des Pergaments (Plika) abgeknickt sind, aber man kann erkennen, dass sie vorhanden sind. Einfacher ist die Situation bei kaiserlichen Majestätsbriefen in Form eines gebundenen Pergamentbuches, bei dem die Gefahr, dass die Unterschrift verdeckt wird, aus verständlichen Gründen nicht droht.¹³⁴

Zwischen 1622 und 1628 stand Zdeněk Vojtěch Popel von Lobkowitz, seit 1623 wie Wallenstein Reichsfürst und seit 1624 zudem Regent des Hauses Lobkowitz, der Böhmisches Hofkanzlei als oberster Repräsentant vor. Er starb im Juni des Jahres 1628.¹³⁵ Deutscher Vizekanzler war in dieser Zeit Otto (der Ältere), Freiherr von Nostitz († 1631).¹³⁶ Als Sekretär hat die Urkunde vom 12. August 1622 Philipp Fa-

¹³⁴ Für das jüngste Privileg vom 14. August 1632 fehlen im überlieferten Konzept jegliche Hinweise auf die Provenienz. Aussagekräftig ist allein die Tatsache, dass das Konzept in den Bestand Böhmisches Hofkanzlei eingeordnet ist.

¹³⁵ Zdeněk Vojtěch Popel von Lobkowitz war durch kaiserlichen Erlass vom 17. Oktober 1623 zum Fürsten erhoben worden. Die beiden vom Text her sehr ähnlichen Diplome aus der Reichskanzlei, die dem Empfänger die Titel eines kaiserlichen Oheims („*Unserer Ohaimb*“) und eines Regenten des Hauses Lobkowitz („*Regierer des Hauß Lobkowitz*“) verliehen, wurden ihm erst am 17. August und 23. September 1624 überreicht. ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 458 (spätere Abschrift des Diploms vom 17. August); SAL, kniha č. 32a, i.č.14, fol. 99v – 105v (spätere Abschrift des Diploms vom 23. September). – Frank, Karl Friedrich: Standeserhebungen und Gnadeakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823, Bd. 3. Senftenberg 1972, 151; Mžyková, Marie/Mašek, Petr/Kasík, Stanislav: Lobkowiczové. Dějiny a genealogie rodu [Die Lobkowitz. Geschichte und Genealogie eines Geschlechts]. České Budějovice 2002, 124, Nr. 2, wo allerdings nur das zweite Dokument als Konfirmation für die böhmischen Länder interpretiert wird, was weder dem Text, noch der Provenienz entspricht. – Der Persönlichkeit von Lobkowitz wird die Forschung künftig größere Aufmerksamkeit widmen müssen; sehr knapp dazu: Kutišová, Štěpánka: Zdeněk Vojtěch Popel z Lobkovic (Pokus o profil osobnosti) [Zdeněk Vojtěch Popel von Lobkowitz (Versuch eines Persönlichkeitsprofils)]. In: Opera historica 4 (1995) 91-105. Eine Fülle von Informationen zu Zdeněk bietet die Edition von Marek, Pavel (Hg.): Svědectví o ztrátě starého světa. Manželská korespondence Zdenka Vojtěcha Popela z Lobkovic a Polyxeny Lobkovické z Pernštejna [Ein Zeugnis vom Verlust der alten Welt. Die eheliche Korrespondenz von Zdeněk Vojtěch Popel von Lobkowitz und Polyxena Lobkowitz]. České Budějovice 2005. Zahlreiche Informationen enthält auch die Lebensbeschreibung der Gemahlin Zdeněks, vgl. Ryantová, Marie: Polyxena z Pernštejna. Obdivovaná i nenáviděná první dáma království [Polyxena von Lobkowitz. Die bewunderte und verhasste erste Dame des Königreichs]. Praha 2016.

¹³⁶ Grundlegende Informationen über ihn in Ottův slovník naučný [Otto's Wissenschaftliches Lexikon]. Bd. Díl XVIII. Praha 1902, 435.

bricius von Rosenfeld und Hohenfall unterzeichnet,¹³⁷ von 1623 an übte dieses Amt dann Johann Rasper aus, im Jahre 1625 nobilitiert und – was auch für seine Neffen galt – mit dem Titel „von Koleč“ ausgezeichnet.¹³⁸ Seine Unterschriften erscheinen seit dem Jahr 1624 fortwährend rechts auf der Plika der Urkunden, während jene Signaturen von Lobkowitz und Nostitz darunter verborgen sind.

Diese Kontrasignaturen zeigen deutlich, dass von den 14 oben aufgeführten Privilegien, die der Übersichtlichkeit halber in der am Ende beigefügten Tabelle noch einmal gesondert aufgeführt werden, gleich zwölf aus der Böhmisches Hofkanzlei stammten. Dies ist im Übrigen auch völlig nachvollziehbar, denn in den Angelegenheiten der Wallenstein-Güter in Nord- und Nordostböhmen musste Ferdinand II. kraft seines Titels als böhmischer König entscheiden, während sich hier praktisch kein Raum bot, seine Rechtsgewalt als römischer Kaiser geltend zu machen. Die Existenz beider Reichsprivilegien beweist jedoch, dass es auch in diesem Fall Ausnahmen von der Regel gab.

Eine erste Ausnahme bildet das umfangreiche Privilegium vom 15. September 1622, mit dem Wallenstein der Titel „Hoch- und Wohlgeboren“, ein neues Wappen, das große Palatinat sowie zahlreiche weitere Vorrechte verliehen wurden. Während der einleitende Satz hinter der Intitulatio („*Bekbeneden für Unns und Unnsere Nachkommen am Heiligen Reich, auch annderen Königreich, Fürstenthümer unnd Lannden*“) möglicherweise noch Unsicherheit lässt, ist der weitere Text voll von Bezeichnungen wie „*Kay[serlichen] Gnadt*“, „*Kaiserlichen Consens*“, beziehungsweise (wiederholt) „*Römischer Kaiserlicher Macht*“ oder „*Römischer Kaiserlich und Landtsfürstlicher Macht*“, die letzte Zweifel ausräumen. Unter dem Text erscheinen zum Abschluss die Unterschriften von Johann Schweikhard von Cronberg, Erzbischof von Mainz und kraft dieses Titels auch Reichserzkanzler, des Reichsvizekanzlers Johann Ludwig Freiherr von Ulm sowie des Sekretärs Pucher.¹³⁹ Da jedoch ein Teil der gewährten Privilegien offensichtlich die Verhältnisse in Friedland – und damit innerhalb des Königreichs Böhmen – beeinflusste, wurde diese Urkunde am 14. Januar 1623 auch aus der Macht des böhmischen Königs bestätigt.¹⁴⁰ Die durch die Reichskanzlei beglaubigten Diplome, mit denen Albrecht von Wallenstein am

¹³⁷ Die Urkunde ist gerade in diesem Teil beschädigt, doch bezeugt die Edition aus dem 19. Jahrhundert Fabricius' Unterschrift. *Förster*: Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts 6 f., Nr. 2 (vgl. Anm. 18). – Zur Persönlichkeit des Philipp Fabricius vgl. *Kilián*, Jan: Filip Fabricius z Rosenfeldu a Hohenfallu. Život, rod a dílo defenestrovaneho sekretáře [Philipp Fabricius von Rosenfeld und Hohenfall. Leben, Familie und Werk des defenestrierten Sekretärs Philipp Fabricius von Rosenfeld und Hohenfall]. České Budějovice 2005.

¹³⁸ ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 478; SAL, kniha č. 26, i.č. 11, fol. 456r – 474r; Edition *Županič/Fiala/Koblasa*: Šlechtický archiv c. k. ministerstva vnitra, 357-359, Nr. 92 (vgl. Anm. 42).

¹³⁹ Vermutlich identisch mit Johann Rudolf Pucher von Meggenhausen, im Jahre 1621 zum Mitglied des kaiserlichen Hofrates ernannt. *Gschliesser*, Oswald: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 Wien 1942, 209 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33).

¹⁴⁰ RAV, Listiny, sign. N-8, i.č. 20.

7. September 1623 zum Reichsfürsten von Friedland,¹⁴¹ und dann am 13. Juni 1625 zum Herzog von Friedland erhoben wurde,¹⁴² wurden indessen nie in dieser Form bestätigt. Bei ihnen handelte es sich um einen rein persönlichen Status, der im gesamten Reichsgebiet galt. Daher war eine böhmische Konfirmation nicht zwingend erforderlich, selbst wenn sie in dieser Zeit allgemein üblich war.¹⁴³

Die zweite Reichsurkunde im untersuchten Quellenkorpus ist zufällig das in der Chronologie letzte, nur in Abschriften erhaltene Diplom vom 16. Februar 1628. Bereits seine Arenga beruft sich in einer typisierten Formulierung auf „die hohe Römischer Kayserlicher Würdigkeit“; im weiteren Text finden sich zu Genüge Ver-

¹⁴¹ Das Original des Diploms in Form eines in roten Samt gebundenen Pergamentbuches befindet sich in RAV, Listiny, sign. N-9, i.č. 23. Auf der letzten Seite haben der neue Reichsvizekanzler Peter Heinrich Freiherr von Strallendorf (die Unterschrift des Mainzer Erzbischofs fehlt in diesem Fall) und der Sekretär Pucher unterzeichnet. Abschriften des Privilegs in VL, sign. F 67/28/2, kart. 43, fol. 35r – 39r, bzw. in RAV, Valdštejniána, sign. II-L, i.č. 2397; RAV, Rukopisy, i.č. 255, 68-75.

¹⁴² Der Text dieses Privilegiums ist nicht erhalten, weder im Original, noch in einer Abschrift. Das Diplom, mit dem der Kaiser am 4. Januar 1627 Friedland zum Herzogtum erhob, berührt das Privileg vom 13. Juni 1625 wiederholt und führt aus, dass Wallenstein zum Herzog „auß Unserer Kayserlichen ReichshoffCantzley ... außgefertigte Diploma“ bzw. „vermöß deß darüber bey Unserer Kayserlichen ReichshoffCantzley außgefertigten Diplomatis oder HertzogenBrieffs“ erhoben worden sei.

¹⁴³ Für gewöhnlich wird angeführt, Albrechts Mitstreiter, der böhmische Oberstkanzler Zdeněk Vojtěch Popel von Lobkowitz, habe in ähnlicher Form ein Diplom aus der Reichs- und nachfolgend aus der Böhmisches Hofkanzlei erhalten. Vgl. Mžyková/Mašek/Kasík: Lobkoviczové 124, Nr. 2 (vgl. Anm. 135). – Den Lobkowitz Privilegien sollte die Forschung künftig besondere Aufmerksamkeit schenken. Jedenfalls gibt es viele Beispiele für die Bestätigung von Reichsgrafentiteln, auch in Albrechts unmittelbarer Umgebung. Sein Vetter, Schwager und Thronfolger im Herzogtum Friedland, Maximilian von Wallenstein wurde zusammen mit seinem Bruder Bertold am 18. Februar 1628 zum Reichsgrafen ernannt; gemeinsam mit seinen Brüdern erhielt er am 25. Juni einen weiteren Majestätsbrief; für die böhmischen Länder wurde ihnen am 21. Oktober desselben Jahres der Grafentitel bestätigt. Vgl. Frank: Standeserhebungen und Gnadeakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblände bis 1806 Bd. 5, 180 f. (vgl. Anm. 135). Die Originale der beiden letztgenannten Urkunden (also vom 25. Juni und vom 21. Oktober) in RAV, Listiny, sign. N-48, i.č. 45; sign. N-49, i.č. 46. Ihre Texte sind u. a. zugänglich in RAV, Valdštejniána, sign. VIII-B, i.č. 2486, sign. XVI-S, i.č. 2805 (zwei Abschriften des Privilegiums vom 25. Juni, das erste der beiden beglaubigt), sign. XVI-T, i.č. 2806 (Abschrift der böhmischen Konfirmation vom 21. Oktober und deren Übersetzung ins Deutsche); ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504 (Abschrift des Reichsprivilegs vom 25. Juni und das Konzept seiner böhmischen Konfirmation); SAL, kniha č. 32a, i.č. 14, fol. 331r – 345r (Abschrift der böhmischen Konfirmation). – In ähnlicher Weise wurde der Vater eines weiteren Schwagers von Wallenstein, Johann Rudolf Trčka von Leipa, am 9. Juni 1629 zum Reichsgrafen erhoben (der Schwager Adam Erdmann bereits am 18. Februar 1628), die böhmische Konfirmation folgte am 22. Juni 1630. Frank: Standeserhebungen und Gnadeakte Bd. 5, 130 (vgl. Anm. 135). ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 501 (Konzept der böhmischen Konfirmation); SAL, kniha č. 32a, i.č. 14, fol. 451r – 478r (Abschrift des Reichsdiploms); kniha č. 44, i.č. 19, fol. 366v – 370v (Abschrift der böhmischen Konfirmation). – Irrtümlicherweise schreibt August Sedláček in Ottův slovník naučný. Bd. XXV., Praha 1906, 679, die böhmische Konfirmation sei auf den 6. Juli 1630 datiert. Weitere Beispiele für die Kombination von Reichs- und böhmischen Privilegien bei Brňovák: Šlechticem z moci úřední 69 (vgl. Anm. 122).

weise auf kaiserliche Eigenschaften und das Reich. Tatsächlich ist in der Dispositio des Privilegs die Rede von der Gewährung des ersten genannten Vorrechts „von Römischer Kayser: und Königlichen macht“ beziehungsweise von deren „Vollkommenheit“. Sollten noch Zweifel an der Provenienz bestehen, werden sie durch die Unterschrift des Reichsvizekanzlers Peter Heinrich Freiherr von Strallendorf und des Sekretärs Matthias Arnoldin von Klarstein ausgeräumt, mit der das Privilegium – das aufgrund seines Umfangs das Format eines Buches gehabt haben muss – nach der Transkription endete. An dieser Stelle gilt es freilich darauf hinzuweisen, dass ein wesentlicher Teil der durch dieses Privilegium gewährten Vorrechte eng an Friedland selbst gebunden war. Zudem konnte seine Ausfertigung durch die Reichskanzlei aus juristischer Sicht als problematisch verstanden werden, und das umso mehr, als in diesem Fall – soweit bekannt – keine Konfirmierung durch den Titel des böhmischen Königs erfolgte, wie dies beim Privilegium vom 15. September 1622 der Fall gewesen war.

Schließlich lassen sich Siegel auch dazu heranziehen, um Reichs- und böhmische Urkunden zu unterscheiden. An die ihrer Provenienz nach böhmischen Urkunden wurde das herrscherliche Majestätssiegel angehängt, das sogenannte Sigillum Bohemiae, in dessen Zentrum sich das kaiserliche Wappen befand, in das der königliche böhmische Löwe eingefügt wurde. Das Ganze wurde von sechs Landeswappen für Mähren, Luxemburg, Görlitz, Bautzen, Niederlausitz und Schlesien umrahmt und von vier Engeln gehalten. Der Ursprung dieses heraldisch konzipierten Siegels ist Mitte des 15. Jahrhunderts zu suchen, es war vor allem Ferdinand I., der sich um seine Gestaltung verdient machte. Von der Zeit Maximilians I. an änderte sich an dem Siegel – abgesehen von der Umschrift – praktisch nichts mehr.¹⁴⁴ Von den 14 untersuchten Privilegien haben sich freilich zwei physisch im Original nicht erhalten; was die verbleibenden betrifft, findet sich dieses Siegel Ferdinands lediglich auf fünf Privilegien.¹⁴⁵ In einem Fall blieb an einer Urkunde ein winziger Torso des

¹⁴⁴ Eine sehr übersichtliche Beschreibung der Entwicklung des böhmischen Majestätssiegels vom 15. bis 18. Jahrhundert mit Verweisen auf die relevante ältere Literatur hat unlängst vorgelegt: *Brňovák, Jiří: Velká znaková pečeť Marie Terezie z roku 1752 – zánik samostatné české panovnické sfragistiky* [Das große Wappensiegel Maria Theresias aus dem Jahre 1752 – der Untergang der eigenständigen böhmischen Herrschersphragistik]. In: *Mária Terézia a jej doba vo svetle pomocných vied historických. Zborník príspevkov z vedeckej konferencie s medzinárodnou účasťou pri príležitosti 300. výročia narodenia Márie Terézie* [Maria Theresia und ihre Zeit im Lichte der historischen Hilfswissenschaften. Tagungsband der wissenschaftlichen Konferenz mit internationaler Beteiligung anlässlich des 300. Geburtstages Maria Theresias]. Bratislava 2017, 43-45; knapper *Ders.: Proměny raně novověkých bohemikálních erbovních a nobilitačních privilegií* 22 f. (vgl. Anm. 133). – Eine nach wie vor unerreichte Sammlung von Fakten bleibt *Posse, Otto: Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806*. III. Bd. 1493-1711; *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von Maximilian I. bis Josef I.*, Dresden 1912, und V. Band. *Das Siegelwesen der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1913*. Dresden 1913.

¹⁴⁵ Konkret geht es um die Privilegien vom 13. Mai 1623, vom 5. März 1624, vom 22. Mai 1624, vom 4. Mai 1627 und vom 11. Mai 1627 (*privilegium de non appellando*). In den beiden letztgenannten Fällen befindet sich das Siegel in einer Holzkapsel. RAV, Listiny, sign. N-7, i.č. 21; sign. N-11, i.č. 25; sign. N-13, i.č. 27; sign. N-19, i.č. 34; sign. N-20, i.č. 35.

Siegels ohne Aussagewert erhalten, bei der Hälfte der überlieferten Urkunden bildet das Siegel heute ein Deperditum. Die Corroboratio-Formel in den untersuchten Privilegien wiederholen sich stereotyp und liefern mit ihrem Hinweis auf das kaiserliche und königliche Siegel keine Sicherheit als Mittel der Beglaubigung,¹⁴⁶ wenn auch kein Zweifel daran bestehen kann, dass es sich in allen diesen Fällen, wie dies die erhaltenen Siegel bezeugen, um das sogenannte Sigillum Bohemiae handelte beziehungsweise gehandelt haben muss.

Anders verhält es sich mit der von der Reichskanzlei am 15. September 1622 ausgefertigten Urkunde. Auch hier ist das Siegel nicht erhalten geblieben, doch verweist die Corroboratio-Formel „Mit Urkundt diß Brieffs besigelt mit Unnserer Kaiserlichen anhangenden Guldinen Bull“ eindeutig auf Ferdinands Reichssiegel in dessen feierlichster und prestigeträchtigster Gestalt.¹⁴⁷ Die gleiche Bulle wurde dem Privilegium vom 16. Februar 1628 angehängt („haben wir Unser Kayserliche guldene Bullam, an dieses Hertogs: undt Fursten-Diploma, hangen lassen“), und auch dem fürstlichen Diplom vom 7. September 1623.¹⁴⁸

Im untersuchten diplomatischen Material verbleibt indessen eine Ungereimtheit, die zum Nachdenken anregt. Dabei handelt es sich um das Diplom vom 12. März 1624, mit dem die böhmischen Güter Wallensteins zum Fürstentum erhoben wurden. Wie bereits ausgeführt, gibt es – ungeachtet einiger nicht eindeutiger, sich auf Ferdinands kaiserliche und königliche Würde berufender Formulierungen – Grund daran zu zweifeln, dass dieses Buch in der Böhmisches Hofkanzlei ausgefertigt wurde. Dafür bilden die Unterschriften des Oberstkanzlers Zdeněk Vojtěch Popel von Lobkowitz, seines Vizekanzlers Otto von Nostitz und des Sekretärs Johann Rasper ein unwiderlegbares Argument. Erstaunlicherweise taucht jedoch auch in diesem Diplom in der Corroboratio die Feststellung auf, als Mittel der Beglaubigung sei die Goldbulle verwendet worden: „haben Wir diesen Brieff mitt Unser Khayser: und Khöniglichen Handt undterschriftt Undt angehengter Guldenen Bulla bekreffigt“. Zwar ist nicht explizit die Rede von der kaiserlichen Bulle, doch die Benutzung des Majestätssiegels in Goldausfertigung ist in keinem anderen Fall belegt und auch Posse nennt in seiner Übersicht keine solche Variante.¹⁴⁹ Mit Sicherheit wurde die kaiserliche Goldbulle hier im Zusammenwirken mit der Reichskanzlei benutzt. Und das obwohl das Diplom in erster Linie kraft des böhmischen Königs ausgestellt wurde, der in Friedland in der Position des Lehensherrn auftrat. Eine so unsystematische Vermischung provinzieller Merkmale ist logisch kaum erklärbar, völlig einzigartig ist sie aber nicht.¹⁵⁰

¹⁴⁶ Es wechseln sich die Feststellungen ab, dass die Urkunde „mitt Unserm Khaiser: und Khöniglichen anhangenden Insigl“ beziehungsweise „mit Unserm Kaißer: und Königlichen anhangenden größern Innsigel“ gesiegelt wurde.

¹⁴⁷ Posse: Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806. III. Bd. 29; Tafel 49, Nr. 3 und 4 (vgl. Anm. 144).

¹⁴⁸ RAV, Listiny, sign. N-9, i.č. 23 („haben Wir Unser Kay: Guldene Bullam an dieses Fürsten Diploma hengen lassen“).

¹⁴⁹ Posse: Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806. III. Bd. 29 (vgl. Anm. 144).

¹⁵⁰ So wurde das Privileg für Albrechts Onkel Adam, durch das sein Wappen verbessert, er zum Geheimen Rat ernannt und das Recht auf den Titel „Hoch- und Wohlgeboren“ er-

Fazit

Rekapituliert man nun die Teilergebnisse der Analyse der für Albrecht von Wallenstein relevanten kaiserlichen und königlichen Privilegien und berücksichtigt deren wechselseitigen Kontexte, so lässt sich die Rechtsstellung des Fürstentums Friedland und des Herzogtums im Verhältnis zum Königreich Böhmen bis 1627 wie folgt charakterisieren:

1. Friedland war ein Lehen des böhmischen Königs. Das allein machte das Land noch nicht einzigartig, schließlich gab es Böhmen eine große Zahl an Lehensgütern. Bemerkenswert ist indessen, dass Wallenstein diesen Rechtsstaus bewusst wählte. Während die Überführung von Allodialgütern in Lehen nach der Schlacht am Weißen Berg von 1620 wie auch nach der Niederschlagung des Ständeaufstands von 1547 als Strafe angewandt wurde, bemühte sich Wallenstein gezielt darum, seine Güter zu Lehen erklären zu lassen. Allerdings galt dies nicht für die Herrschaft Friedland selbst, die seinem „glücklichen Land“ den Namen gab und die bereits seit dem Mittelalter ein königliches Lehen bildete.
2. Der Status Fürsten- und später Herzogtum an sich verlieh Friedland nicht notwendigerweise eine höhere staatsrechtliche Qualität. Dies lässt sich anhand von zwei Analogien illustrieren: den südböhmischen Besitzungen der Eggenberger (und später der Schwarzenberger), 1628 zum Fürstentum Krumau erhoben, und der „gefürsteten“ Herrschaft Raudnitz, für die den Lobkowitz im Jahr 1786 der Herzogstitel des niederschlesischen Sagan übertragen wurde, die sie Peter von Biron, dem Herzog von Kurland, verkaufen mussten. Ungeachtet ihres Titels unterschied sich keines dieser Dominien hinsichtlich der Kompetenzen seiner Obrigkeit und der Unterordnung unter die böhmischen Landesbehörden von anderen adeligen Großgrundbesitzungen.
3. Dass Friedland ein Teil des böhmischen Königreichs blieb und nicht als eigenständiges Gebilde abgetrennt wurde, geht aus den Urkunden von 1624 und 1627 hervor. Sie halten ausdrücklich fest, dass Friedland Steuern und Kontributionen in der gleichen Höhe zu entrichten hatte wie andere böhmische Güter. Die Zuständigkeit des böhmischen Landtags, an dem der Herzog von Friedland teilzunehmen berechtigt war, galt also teilweise auch für Friedland. Als König von Böhmen behielt sich Ferdinand II. in beiden Urkunden „*alle Königliche Regalia, Recht und gerechtigkeiten*“ in Bezug auf Friedland vor. Ihr Umfang wurde jedoch nicht präzisiert und weitere Privilegien, die Albrecht von Wallenstein erhielt, machten Formulierung weitgehend inhaltsleer.
4. Ein wichtiges Element, das die Integrität und die einheitliche Herrschaft von Friedland garantierte, war dessen Überführung in ein Wallensteinsches Familienfideikommiss beziehungsweise Majorat. Formal wurde damit die Unteilbarkeit

hielt, am 21. September 1621 von der kaiserlichen Kanzlei ausgestellt der Corroboratio zufolge mit einer goldenen (kaiserlichen) Bulle versehen. Am 13. Dezember 1621 stellte die Böhmisches Hofkanzlei ein analoges Diplom aus, unterzeichnet von Zdeněk Vojtěch Popel von Lobkowitz und Philipp Fabricius. Freilich verweist die Corroboratio wiederum auf die Goldbulle. Dem lediglich als Torso überlieferten Siegel zufolge wurde tatsächlich auch in diesem Fall das Reichs-Typar verwendet, während der Torso aus Wachs besteht.

und Unveräußerlichkeit von Wallensteins umfangreichem böhmischen Dominium abgesichert. Dieses war zwar nach Friedland benannt, sein Residenz- und Verwaltungszentrum bildete jedoch das günstiger gelegene Gitschin. Mit der Erklärung von Friedland zum Fideikommiss war auch das Recht Herzog Albrechts von Wallenstein verbunden, seine Nachfolge zu regeln. Wallenstein widmete dieser Frage große Aufmerksamkeit und ließ mehrere Verfügungen ausarbeiten, die diese Frage ausführlich behandelten.

5. Die einzige Gnade, die Wallenstein gewährt wurde, war das Privileg *de non confiscandum* aus dem Jahr 1627. Auch dieses zielte darauf, eine „immerwährende“ Existenz des neugeschaffenen Herzogtums zu gewährleisten und sicherzustellen, dass es im Sinne der oben erwähnten Dispositionen in den Händen von Wallensteins Nächsten blieb.
6. Während, wie oben festgestellt, der Vorbehalt der königlichen Vorrechte weitgehend formaler Natur war, wurden Wallenstein selbst nach und nach einige exklusive Rechte erteilt. Dabei handelte es sich um die Nutzung des Berg-, Münz- und Salzregals, die Möglichkeit, Wappen zu vergeben. Später kam das Recht hinzu, Adelstitel zu verleihen, Märkte und Jahrmärkte auszurichten sowie Dörfer zu Städten zu erheben. Zwar war ein Teil dieser Kompetenzen mit dem großen Palatinat verbunden, das Wallenstein 1622 verliehen bekommen hatte, doch sollten diese Rechte erblich auf nachfolgende Herrscher des Herzogtums Friedland übergehen.
7. Als Friedländer Herrscher konnte Wallenstein Lehen an andere Adelige vergeben, ein Recht, von dem er kräftig Gebrauch machte. Die Existenz des Lehenswesens selbst stellte in den böhmischen Verhältnissen wiederum nicht Ungewöhnliches dar. Im Übrigen hatte die Vergabe von Afterlehen in der Herrschaft Friedland eine lange, bis ins Mittelalter zurückreichende Tradition. Außergewöhnlich hingegen war der Umfang dieses Systems, ebenso die Größe einiger Güter, die Wallenstein seinen Offizieren, Beamten, Verwandten und weiteren Personen verlieh. Die zeitweilige Verringerung der landesherrlichen Einnahmen (wie freilich auch der Ausgaben) wurde durch die Schaffung eines vielfältigen Kundenkreises ausreichend kompensiert, der auf Wallenstein angewiesen war und auf den sich der Gutsbesitzer von Friedland in Zukunft verlassen konnte.
8. Ein ganz außergewöhnliches Privilegium erhielt Wallenstein bereits im Mai 1623, als ihm die Erlaubnis erteilt wurde, auf dem Territorium Friedlands eigenes Recht zu sprechen. Aus der Diktion der Urkunde geht hervor, dass die Verhältnisse in den Nebenländern der Böhmisches Krone, insbesondere die in den schlesischen Fürstentümern, von denen ein nicht unwesentlicher Teil zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert eine eigene Landesordnung erhalten hatte, als Vorbild dafür dienen sollten. Wallenstein ließ für sein „glückliches Land“ ein ähnliches, doch im Vergleich mit den schlesischen Ordnungen weitaus umfangreicheres Gesetzbuch verfassen. Allerdings kamen die vorbereitenden Arbeiten dafür nur langsam voran, und schließlich gelang es bis zur Liquidierung Friedlands und der Ermordung seines Landesherrn nicht, diesen Kodex fertigzustellen und zu verabschieden. Doch allein die Möglichkeit, Friedland mit einem eigenen Rechtssystem auszustatten, das sich von dem im übrigen Königreich Böhmen gültigen unter-

schied, liefert ein beredtes Zeugnis für die weitreichende Autonomie, die diesem Herzogtum gewährt wurde.

9. In der Praxis sollte sich später das 1627 ausgefertigte Privilegium *de non appellando* als noch wichtiger erweisen. Aus Sicht der Rechtsprechung bedeutete es, dass kein Gerichtsstreit, der in Friedland begann, von „außen“ entschieden werden durfte – nicht vom Hofgericht, das in der Regel über mit königlich-böhmischen Lehen zusammenhängende Fälle urteilte, nicht vom böhmischen König als oberstem Lehensherrn. Die höchste Rechtsgewalt blieb mit der Person des Herzogs von Friedland verbunden, dem es sogar zustand, ein endgültiges Urteil in Angelegenheiten zu sprechen, in denen es um seine eigenen Besitzrechte ging. Allein Klagen gegen die Friedländer Grundherren, die nicht die Friedländer Güter betrafen („*Personalibus actionibus*“) gehörten nach den allgemeinen Grundsätzen des Lehensrechts vor das Gericht des böhmischen Königs. Im Februar 1628 wurde die gerichtliche Autonomie Friedlands durch die Einführung der Territorialität des dortigen Rechts und der Jurisdiktion noch weiter gefestigt, der fortan nicht allein Wallensteins Vasallen und Untertanen, sondern auch alle Personen unterliegen sollten, die durch das Territorium reisten.
10. Eher symbolischen Wert kommt weiteren Versuchen Wallensteins zu, die Eigenständigkeit Friedlands auf noch anderen Wegen zu demonstrieren. Als Beispiel dafür kann das Kokettieren mit der Idee genannt werden, in Gitschin ein eigenes Bistum zu errichten.¹⁵¹ Ein anderes Beispiel ist die Bitte, eine eigene Universität gründen zu dürfen („*Academiam oder Universitatem studiorum generalem*“). Ihre Gewährung bildete den Gegenstand eines der letzten kaiserlichen Privilegien für Wallenstein (erteilt am 7. Juni 1633).¹⁵² Auch an diesen unvollendeten Projekten lassen sich die großen Ambitionen des Generalissimus und sein konsequentes Streben danach ablesen, die Zahl der Bindungen, die seinen Friedländer Besitz an den Rest des Königreichs Böhmen ketteten, auf das Mindestmaß zu reduzieren.

Summa summarum kann diese Analyse mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass das Fürsten- und spätere Herzogtum Friedland die gesamte Zeit seiner kurzen Existenz formal ein Bestandteil des Königreichs Böhmen blieb. Kein Privilegium Ferdinands II. stellte diese Tatsache direkt oder indirekt in Frage. In der Praxis, das darf nicht unterschlagen werden, wurde diese dauerhafte Bindung Friedlands an das Königreich Böhmen indessen nur an zwei Punkten sichtbar. Der eine war die Einbeziehung von Friedland in das böhmische Steuersystem, der andere bestand darin, dass es dem Herzog von Friedland freistand, im böhmischen Landtag zu sitzen, ein Recht, von dem Albrecht allerdings keinen Gebrauch machte. Demgegenüber stärkten die zahlreichen Privilegien, die Wallensteins nach und nach an-

¹⁵¹ Hierzu ausführlicher *Pokorný*, Pavel R.: Jičínské biskupství [Das Bistum Gitschin]. In: *Francek*, Jindřich (Hg.): *Rekatolizace v českých zemích. Sborník příspěvků z konference v Jičíně konané 10. září 1993* [Rekatholisierung in den böhmischen Ländern. Sammelband zur Konferenz in Jičín am 10. September 1993]. Pardubice 1995, 73-84. – Vgl. darüber hinaus die Zeugnisse in RAV, Valdštejniána, sign. II-B, i.č. 2388.

¹⁵² Überliefert ist lediglich das Konzept in ČDK, sign. IV D 1, i.č. 752, kart. 504, und die dementsprechend später angefertigte Abschrift in SAL, kniha č. 47, i.č. 20, fol. 224r – 227r.

häufte, die Unabhängigkeit des „glücklichen Landes“ und seines Grundherrn gegenüber jeder äußeren Autorität.

Wallensteins außergewöhnliche Persönlichkeit ist eng mit der Außergewöhnlichkeit des Fürsten- und später Herzogtums Friedland verbunden, das die Integrität des Königreichs Böhmen in Frage stellte. Diese Singularität wurde durch nichts relativiert – auch nicht von dem in der gleichen Zeit bestehenden Titularfürstentum Krumau. Anders als in Friedland folgten in Krumau dem kaiserlichen Privileg aus dem Jahr 1628 keine weiteren, die an es angeknüpft hätten. Folglich blieb Krumau ein umfangreicher Komplex aristokratischer Güter mit einer zentralisierten Patrimonialverwaltung, die von einem obersten Hauptmann geleitet wurde, aber vollständig der Rechtsprechung der böhmischen Landesbehörden, Gerichte und dem Landesrecht unterstand.

Wallensteins Sturz im Jahr 1634 und die nachfolgende Zerschlagung seines Besitzes waren gleichbedeutend mit der Annullierung aller oben analysierter Privilegien. Die mühsam aufgebaute „terra felix“ zerfiel umgehend in selbstständige Adelsgüter, die sich in keiner Weise von den anderen Besitzungen im Königreich unterschieden. Ihre Geschichte, darauf gilt es erneut hinzuweisen, war so einzigartig wie zeitlich begrenzt und kann nur als Produkt einer „aus den Fugen geratenen Zeit“ verstanden werden. Sie knüpfte nicht an die vorangegangene, kontinuierliche Entwicklung an und brach mit dem gewaltsamen Tod Wallensteins abrupt ab. Falls sich überhaupt eine Nachwirkung dieser Geschichte beobachten lässt, dann im negativen Sinn: So wie es die Habsburger Monarchen lange Zeit vermieden, die Oberbefehlshaber ihrer Armeen mit dem Begriff „Generalissimo“ zu bezeichnen, weil dieser stark mit der Erinnerung an Wallenstein verbunden war,¹⁵³ so fungierte diese Erinnerung wohl auch als eine Art Memento in Bezug auf die Komplikationen, die der Aufbau eines autonomen Friedland für die souveräne königliche Macht zweifellos bedeutet hatte. Wie sich die Geschichte dieses territorialen Gebildes weiterentwickelt hätte, wäre Wallenstein nicht ermordet worden und darüber, inwieweit diese Entwicklung die Integrität des Königreichs Böhmen längerfristig hätte gefährden können, lässt sich nur im Rahmen einer alternativen Geschichte spekulieren. Sicher ist jedoch, dass in den nachfolgenden Jahrhunderten kein böhmischer Herrscher auch nur andeutete, er könne eine Wiederholung dieses Experiments in Erwägung ziehen. Die Erhebung der Herrschaft Raudnitz der Lobkowitz zu Herzogtum Ende des 18. Jahrhunderts war eine reine Titularangelegenheit.

Das Schicksal von Wallensteins „glücklichem Land“ stellt dessen ungeachtet ein ungemein interessantes und im Kontext seiner Zeit bedeutsames Kapitel der böhmischen beziehungsweise tschechischen Geschichte dar. Das überlieferte Archivmaterial hat nicht nur Potential für die Rechts- und Verwaltungs-, sondern auch für die Wirtschaftsgeschichte. Zum einen ermöglicht es eine eingehendere Betrachtung der Ökonomie frühneuzeitlicher Adelsgüter, zum anderen gewährt es einen tiefen Einblick in Wallensteins Kriegswirtschaft, ein System, das Friedland in seiner Gesamt-

¹⁵³ Der Titel wurde erst im Jahre 1734 durch Kaiser Karl VI. an Prinz Eugen von Savoyen erneut vergeben.

heit programmatisch in die Belieferung der kaiserlichen (Wallensteinschen) Armee mit Ausrüstung und Lebensmitteln einband.

Die kaiserlichen Privilegien, die Albrecht von Wallenstein nach der Schlacht am Weißen Berg Schritt für Schritt für seine Herrschaft erwerben konnte, sind jedenfalls ein unbestreitbares Zeugnis für die Größe seines Geistes. Der kaiserliche Generalissimus war nicht nur ein militärischer Führer, sondern auch ein hervorragender Organisator und, wie der Aufbau Friedlands zeigt, ein Visionär im wahrsten Sinne des Wortes, der seine großen Ideen zielstrebig und überlegt umzusetzen verstand. Ob er nun den Kaiser verraten hat oder nicht, und unabhängig davon, wie es um seine Charaktereigenschaften stand, hat er einen Ehrenplatz im Pantheon der großen Persönlichkeiten der tschechischen Geschichte verdient.

Übersetzung aus dem Tschechischen von Thomas Krzenek

Tabelle: Die Privilegien Ferdinands II., die die rechtliche Stellung Friedlands betrafen

Datum der Ausfertigung	Inhalt	Provenienz	Siegel
1622, 12. 8.	Zustimmung zur Bildung eines Fideikommisses aus der Herrschaft Friedland sowie weiteren Lehengütern	Böhmische Hofkanzlei	nicht erhalten
1622, 15. 9.	Verleihung des Titels „Hoch- und Wohlgeboren“, eines neuen Wappens, des großen Palatinats und weiterer Privilegien	Reichskanzlei	nicht erhalten
1623, 13. 5.	Erlaubnis, auf den Lehengütern Wallensteins eigenes Recht zu sprechen	Böhmische Hofkanzlei	erhalten
1623, 9. 9.	Verleihung von 49 böhmischen Gütern als Lehen	Böhmische Hofkanzlei	nicht erhalten
1624, 5. 3.	Verleihung von 8 böhmischen Gütern als Lehen	Böhmische Hofkanzlei	erhalten
1624, 12. 3.	Erhebung der Wallenstein'schen Lehengüter zum Fürstentum	Böhmische Hofkanzlei	nicht erhalten
1624, 22. 5.	Übertragung des Wallenstein'schen Fideikommisses auf das Fürstentum Friedland	Böhmische Hofkanzlei	erhalten
1627, 4. 1.	Erhebung des Fürstentums Friedland zum Herzogtum	Böhmische Hofkanzlei	nicht erhalten
1627, 4. 5.	Verleihung von 6 böhmischen Gütern als Lehen	Böhmische Hofkanzlei	erhalten
1627, 11. 5.	Privilegium de non confiscandum	Böhmische Hofkanzlei	nicht erhalten
1627, 11. 5.	Verbot einer Appellation außerhalb des Herzogtums Friedland	Böhmische Hofkanzlei	erhalten
1628, 14. 2.	Territoriale Verbindlichkeit des Friedländer Rechts	Böhmische Hofkanzlei	nicht erhalten
1628, 16. 2.	Verleihung des Münzregals, des Rechts Adelstitel zu verleihen und Dörfer zu Städten zu erheben	Reichskanzlei	nicht erhalten
1632, 14. 8.	Verleihung des Salz- und Bergregals, primär im Verhältnis zu Glogau	Böhmische Hofkanzlei	nicht erhalten

Bildnachweis

Wir danken dem Státní oblastní archiv Praha für die Erlaubnis, die folgenden Dokumente aus dem fond Rodinný archiv Valdštejnů (RAV) abzdrukken:

Abb. 1: Majestätsbrief Ferdinands II. vom 12.3.1624, mit dem die Wallensteinschen Besitzungen zum Fürstentum erhoben wurden (RAV, Listiny, sign. N-12, i.č. 26).

Abb. 2: Privilegium vom 13. Mai 1623, mit dem Ferdinand II. Wallenstein gestattete, auf seinen Gütern eigenes Recht zu begründen (RAV, Listiny, sign. N-7, Inv.-Nr. 21).

Abb. 3: Lehensbrief Ferdinands II. vom 4. Mai 1627 an Wallenstein (RAV, Listiny, sign. N-19, i.č. 34).